

21/4

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 4. APRIL 1983

Nr. 14

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten .. 810

Der Hessische Minister des Innern
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis 810
Richtlinien für die Förderung von Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Landesmitteln 810

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3057 in der Ortslage der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis 813

Der Hessische Sozialminister
Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau; hier: Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland 814
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst 817

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung 1. der Richtlinie des Rates betr.

die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, 2. der Richtlinie des Rates betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse, 3. des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Paris-Übereinkommen) und 4. des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung 817
Einrichtung von Außenstellen der oberen Naturschutzbehörden 824

Der Landeswahlleiter für Hessen
Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 6. 3. 1983 im Lande Hessen 824

Personalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 827
Im Bereich des Hessischen Kultusministers 827
Im Bereich des Hessischen Sozialministers 827

Die Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Niddatal, Wetteraukreis 828

GIESSEN
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohratal/Ortsteil Langendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 9. 3. 1983 828
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. 3. 1983 830
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 830

KASSEL
Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Gemeinde Zwesten, Schwalm-Eder-Kreis, vom 16. 3. 1983 831
Vorhaben der Firma Hans Kiel, 3504 Kaufungen 2 831
Vorhaben der Firma Müller & Klüber, 6403 Flieden/Ortsteil Magdlos .. 831

Buchbesprechungen 831

Öffentlicher Anzeiger 833
Öffentliche Ausschreibungen 846
Stellenausschreibungen 847

467

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen bestimme ich in Ergänzung des Abschn. IV (Nr. 8) der Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) für meinen Geschäftsbereich folgendes:

Drittschuldnervertretung

(1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich vertreten

1. bei der Pfändung von

- a) Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger, für deren Zahlung die Zentrale Besoldungsstelle Hessen in Wiesbaden zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Besoldungsstelle Hessen,
- b) Vergütungen und Löhnen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen; im übrigen durch die Dienststelle, welche die Auszahlung der Vergütung bzw. des Lohnes anzuordnen hat;

2. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche durch den Leiter der Behörde, welche die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

(2) Die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsdienststelle bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Dienststelle schriftlich von der Pfändung. Die Frist des § 840 Abs. 1 ZPO ist zu beachten.

(3) Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabennachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 11. März 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Z 2 — 3 d 02/07
gez. Börner

— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 14/1983 S. 810

468

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis

Auf Antrag der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

- „Braumannswiesen“
- „Erlenhof“
- „Heidehof“
- „Herzbergturm“
- „Karlsbrücke“
- „Saalburg“
- „Hirschgarten“
- „Tannenwald“
- „Am grauen Stein“
- „Im Rodheimer Grund“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Wiesbaden, 17. März 1983

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/04 — 17/83
StAnz. 14/1983 S. 810

469

Richtlinien für die Förderung von Modernisierungs-, Energieeinsparungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Landesmitteln (Modernisierungsrichtlinien — Land)**A. Grundsätze und Begriffsbestimmungen**

1. Das Land fördert Maßnahmen zur Modernisierung, Energieeinsparung und Instandsetzung von erhaltenswürdigem Wohnraum. Ziel der Förderung ist die Realisierung von gebrauchswertverbessernden Maßnahmen zur Anpassung des Wohnraumes an zeitgemäße Wohnbedürfnisse und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie.
2. Mit der Förderung soll vorrangig die Modernisierung von Wohnungen mit unzureichender Ausstattung an sanitären Einrichtungen (WC, Bad/Dusche) innerhalb der Wohnung erreicht werden.
3. Förderungsfähiger Wohnraum
 - 3.1 Förderungsfähig sind, ungeachtet ihrer Rechtsform, alle Wohnungen, die zur dauernden Führung eines Haushaltes geeignet und bestimmt und vor dem 1. Januar 1964 bezugsfertig geworden sind. Bei Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1963, jedoch vor dem 1. Januar 1978 bezugsfertig geworden ist, können nur Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie gefördert werden.
 - 3.2 Nr. 3.1 gilt entsprechend für Wohnheime im Sinne des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und einzelne Wohnräume, in denen dauerhaft ein selbständiger Haushalt geführt werden kann.
 - 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen ist
 - 3.3.1 Wohnraum im Eigentum von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum von Sondervermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und
 - 3.3.2 Wohnraum mit einer voraussichtlich geringeren Nutzungsdauer für Wohnzwecke als 30 Jahre.
4. Modernisierung, Energieeinsparung, Instandsetzung
 - 4.1 Modernisierung im Sinne dieser Richtlinien ist die Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern.
 - 4.2 Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken, sind Modernisierung im Sinne dieser Richtlinien.
 - 4.3 Maßnahmen der Instandsetzung fallen unter die Modernisierung im Sinne dieser Richtlinien, wenn sie durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnungen oder zur Einsparung von Heizenergie verursacht werden.
 - 4.4 Instandsetzung im Sinne dieser Richtlinien ist die Beseitigung von baulichen Mängeln, insbesondere von Mängeln, die infolge Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Entwicklungen Dritter entstanden sind, durch Maßnahmen, die in den Wohnungen den zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand wieder herstellen.
 - 4.5 Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung können sich auch auf die Gebäudeteile außerhalb der Wohnungen, auf zugehörige Nebengebäude, auf das Grundstück und auf dessen unmittelbare Umgebung erstrecken, sofern sie den Wohnungen zugute kommen.

- 4.6 Bauliche Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Zuschnitts der Wohnung, der Belichtung und Belüftung, des energiesparenden Wärmeschutzes, des Schallschutzes, der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung, der sanitären Einrichtungen, der Beleuchtung, der Beheizung und der Kochmöglichkeiten, der Funktionsabläufe in Wohnungen, der unmittelbaren Umgebung des Wohngebäudes, z. B. durch Schaffung von Einstellplätzen, Garagen, Grünflächen und Kinderspielplätzen und bauliche Maßnahmen für Behinderte, wenn die Wohnungen auf Dauer für sie bestimmt sind.
- 4.7 Bauliche Maßnahmen, die nachhaltige Einsparungen von Heizenergie bewirken (energiesparende Maßnahmen), sind insbesondere Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken, wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen, Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird, Rückgewinnung von Wärme, Nutzung von Energie durch Wärmepumpen- und Solaranlagen.

B. Bewilligung der Mittel zur Förderung der Modernisierung

5. Voraussetzung der Förderung
- 5.1 Die Modernisierung darf nur gefördert werden, wenn
- 5.1.1 die Wohnungen in ihrem Gebrauchswert wesentlich verbessert werden,
- 5.1.2 deren Kosten im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung des Gebrauchs- oder Wohnwertes und die Nutzungsdauer der Wohnungen vertretbar sind,
- 5.1.3 die Wohnungen ständig zu Wohnzwecken benutzt werden,
- 5.1.4 die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist und
- 5.1.5 die Wohnungen nach der Modernisierung nach Größe, Ausstattung und Miete für die angemessene Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung geeignet sind. Sie sind hierfür nicht mehr geeignet, wenn die Anfangsmiete nach der Modernisierung unter Berücksichtigung der möglichen Förderung die für das jeweilige Programmjahr festgelegten Mietobergrenzen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues um mehr als 20 v. H. überschreitet.
- 5.2 Modernisierungsmaßnahmen an Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen können nur gefördert werden, wenn das Jahreseinkommen des Eigentümers und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen die Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes um nicht mehr als 5 v. H. übersteigt. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für die Förderung der Modernisierung der vom Eigentümer selbstgenutzten Wohnung in einem Mehrfamilienhaus.
- 5.3 Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie können nur nach Maßgabe der Anlage gefördert werden.
- 5.4 Die Modernisierung kann nur gefördert werden, wenn Kosten von mindestens 5000,— DM je Wohnung entstehen (Modernisierungskosten einschließlich der durch die Modernisierung verursachten Instandsetzungskosten).

Das Darlehen zur Förderung der Modernisierung und einer notwendigen Instandsetzung (Nr. 5.5) beträgt höchstens 40 000,— DM je Wohnung.

Schönheitsreparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht durch die Modernisierungs- und notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen verursacht sind, dürfen nicht gefördert werden; deren Kosten sind bei den vorgenannten Mindest- und Höchstbeträgen nicht zu berücksichtigen.

- 5.5 Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht durch die Modernisierung verursacht werden, können gefördert werden, soweit der Modernisierungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Förderungsfähig sind Instandsetzungskosten bei Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, von bis zu 50 v. H., bei den übrigen Wohnungen von bis zu 20 v. H. der Kosten der geförderten Modernisierung. Die Instandsetzung kann nur gefördert werden, wenn auch die Modernisierung der Wohnungen gefördert wird.
6. Fördervorränge
- 6.1 Mit Vorrang sind Modernisierungsmaßnahmen bei Mietwohnungen zu fördern. Hierbei sind vorrangig solche Modernisierungsmaßnahmen zu fördern, durch die die Wohnungen mit angemessenen sanitären Einrichtungen (WC, Bad/Dusche) innerhalb der Wohnungen ausgestattet werden.

Im übrigen gelten die Fördervorränge des § 10 Abs. 2 ModEng.

- 6.2 Abgesehen von den Fördervoraussetzungen nach Nr. 5.2 ist bei der Förderung der Modernisierung dieses selbstgenutzten Wohnraumes zu berücksichtigen, ob durch Ausschöpfung der Beileihungsmöglichkeiten die Finanzierung der Modernisierung und notwendigen Instandsetzung allein durch Fremdmittel und Eigenleistungen möglich ist und die aus dieser Finanzierung entstehende Belastung für den Verfügungsberechtigten tragbar erscheint.
7. Eigenleistung

Von den Gesamtkosten der beabsichtigten Modernisierung und notwendigen Instandsetzung sind mindestens 15 v. H. vom Antragsteller als Eigenleistung aufzubringen.

Bei der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in Mietwohngebäuden (Gebäude mit mehr als drei Mietwohnungen) im Förderrang nach Nr. 6.1 Satz 2 kann in begründeten Einzelfällen von einer Eigenleistung abgesehen werden.

8. Kein Rechtsanspruch
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln zur Förderung der Modernisierung oder notwendigen Instandsetzung besteht nicht.

C. Art und Höhe der Förderung

9. Die Förderung der Modernisierung und notwendigen Instandsetzung besteht in der Gewährung von Darlehen. Die Darlehen sind mit 1 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 6 v. H. jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.
10. Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird von der Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — als zentraler Bewilligungsstelle ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von $\frac{1}{2}$ v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrag des Darlehens, erhoben. Für die Bearbeitung des Darlehensantrages ist ein einmaliges Entgelt von 1 v. H. des Darlehens zu zahlen.
11. Das Darlehen kann im Falle der mit Vorrang nach Nr. 6.1 Satz 2 förderungsfähigen Modernisierungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 85 v. H. der förderbaren Kosten, im übrigen von bis zu 70 v. H. der förderbaren Kosten gewährt werden.
12. Beträgt das Darlehen mehr als 15 000,— DM, so ist für das Darlehen zu Lasten des beliehenen Grundstücks eine Hypothek für eine Forderung aus Schuldversprechen an rangbereiter Stelle einzutragen. In der Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Rechte sollen dem Darlehen im Range nicht vorgehen.

D. Pflichten des Verfügungsberechtigten

13. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet,
- 13.1 die Ausführung der Modernisierung und notwendigen Instandsetzung nur ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbebetrieben zu übertragen; Selbsthilfemaßnahmen sind dadurch nicht ausgeschlossen und

- 13.2 im Falle der Förderung der Modernisierung und der notwendigen Instandsetzung bei Ermittlung der Mieterhöhung das bewilligte Darlehen als zur Deckung der Modernisierungskosten gewährt und den diese Kosten übersteigenden Darlehensanteil als zur Deckung der Kosten der notwendigen Instandsetzung gewährt zu berücksichtigen.
14. Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten
- 14.1 notwendige Instandsetzungsmaßnahmen ohne Rücksicht darauf, ob auch sie gefördert werden, durchzuführen,
- 14.2 energiesparende Maßnahmen entsprechend den Anforderungen des Maßnahmekataloges (Anlage) durchzuführen,
- 14.3 die angemessene Eigenleistung nach Nr. 7 zu erbringen,
- 14.4 das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er für dieselben baulichen Maßnahmen andere Mittel aus öffentlichen Haushalten zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung oder Instandhaltung in Anspruch nimmt,
- 14.5 einen Wechsel in der Verfügungsberechtigung und die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen und
- 14.6 diese Verpflichtungen einem Rechtsnachfolger in der Weise aufzuerlegen, daß dieser wiederum gehalten ist, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.
- E. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
15. Antragstellung
- 15.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten (Erbbauberechtigter, Nießbraucher).
- 15.2 Der Antrag auf Bewilligung eines Darlehens zur Förderung der Modernisierung und notwendigen Instandsetzung soll vor Beginn der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten gestellt werden. Vor Antragstellung bereits abgeschlossene Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen dürfen nicht mehr gefördert werden.
- 15.3 Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars einschließlich der darin aufgeführten Unterlagen, Nachweise und Verpflichtungserklärungen bei den Magistraten der kreisfreien Städte/kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder den Kreisausschüssen der Landkreise einzureichen, in deren Gebiet die zu modernisierenden Wohnungen liegen.
- 15.4 Bei baugenehmigungbedürftigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung oder eine Unbedenklichkeitserklärung bei der Antragstellung vorzulegen.
16. Bearbeitung der Anträge
- 16.1 Der Magistrat/Kreisausschuß prüft in eigener Verantwortung die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und wählt unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Förderung nach Nr. 2 und der Fördervorränge nach Nr. 6 die Anträge aus, die er für förderungsfähig und förderungswürdig hält und bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung des Darlehens möglich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, daß
- der Darlehensnehmer dinglich Berechtigter ist und die bereits vorhandene Belastung die Gewährung des Darlehens zuläßt,
- hinsichtlich der Miete nach der Modernisierung Nr. 5.1.5 eingehalten ist und
- die Wohnungen in absehbarer Zeit nicht beseitigt oder nicht für andere als Wohnzwecke genutzt werden sollen.
- 16.2 Der Magistrat/Kreisausschuß leitet die ausgewählten und abschließend geprüften Anträge mit der ausdrücklichen Bestätigung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen an die Bewilligungsstelle weiter. Anträge, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind vom Magistrat/Kreisausschuß mit zu begründendem Bescheid abzulehnen.
17. Bewilligung des Darlehens
- 17.1 Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale —.
- 17.2 Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gesichert ist. Bei öffentlich geförderten Wohnungen prüft die Bewilligungsstelle zusätzlich, ob die Voraussetzungen nach § 11 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) vorliegen und trifft die Entscheidung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV.
- 17.3 Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag und erteilt dem Antragsteller einen Bescheid, der weitere Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Im Bewilligungsbescheid ist der Widerruf der Bewilligung und die fristlose Kündigung des Darlehens für den Fall eines Verstoßes nach Nrn. 18 und 20 vorzubehalten.
18. Widerruf des Bewilligungsbescheides
- Der Bewilligungsbescheid ist zu widerrufen,
- wenn nicht unverzüglich nach Zugang des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen wird oder
- wenn festgestellt wird, daß die Modernisierungsmaßnahmen vor der Antragstellung bereits durchgeführt waren oder
- wenn die Modernisierung und notwendige Instandsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des Bewilligungsbescheides abgeschlossen ist; in begründeten Fällen kann die Frist von der Bewilligungsstelle verlängert werden.
19. Auszahlung des Darlehens
- Das Darlehen wird nach Vorlage der Abrechnung, im Fall der Nr. 12 nach dinglicher Sicherung und Vorlage der Abrechnung ausgezahlt. Die Abrechnung ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Vordruckes zu erstellen. Teilauszahlungen sind gegen Vorlage der Rechnung möglich.
20. Entziehung der Förderung
- 20.1 Die Bewilligungsstelle kann die Bewilligung des Darlehens widerrufen und den Darlehensvertrag fristlos kündigen, wenn der Verfügungsberechtigte
- gegen seine Verpflichtungen nach Nr. 13 und Nr. 14 (auf Nr. 20.2 wird hingewiesen) oder
- gegen die im Darlehensvertrag übernommenen Verpflichtungen verstoßen hat oder
- das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet hat.
- 20.2 Hat der Verfügungsberechtigte gegen seine Verpflichtung verstoßen, für dieselben baulichen Maßnahmen keine anderen Mittel aus öffentlichen Haushalten zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung oder Instandhaltung in Anspruch zu nehmen, ist der Bewilligungsbescheid zu widerrufen und der Darlehensvertrag fristlos zu kündigen.
- 20.3 Ist der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder nach Nrn. 20.1 oder 20.2 widerrufen und der Darlehensvertrag fristlos gekündigt, ist das Darlehen — soweit ausgezahlt — zur sofortigen Rückzahlung fällig; bei noch nicht vollständiger Auszahlung des Darlehens sind weitere Zahlungen einzustellen. Der Erstattungsanspruch ist ab dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid angegebenen Zeitpunkt mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- F. Schlußbestimmungen**
21. Prüfung
- Die Bewilligungsstelle, die Rechnungsprüfungsämter und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der bewilligten Darlehen durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.
22. Anwendung der VV-LHO
- Soweit in diesen Richtlinien nicht anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

23. Ausnahmen

Der Minister des Innern kann Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien in schriftlicher Form gegenüber der Bewilligungsstelle zulassen.

24. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gelten für die Bewilligung der von dem Programmjahr 1983 an zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 4. März 1983

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44/07 — 100/83

— Gült.-Verz. 3626 —

StAnz. 14/1983 S. 810

Anlage

Katalog der nach Nr. 5.3 förderungsfähigen energiesparenden Maßnahmen

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn mindestens eine Kombination gewählt wird:

- a 1 — Wärmedämmung auf der gesamten Außenseite von Außenwänden mit einer Dämmstoffdicke von 50 mm*) oder der gesamten Innenseite von Außenwänden mit einer Dämmstoffdicke von 30 mm*) mit Dampfsperre.
a 2 — Wärmedämmung von Dächern mit einer Dämmstoffdicke von 80 mm*) und Wärmedämmung von Decken gegen unbeheizte Räume mit einer Dämmstoffdicke von 40 mm*).
b 1 — Reduzierung der Brennerleistung auf den tatsächlichen Wärmebedarf.
b 2 — Ersatz von Wärmeerzeugern (Kesseln mit Brenner) durch neue mit um mindestens 20% reduzierter Leistung.
b 3 — Separate Brauchwasserbereitung mit auf den tatsächlichen Energiebedarf abgestimmter Brennerleistung.
b 4 — Dämmung von Wärmeverteilungsanlagen mit einer Dämmstoffdicke*), die dem Durchmesser der Leitungen entspricht.

- b 5 — Wärmepumpen
b 6 — Solaranlagen
b 7 — Brennwertgeräte**), wenn sie gegenüber dem Stand der konventionellen Heizungstechnik mindestens 25% Energie einsparen.

- c 1 — Umstellung auf Fernwärme.
c 2 — Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme.

Die Kombinationsregel enthält technisch mögliche Kombinationen energiesparender Maßnahmen, von denen mindestens eine mit * versehene Kombination gewählt werden muß.

Nur die Maßnahmen c 1 und c 2 können auch je für sich gefördert werden.

Kombinationsregel

Table with 12 columns (c 2, c 1, b 7, b 6, b 5, b 4, b 3, b 2, b 1, a 2, a 1) and 12 rows (a 1, a 2, b 1, b 2, b 3, b 4, b 5, b 6, b 7, c 1, c 2). Cells contain 'x' for combinations that are not allowed and empty space for allowed ones.

470

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3057 in der Ortslage der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

- 1. Die in der Ortslage Friedrichsdorf der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Saalburgstraße)

von km 1,965 bei km 1,967 der L 3057, alt) bis km 2,048 (an der B 455) = 0,083 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. März 1983 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3057 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

- 2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3057 (Hugenottenstraße)

von km 1,967 alt bis km 2,100 alt (an der B 455) = 0,133 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Friedrichsdorf über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. März 1983

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 24 — 63 a 30

StAnz. 14/1983 S. 813

*) Die Dickenangabe bezieht sich auf eine Wärmeleitfähigkeit lambda = 0,04 W/mK. Bei einzubauenden Dämmstoffen oder Baustoffen anderer Wärmeleitfähigkeiten sind die Dämmstoffdicken entsprechend anzugleichen. Vorhandene Mineralfaser- oder Schaumkunststoffe dürfen mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,04 W/mK bewertet werden.

**) Brennwertgeräte sind Feuerungsanlagen mit Kondensation der Abgase und zusätzlicher Ausnutzung des Latentwärmeanteils im Abgas. Dieser Anteil entspricht dem Unterschied zwischen Brennwert (Hb) und Heizwert (Hh).

471

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Durchführung der Schlachtier- und Fleischbeschau;

hier: Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland

Bezug: Erlasse vom 20. März 1978 (StAnz. S. 825) und 26. September 1979 (StAnz. S. 2055) sowie vom 27. Oktober 1980 — IV A 5 — 19 f 10/03 — 5345/80 — (n. v.)

Die Durchführung der Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland richtet sich nach

Beilage 1 — Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A — zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2026).

Auf die Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A — vom 3. Februar 1978 (BGBl. I S. 201) wird hingewiesen.

Für die Durchführung der Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der AB.A ergehen folgende Hinweise:

1. Anmeldung für die Schlachtierbeschau (§ 1):

Bezüglich der Anmeldung für die Lebenduntersuchung wird auf § 5 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045) verwiesen.

2. Kennzeichnung der Schlachttiere (§ 1 Abs. 1):

- 2.1 Derjenige, der die Tiere zur Schlachtung anmelden muß, hat dafür Sorge zu tragen, daß diese so gekennzeichnet sind, daß der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann. Die Kennzeichnung kann durch Ohrmarken, Tätowierungsnummern, Marktnummern, Nummern der Viehhandelskontrollbücher u. ä. vorgenommen werden.
- 2.2 Für den Bereich der öffentlichen Schlachthäuser soll die dauerhafte Kennzeichnung der Schweine mit Schlag-(Stich-)Stempel erfolgen.
- 2.3 Bereits vorhandene Kennzeichen sind ggfs. auf den Schlachtierkörper zu übertragen. Die Kennzeichnung der Schlachtierkörper nach der Schlachtung ist unter Verwendung unab- und unverwischbarer, kohechter und gesundheitlich unbedenklicher Farbe vorzunehmen.

3. Schlachtierbeschau (§ 4 Abs. 4):

- 3.1 Bei der Schlachtierbeschau ist darauf zu achten, ob den Schlachtieren etwa Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (z. B. Antibiotika, Thyreostatika, Oestrogene, Beruhigungsmittel) zugeführt worden sind oder daß die Tiere andere Stoffe, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können (z. B. Schwermetalle), aufgenommen haben.
- 3.2 Im Rahmen der Stichprobenuntersuchung und in den Fällen des begründeten Verdachtes eignen sich zur Feststellung von Rückständen im lebenden Tier insbesondere Faeces, Urin und Blut.
- 3.3 Der Verdacht der Anwendung von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung ist begründet, wenn bei der Lebenduntersuchung Anzeichen (z. B. Einstichstellen, Implantate und deren Auswirkungen — Zitzenbildung u. ä. —) dafür vorliegen. Die Verdachtsmomente müssen nachweisbar und überprüfbar sein.
- 3.4 Rückstandsuntersuchungen können in Verdachtsfällen an jedem Einzeltier oder an einer für die Beurteilung einer größeren Tierzahl ausreichenden Probenmenge durchgeführt werden. Auf Antrag der Verfügungsberechtigten können über die amtlich als notwendig erachtete Anzahl an zu untersuchenden Tieren hinaus auf eigene Kosten weitere Tiere der Rückstandsuntersuchung unterzogen werden.

4. Schlachtungsaufschub (§ 6):

- 4.1 Sofern ein begründeter Verdacht vorliegt, daß Schlachttiere unter Einwirkung von Beruhigungsmitteln stehen,

die durch Änderung des Gesamtverhaltens der Tiere eine ordnungsgemäße Lebenduntersuchung in Frage stellen, hat der Beschauer einen Aufschub der Schlachtung für die Dauer von 24 Stunden anzuordnen. Es ist davon auszugehen, daß nach Ablauf dieser Frist Rückstände der genannten Stoffe im Tierkörper nicht mehr vorhanden sind, so daß der Schlachterlaubnis dann nichts mehr im Wege steht.

- 4.2 Die Schlachtung ist so lange hinauszuschieben, bis die Wartezeit abgelaufen ist und mit Rückständen im gesamten Tierkörper nicht mehr gerechnet werden muß. Ist eine Festsetzung der Wartezeiten nicht erfolgt, gilt eine pauschale Wartezeit von 5 Tagen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 LMBG).

- 4.3 Tiere, die der Verdachtsuntersuchung unterliegen, können erst zur Schlachtung zugelassen werden, wenn die Rückstandsuntersuchung an Proben, die von ihnen entnommen worden sind, ein negatives Ergebnis aufweisen. Die Schlachterlaubnis darf jedoch dann erteilt werden, wenn die erforderlichen Rückstandsuntersuchungen auf Antrag des Verfügungsberechtigten am geschlachteten Tier erfolgen. Die Abgabe zur Schlachtung bedarf der Genehmigung des Staatlichen Veterinäramtes; dabei ist die Schlachtstätte anzugeben.

- 4.4 Ausnahmen von dem Schlachtverbot (§ 6 Abs. 4) werden insbesondere für Not- und Krankschlachtungen eingeräumt (§ 6 Abs. 5). In diesen Fällen soll die Schlachtung aus wirtschaftlichen und tierschutzrechtlichen Gründen möglich sein.

Durch die nachfolgende Rückstandsuntersuchung, insbesondere durch den Hemmstofftest, muß nachgewiesen werden, ob eine Beurteilung nach § 32 Abs. 1 Nrn. 23 bis 25 (Untauglichkeit des geschlachteten Tieres) oder nach § 34 Abs. 1 und 2 (Untauglichkeit der Organe) zu erfolgen hat.

5. Erteilung der Schlachterlaubnis (§ 8):

Der Fleischbeschauer darf im Rahmen seiner sonstigen Befugnisse die Schlachterlaubnis nur dann erteilen, wenn kein Verdacht auf Rückstandsgehalte von Stoffen im Sinne des § 4 Abs. 4 besteht. Zutreffendenfalls hat, wie in anderen gegebenen Fällen, eine Überweisung an den zuständigen Fleischbeschautierarzt zu erfolgen (§ 8 Abs. 2).

6. Fleischbeschau (§ 20 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2):

- 6.1 Rückstandsuntersuchungen sind vorzunehmen
- bei begründetem Verdacht (vergl. auch § 23 Abs. 1)
 - im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung (§ 27 Abs. 1)
 - außerdem stichprobenweise bei etwa
 - 2% aller gewerblich geschlachteten Kälber und
 - 0,5% aller gewerblich geschlachteten sonstigen Tiere, bezogen auf die jeweilige Schlachtierart in lebendem oder geschlachtetem Zustand (§ 20 Abs. 3).
- 6.2 Stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Schlachtierbeschau sind anzurechnen, jedoch nicht die Untersuchungen im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung.
- 6.3 Von den zu entnehmenden Stichproben gewerblich geschlachteter Kälber sind zu untersuchen
- 15% auf Rückstände von östrogenwirkenden Substanzen
 - 5% auf chlorierte Kohlenwasserstoffe, insbesondere auf DDT und Beta-HCH,
 - 10% auf Cadmium, Quecksilber, Blei, Arsen und andere Schwermetalle
 - 10% auf Chloramphenicol,
 - 40% auf Hemmstoffe,
 - der restliche Probenanteil auf Rückstände nach Maßgabe der Nr. 6.8.
- 6.4 Von den zu entnehmenden Stichproben gewerblich geschlachteter Rinder (außer Kälber) sind zu untersuchen
- 10% auf östrogenwirkende Substanzen;
 - die Proben sollen von Tieren bis zum Alter von 24 Monaten stammen;

- 5% auf Thyreostatika;
die Proben sollen von Tieren bis zu einem Alter von 24 Monaten stammen;
 - 10% auf Cadmium, Blei, Quecksilber und andere Schwermetalle;
die Proben sollen Tiere mit einem Alter von über 6 Jahren berücksichtigen;
 - 10% auf chlorierte Kohlenwasserstoffe;
die Proben sollen Tiere mit einem Alter von über 6 Jahren berücksichtigen;
 - 5% auf Chloramphenicol;
 - 30% auf Hemmstoffe;
 - der restliche Probenanteil auf Rückstände nach Gabe der Nr. 6.8.
- 6.5 Von den zu entnehmenden Stichproben gewerblich geschlachteter **Schweine** sind zu untersuchen
- 5% auf Tranquilizer und Beta-Blocker, ausschließlich in öffentlichen Schlacht- und Viehhöfen und sonstigen Großbetrieben;
 - 10% auf Cadmium, Blei, Quecksilber, Arsen und andere Schwermetalle;
die Proben sollen Zuchtschweine mit einem Alter von über 3 Jahren berücksichtigen;
 - 5% auf chlorierte Kohlenwasserstoffe, insbesondere auf DDT und Beta-HCH;
 - 2% auf Chloramphenicol;
 - 40% auf Hemmstoffe;
 - der restliche Probenanteil auf Rückstände nach Maßgabe der Nr. 6.8.
- 6.6 Von den zu entnehmenden Stichproben gewerblich geschlachteter **Schafe und Ziegen** sind zu untersuchen
- 20% auf chlorierte Kohlenwasserstoffe, insbesondere auf DDT und Beta-HCH;
 - 20% auf Cadmium, Blei, Quecksilber und andere Schwermetalle;
die Proben sollen Tiere mit einem Alter von über 6 Jahren berücksichtigen;
 - 40% auf Hemmstoffe;
 - der restliche Probenanteil auf Rückstände nach Maßgabe der Nr. 6.8.
- 6.7 Von den zu entnehmenden Stichproben gewerblich geschlachteter **Einhüfer** sind zu untersuchen
- 10% auf Cadmium, Blei, Quecksilber und andere Schwermetalle;
 - 10% auf chlorierte Kohlenwasserstoffe;
 - 80% auf Hemmstoffe.
- 6.8 Die in Nrn. 6.3 bis 6.7 vorgegebenen Restprobenanteile für die Untersuchung auf sonstige Rückstände werden in der Regel von der Untersuchungsstelle festgelegt. Besondere Weisungen der obersten Landesveterinärbehörde bleiben vorbehalten.
- 6.9 Soweit bestimmte Rückstandsuntersuchungen auf Schwermetalle nicht durchgeführt werden können, sind die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter um Amtshilfe zu ersuchen. Zum Ausschluß von Infektionsrisiken sind die Proben diesen in gesundheitlich unbedenklichem Zustand zuzuleiten.
- 6.10 Rückstandsuntersuchungen bei Hausschlachtungen sind durchzuführen, wenn Tatsachen bekannt sind, die eine bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich machen.
- 6.11 Die Koppelung von mehreren Untersuchungen an einem Schlachtierkörper kann nur in Verdachtsfällen erfolgen.
7. **Leitung des Probennahmeverfahrens:**
- 7.1 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter leiten nach näherer Weisung der Regierungspräsidenten für ihren Einzugsbereich die Probennahme für die Rückstandsuntersuchungen. Im Benehmen mit den Staatlichen Veterinärämtern und den tierärztlichen Leitern der öffentlichen Schlacht- und Viehhöfe disponieren sie
1. die Anzahl und Herkunft der Proben,
 2. die Art des Untersuchungsmaterials,
 3. die Einsendetermine und die Untersuchungszeiträume für bestimmte Schadstoffe,
 4. den Versand der Proben.
- 7.2 Um einen größtmöglichen Zufälligkeitsgrad bei der Stichprobennahme zu gewährleisten, sind die Stellen, an denen die Proben entnommen werden (Schlachttierzeugerbetriebe u. ä.), entsprechend gleichmäßig verstreut auszuwählen. Die erforderlichen Angaben stellen die Staatlichen Veterinärämter den Untersuchungsstellen zur Verfügung.
- 7.3 Nach Errechnung der jährlich zu entnehmenden Proben sind diese auf den Zeitraum eines Jahres gleichmäßig zu verteilen. In den Berechnungszeitraum sind Besonderheiten in der Verteilung der Schlachtierarten zu berücksichtigen.
- 7.4 Die Festsetzung des v.-H.-Satzes ist unter Zugrundelegung der Schlachtzahlen nach der amtlichen Schlachtungsstatistik (bezogen auf den Einzugsbereich der Untersuchungsstelle) und unter Berücksichtigung der laufenden Schlachtungen vorzunehmen. Sofern bei der Berechnung des umzulegenden v.-H.-Satzes Zahlen unter 1 auftreten, ist jeweils 1 Tier für die Untersuchung vorzusehen.
- 7.5 Die Angaben für die Probennahme in und außerhalb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe werden den tierärztlichen Leitern der öffentlichen Schlacht- und Viehhöfe und den zuständigen Veterinärämtern monatlich im voraus durch die Untersuchungsstellen übermittelt.
8. **Entnahme und Versand der Proben:**
- 8.1 Die Proben für die stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen nach § 20 Abs. 3 sind außerhalb öffentlicher Schlachthäuser durch den Fleischbeschauer selbst oder unter seiner Aufsicht zu entnehmen. Für die Rückstandsuntersuchung in Verdachtsfällen bleibt der Fleischbeschauer nach § 19 Abs. 4 i. V. m. § 30 ohnehin direkt zuständig. Hemmstoffuntersuchungen im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung sind von ihrem Wesen her Verdachtsuntersuchungen.
- 8.2 In öffentlichen Schlachthäusern bestimmt der tierärztliche Leiter die Verteilung der Proben auf die einzelnen Tierarten und Schlachtierbesitzer sowie die Entnahme. Sofern für ein öffentliches Schlachthaus ein hauptamtlich tätiger tierärztlicher Leiter nicht bestimmt ist, regelt das örtlich zuständige Veterinäramt die Entnahme.
- 8.3 Für den Bahnversand der Proben gelten analog dem Versand der Proben für die bakteriologische Fleischuntersuchung die Bestimmungen und die Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung — EVO — in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.4 Besondere Bedeutung kommt der schnellen Zuführung der Proben in die Untersuchungsanstalten zu. In der Regel soll der Transport mit der Bundesbahn erfolgen. Im übrigen sind Kraftfahrzeuge der Staatlichen Veterinärämter zu benutzen.
- 8.5 Die nach Anlage 4 Abschn. I Nr. 4 zu § 20 Abs. 4 zu behandelnden Proben sind vorrangig in den vorhandenen Kühlbehältnissen der Staatlichen Veterinärämter sowie mit dem von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern zur Verfügung gestellten Versandmaterial zu befördern. Die Kapazität der Transportbehältnisse ist zur Kostenersparnis voll auszuschöpfen. Im übrigen sind die kühleren Tageszeiten für den Transport auszunutzen.
- 8.6 Die Begleitberichte nach dem Muster in Abschn. IV der Anlage 4 zu § 20 Abs. 4 sind bei der Landesbeschafungsstelle Hessen unter der Nr. 9-8.494 aufgelegt. Die Zuleitung dieser Anträge an die Fleischbeschauerärzte außerhalb öffentlicher Schlachthäuser erfolgt durch die Staatlichen Veterinärämter.
- 8.7 Die Einsendungen der Proben sind unter Berücksichtigung des Kapazitätsvermögens der Untersuchungsstellen, der Probenzahl, der Versandwege, der Untersuchungsdauer u. ä. so zu planen und zu koordinieren, daß ein gleichmäßiger Probeneingang bei den Untersuchungsstellen gewährleistet ist. Die Einsendungen aus öffentlichen Schlachthäusern sind hierbei zu berücksichtigen.
- 8.8 Um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, sind die Vorschriften über Mindestmengen und Behandlung der Proben genau zu beachten. Eine ergebnisverfälschende Verkeimung der Proben ist durch Auswahl entsprechenden Materials zu verhindern. Für die Entkeimung der Geräte zur Entnahme der Proben dürfen

- keine chemischen Desinfektionsmittel angewendet werden.
- 8.9 Für die Einholung eines Gutachtens nach § 48 Abs. 2 sind die Proben ausschließlich als Luftpostsendung an das Bundesgesundheitsamt (BGA)
Robert-v.-Ostertag-Institut
— Rückstandskontrolle —
Postfach
1000 Berlin 32
unter Angabe der vollen Anschrift des Verfügungsberechtigten zu versenden.
- 8.9.1 Hierbei sind wärmeisolierte Behältnisse mit zusätzlicher Verwendung von Kühlelementen zu benutzen. Das BGA sendet wertvolle Behältnisse sowie Kühlelemente an den Absender zurück. Auf den Begleitpapieren ist zu vermerken, ob es sich bei dem eingesandten Material um Stichproben, Verdachtsproben oder Proben anlässlich der bakteriologischen Fleischuntersuchung handelt.
- 8.9.2 Das Ergebnis der Zweituntersuchung durch das BGA ist mit dem der Erstuntersuchung nur dann vergleichbar, wenn es sich in beiden Fällen um gleiches Probenmaterial handelt. Aus diesem Grund ist für jede Rückstandsuntersuchung Material, das für zwei Untersuchungsgänge ausreicht, zu entnehmen und einzusenden. In den Untersuchungsstellen ist ein Probesteil ordnungsgemäß aufzubewahren, so daß er ggfs. für die Zweituntersuchung verwendet werden kann.
9. **Aufbewahrung des zu untersuchenden Fleisches:**
Eine getrennte Aufbewahrung der vorläufig beschlagnahmten und entsprechend gekennzeichneten Schlachtierkörper von anderen Schlachtierkörpern ist nicht erforderlich (vgl. Anlage 4 Abschn. II zu § 20 Abs. 4).
10. **Untersuchungsstellen**
- 10.1 Die Durchführung der Rückstandsuntersuchungen obliegt den Staatlichen Veterinäruntersuchungssämtern Frankfurt am Main, Gießen und Kassel.
- 10.2 In öffentlichen Schlachthäusern sind die Rückstandsuntersuchungen auf Hemmstoffe in den auf Antrag von den Regierungspräsidenten zugelassenen betriebseigenen Laboratorien durchzuführen und zu überwachen. In den Laboratorien der öffentlichen Schlachthäuser können auch andere Untersuchungen zugelassen werden, sofern die personellen und apparativen Voraussetzungen gegeben sind. In allen anderen Fällen sind die Proben zur Rückstandsuntersuchung dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zuzuleiten.
- 10.3 Die Rückstandsuntersuchungen sind grundsätzlich nach den Verfahren der Anlage 4 zu § 20 Abs. 4 durchzuführen. Soweit in Anlage 4 keine Verfahren bestimmt sind, dürfen wissenschaftlich anerkannte und praktisch erprobte Verfahren angewendet werden. Alle Verfahren, die in der Sammlung nach § 35 LMBG, in DIN- oder Isonorm oder in sonstigen internationalen Standards niedergelegt sind, gelten als anwendbar im Sinne von Satz 2.
- 10.4 Für die Untersuchung sind möglichst Verfahren zu wählen, die spätestens 48 Stunden nach Probeneingang abgeschlossen sind. In den Stichprobenfällen, in denen aus Gründen der Untersuchungsmethodik ein Rückstandsuntersuchungsergebnis innerhalb der vorgegebenen 48-Stundenfrist nicht zu erwarten ist, kann die Beurteilung und Kennzeichnung des geschlachteten Tieres schon nach Abschluß der Fleischuntersuchung ohne Berücksichtigung des Ergebnisses der Rückstandsuntersuchung vorgenommen werden.
Werden nach Abschluß der Rückstandsuntersuchung zweifelhafte oder positive Ergebnisse festgestellt, so sind die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden zu unterrichten, wenn der Verbleib des Fleisches bekannt ist. Aus dem Herkunftsbetrieb der Schlachtier sind Proben in ausreichender Zahl zur Verdachtsuntersuchung nach Weisung des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes zu entnehmen (vgl. auch Nr. 4.3).
- 10.5 Nach den Nrn. 4.3 und 10.4 ist auch dann zu verfahren, wenn sonstige positive oder zweifelhafte Ergebnisse festgestellt worden sind.
- 10.6 Hinsichtlich der Zuständigkeiten der mit amtlichen tierärztlichen Untersuchungen beauftragten Stellen wird auf den Erlaß vom 8. April 1975 (StAnz. S. 797), zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 105), verwiesen.
11. **Beurteilung:**
- 11.1 Sofern stark keimhaltige Proben eine Beurteilung nicht zulassen, hat die Untersuchungsstelle dies in der Befundmitteilung zu vermerken. Dieser Befund ist der Beurteilung des geschlachteten Tieres zugrunde zu legen.
- 11.2 Das Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung ist dem Verfügungsberechtigten oder seinem Vertreter von dem zuständigen Fleischbeschau-tierarzt umgehend mitzuteilen; im Falle negativer Ergebnisse von stichprobenweise durchgeführten Rückstandsuntersuchungen kann die Mitteilung und Kennzeichnung der Genußtauglichkeit auch durch den die Probennahme durchführenden Fleischbeschauer erfolgen.
- 11.3 Sofern der Verfügungsberechtigte ein Gutachten gemäß § 48 Abs. 2 beantragt, ist der diesbezügliche Antrag unmittelbar nach Bekanntgabe des Rückstandsuntersuchungsergebnisses bei dem zuständigen Fleischbeschau-tierarzt zu stellen. Der Antrag auf Durchführung der Zweituntersuchung ist an die betreffende Untersuchungsstelle weiterzugeben. Auf den Untersuchungsanträgen ist die volle Anschrift des Verfügungsberechtigten zu vermerken. Die Untersuchungsstelle sendet gemäß Nr. 8.9 das Untersuchungsmaterial an die das Gutachten abgebende Stelle.
- 11.4 Die Untersuchung ist bis zur Bekanntgabe des Gutachtens unterbrochen. Nach Vorliegen des Ergebnisses des Gutachtens ist durch den zuständigen Fleischbeschau-tierarzt die Endbeurteilung vorzunehmen.
12. **Fleischbeschautagebücher:**
Die Befunde der Rückstandsuntersuchungen sind in den Fleischbeschautagebüchern analog den Befunden der bakteriologischen Fleischuntersuchung festzuhalten. Darüber hinaus ist bei den Untersuchungsergebnissen zu vermerken, ob es sich um eine Stichprobe, Verdachtsprobe oder eine Probe im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung gehandelt hat.
13. **Berichterstattung:**
- 13.1 Bei der Entnahme von Proben zur Rückstandsuntersuchung sind vorhandene Kennzeichen der Schlachtier und der Schlachtierkörper sowie sonstige Nachweise über die Schlachtiererzeugerbetriebe festzuhalten.
- 13.2 Angaben über die Kennzeichnung oder sonstige zweifelsfreie Nachweise der Herkunft der Schlachtier sind durch die Fleischbeschau-tierärzte und ggfs. durch die öffentlichen Schlachthäuser im Falle positiver oder zweifelhafter Untersuchungsergebnisse dem für den Schlachtort zuständigen Staatlichen Veterinäramt zuzuleiten.
- 13.3 Die Angaben über die Kennzeichnung nach § 1 Abs. 1 sowie Angaben im Antrag auf Rückstandsuntersuchungen nach Anlage 4 Abschn. IV Nrn. 1—5 zu § 20 Abs. 4 sind die Ermittlung der Herkunftsbetriebe heranzuziehen.
- 13.4 Die Untersuchungsstelle unterrichtet in diesen Fällen das für den Schlachtort zuständige Staatliche Veterinäramt. Dieses teilt dem für den Herkunftsbetrieb zuständigen Staatlichen Veterinäramt positive bzw. zweifelhafte Untersuchungsbefunde mit. Liegt der Herkunftsbestand nicht im Lande Hessen, ist diese Mitteilung den Regierungspräsidenten unverzüglich zuzuleiten, die das Erforderliche veranlassen.
- 13.5 Über die Ergebnisse der durchgeführten Rückstandsuntersuchungen ist analog dem Verfahren bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung zu berichten. Dabei ist Anlage 1*) zu verwenden.
- 13.6 Die Untersuchungsstellen leiten die Ergebnisse der durchgeführten Rückstandsuntersuchungen an die Zentrale Erfassungs- und Bewertungsstelle (ZEBS) des Bundesgesundheitsamtes weiter.
14. **Verwendung der Probenreste:**
Die Reste der zur Durchführung einer Rückstandsuntersuchung entnommenen Proben sind als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen und unschädlich zu beseitigen.

*) hier nicht veröffentlicht

15. Kosten:

- 15.1 Beantragt der Verfügungsberechtigte die Erstattung eines Gutachtens nach § 48 Abs. 2, so ist ihm gleichzeitig mitzuteilen, daß ihm die im Zusammenhang mit der Erstattung des Gutachtens entstehenden Kosten als Auslagen in Rechnung gestellt werden.
- 15.2 Werden durch das Gutachten die Ergebnisse einer vorangegangenen Rückstandsuntersuchung nicht bestätigt, ist von einer Auslagererstattung durch den Verfügungsberechtigten abzusehen.
- 15.3 Bei Untersuchungen, die die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter für öffentliche Schlachthäuser durchführen, gelten die Ansätze der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 22. Januar 1976 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch die 9. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 30. Juni 1981 (GVBl. I S. 209).
16. Die Bezugserlasse werden aufgehoben.
17. Dieser Erlaß tritt am 1. April 1983 in Kraft.
18. Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Wiesbaden, 14. März 1983

Der Hessische Sozialminister
VII B 4 — 19 f 10/03
— Gült.-Verz. 3571 —

StAnz. 14/1983 S. 814

472

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Bezug: Erlaß vom 23. Februar 1982 (StAnz. S. 568)

Die von mir mit o. a. Erlaß angekündigte Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen findet nunmehr in der Zeit vom 26. September 1983 bis 14. Oktober 1983 statt.

Anträge auf Zulassung sind mir von Tierärzten in Hessen über den zuständigen Regierungspräsidenten, von Tierärzten außerhalb Hessens über die für ihren Wohnort zuständige Regierung des Landes — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 15. August 1983 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Interessenten, die sich zunächst über Einzelheiten informieren wollen, bitte ich, sich mit Veterinärdirektor Dr. Hans Kleine, Landrat des Kreises Gießen, — Staatliches Veterinäramt —, Rodheimer Str. 31, 6300 Gießen, Tel. 06 41 / 72 25 05, den ich mit der organisatorischen Durchführung der Prüfung beauftragt habe, in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 14. März 1983

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19a 22/01

StAnz. 14/1983 S. 817

473

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**Verwaltungsvorschrift zur Durchführung**

1. der Richtlinie des Rates betr. die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft,
2. der Richtlinie des Rates betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse,
3. des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Paris-Übereinkommen) und
4. des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

Zur Durchführung der genannten Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft (EG) hat am 4. Mai 1976 die als Anlage 1 abgedruckte Richtlinie betr. die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) verabschiedet. Sie ist am 18. Mai 1976 im Amtsblatt der EG (L 129/23, ber. 1977 L 24/55) veröffentlicht worden. Bereits mit ihrer Bekanntgabe an die Bundesregierung am 7. Mai 1976 ist die Richtlinie nach Art. 191 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft grundsätzlich wirksam geworden. Eine über die bereits bestehenden nationalen wassergesetzlichen Vorschriften hinausgehende Bedeutung hat diese Richtlinie jedoch erst mit dem Erlaß der ersten sogenannten Folgerichtlinie mit der Festlegung von Grenzwerten erfahren (vgl. Nr. 2).

Die Richtlinie vom 4. Mai 1976 soll der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG auf dem Gebiet des Gewässerschutzes dienen und bezweckt einen verstärkten Schutz des Oberflächenwassers. Die Richtlinie strebt insbesondere Beschränkungen für das Einleiten von den in der Liste I der Anlage zur Richtlinie aufgeführten besonders gefährlichen Stoffen (Art. 3). Für die in der Liste II der Anlage zur Richtlinie enthaltenen weiteren gefährlichen Stoffe wird vor dem Einleiten eine eingehende Prüfung verlangt (Art. 7). Eine Bestandsaufnahme der Einleitungen (Art. 11) wird vorgeschrieben.

Die in Art. 4 enthaltenen Regelungen für das Grundwasser sind durch die Richtlinie des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17. Dezember 1979 (eingeführt mit Erlaß vom 27. November 1981 — StAnz. S. 2335 —) gegenstandslos geworden.

2. Nach Art. 6 der Richtlinie vom 4. Mai 1976 werden für die Stoffe der Liste I der Anlage zur Richtlinie von der EG Grenzwerte festgelegt, die beim Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer nicht überschritten werden dürfen. Mit der in Anlage 2 abgedruckten Richtlinie betr. Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse hat der Ministerrat der EG am 22. März 1982 erstmals eine solche sogenannte Folgerichtlinie erlassen und am 27. März 1982 im Amtsblatt der EG (L 81/29) veröffentlicht. Diese Richtlinie ist bereits am 25. März 1982 mit ihrer Bekanntmachung an die Bundesregierung wirksam geworden. Die Mitgliedstaaten haben vor dem 1. Juli 1983 die für den Vollzug der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Richtlinie vom 22. März 1982 erfaßt nur das Abwasser aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse und legt Grenzwerte für Quecksilber und seine Verbindungen fest.
3. Das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Paris-Übereinkommen) vom 4. Juni 1974 (Gesetz vom 18. September 1981 — BGBl. II S. 870 —), in Kraft seit 1. April 1982, und das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung vom 3. Dezember 1976 (Gesetz vom 11. August 1978 — BGBl. II S. 1053 —), in Kraft seit 1. Februar 1979, sehen entsprechend der EG-Richtlinie vom 4. Mai 1976 Beschränkungen für gefährliche Stoffe beim Einleiten in Gewässer vor. Die Grenzwerte für das Einleiten von Quecksilber nach Anhang I Nr. 2 der EG-Richtlinie vom 22. März 1982 (Rückführung der Salzlösung) sind auch im Vollzug dieser Übereinkommen ab 1. Juli 1983 zu beachten.
4. Die Richtlinien der EG vom 4. Mai 1976 und vom 22. März 1982 sind bei allen wasserrechtlichen Verfahren für das Einleiten der in den Listen I und II genannten Stoffe nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sowie der hierzu erlassenen Vorschriften zu beachten (vgl. Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Abwasseranlagen, Abwassereinleitungen und der oberirdischen Gewässer in Hessen vom 25. Juni 1977 — StAnz. S. 1442 —). Auch die in Nr. 3 genannten Übereinkommen werden durch diese Vorschriften vollzogen. Zusätzliche Rechtsvorschriften werden deshalb vorerst nicht erlassen.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

4.1 Zur EG-Richtlinie vom 4. Mai 1976
Zu Art. 1 (Begriffe)

Die verwendeten Begriffe entsprechen denen des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a und 5 WHG und sind damit bereits in nationales Recht umgesetzt. Hierbei entspricht der Begriff des Ableitens dem des Einleitens.

Zu Art. 2 (Maßnahmen)

Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 2 sind in der Bundesrepublik Deutschland die bestehenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (insbesondere §§ 2, 3, 6, 7a, 27, 36b), die landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere das Hessische Wassergesetz sowie die im Vollzug dieser innerstaatlichen Vorschriften ergehenden weiteren Hinweise und Verwaltungsakte).

Zu Art. 3 Nr. 1 und Art 7 Abs. 2 (Genehmigung)

Das Genehmigungserfordernis ist durch die Erlaubnispflicht nach § 2 WHG erfüllt.

Zu Art. 3 Nr. 2 (Emissionsnormen)

Die Emissionsnormen werden durch die Begrenzung der Einleitungsbefugnis (Beschränkung nach §§ 7 WHG, 17a HWG, Anpassung nach § 22a HWG) festgelegt, die insbesondere die Mindestanforderungen nach § 7a WHG berücksichtigen muß. Soweit erforderlich, werden nach § 126 Abs. 2 HWG zusätzliche Genehmigungspflichten für das Einleiten in die Kanalisation geschaffen.

Zu Art. 3 Nr. 3 (bestehende Einleitungen)

Die Anpassung bestehender Bescheide, insbesondere an die in Folgerichtlinien (vgl. Nr. 2 und Nr. 4.2) gesetzten Fristen, wird nach den §§ 5, 7a Abs. 2, 12 und 15 WHG oder auf Grund von bereits in den Bescheiden selbst enthaltenen Vorbehalten vorgenommen.

Zu Art. 3 Nr. 4 (Befristung)

Die EG-Gewässerschutzrichtlinie und das Chemieübereinkommen/Rhein schreiben jeweils in ihrem Art. 3 Abs. 4 die Befristung der erforderlichen Einleitungsgenehmigung vor. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt durch eine Befristung der Einleitungserlaubnis (§§ 7 Abs. 1, 7a WHG). Sofern keine besonderen Gründe eine kürzere Befristung fordern, ist die sonst für Erlaubnisse übliche Befristung vorzunehmen.

Zu Art. 5 (Konzentrations- und Frachtbegrenzungen)

Die Konzentrations- und Frachtbegrenzungen werden in der Erlaubnis festgelegt.

Zu Art. 6 (Folgerichtlinien)

Die Emissionsnormen nach Abs. 1 werden in gesonderten EG-Richtlinien festgelegt (vgl. Nr. 2 und Nr. 4.2). Auf Grund einer Protokollnotiz zur Richtlinie vom 7. Mai 1976 werden in der Bundesrepublik Deutschland die nach Abs. 2 und 3 möglichen Regelungen für Qualitätsziele nicht in Anspruch genommen.

Zu Art. 7 (Programme)

Der Begriff der Programme umfaßt sowohl gesetzgeberische Entscheidungen (z. B. §§ 26, 36b Abs. 6 WHG, die Ansätze für Maßnahmen des Gewässerschutzes in den Haushaltsgesetzen des Bundes und der Länder) als auch Programme und Planungen im Vollzug der Gesetze (z. B. Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG, Landesentwicklungsprogramm, Bau- und Investitionsprogramme, Bewirtschaftungspläne nach § 36b WHG, Reinhaltungsordnungen nach § 27 WHG).

Zu Art. 8 (Umgehungsverbot)

Dem Umgehungsverbot wurde bereits durch weitere internationale Abkommen (vgl. z. B. Nr. 3) Rechnung getragen.

Zu Art. 9 und 10 (Verschlechterungsverbot, strengere Werte)

Die Anwendung der Richtlinie, insbesondere der Werte von Folgerichtlinien gibt keinen Anlaß, nationale schärfere Anforderungen (z. B. nach § 7a WHG) oder aus den örtlichen Verhältnissen erforderliche strengere Werte abzuschwächen oder solche nicht zu erlassen.

Zu Art. 11 (Bestandsaufnahme)

Die Eintragung ins Wasserbuch gilt als Bestandsaufnahme.

Zu Art. 12 (Vorlagen für Folgerichtlinien)

Diese Vorschrift richtet sich an die Kommission der EG.

Zu Art. 13 (Auskünfte)

Auskünfte zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 13 sind stets auf dem Dienstweg vorzulegen.

Zu Art. 14 (Änderungen der Richtlinie)

Vorschläge sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

4.2 Zur EG-Richtlinie vom 22. März 1982 (Quecksilber aus Alkalichloridelektrolyse)

Zu Art. 3 Abs. 2 Satz 2 (Überprüfung)

Die mindestens alle vier Jahre vorzunehmende Überprüfung erfordert keine Befristung der Einleitungserlaubnis auf vier Jahre, sondern die verwaltungsinterne Prüfung, ob auf Grund der Ergebnisse der technischen Überwachung der Gewässer eine Änderung oder der Widerruf der Erlaubnis erforderlich ist. Hierzu ist mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Stellungnahme der technischen Fachbehörde anzufordern, sofern der zuständigen Wasserbehörde nicht schon die Überwachungsergebnisse vorliegen.

Zu Art. 3 Abs. 3 (Anforderungen)

Nach der im Anschluß an Anhang IV abgedruckten Erklärung zu Art. 3 Abs. 3 entsprechen die in Anhang I Nr. 2 für Rückführung der Salzlösung festgelegten Werte den Anforderungen des Art. 3. Sollte beabsichtigt sein, für die Zeit nach dem 1. Juni 1983 weniger strenge Werte festzulegen, so ist hierüber zu berichten.

Zu Art. 3 Abs. 4 (Meß- und Analysemethoden)

Die EG-Quecksilberrichtlinie und das Chemieübereinkommen/Rhein enthalten Bestimmungen über Meß- und Analysemethoden (Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Anhang III bzw. Art. 13 i. V. m. den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins vom 28. Dezember 1979). Die für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche Beschreibung der Analysemethoden erfolgt in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer — Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren —.

Zu Art. 4 (Überwachung)

Die Überwachung der Gewässer wird im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 74 HWG durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten im Einzugsgebiet des Rheins findet im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung nach dem in Nr. 3 genannten Abkommen vom 3. Dezember 1976 statt.

Zum Anhang I**Zu Nr. 1 (Konzentrationswerte)**

Wegen der zur bestmöglichen Erfassung des Quecksilbers notwendigen Verminderung des Wasserbedarfs durch Kreislaufführung sind die Konzentrationswerte nur nach dem letzten Satz der Nr. 1 zu bestimmen.

Zu Nrn. 2 und 3 (Frachtwerte)

In der Bundesrepublik Deutschland kommen nur Produktionen unter Rückführung der Salzlösung in Betracht. Die zur Einhaltung der Grenzwerte der Richtlinie in den Abflüssen der Chlor produzierenden Anlagen erforderlichen Mindestanforderungen richten sich nach der noch zu erlassenden Abwasserverwaltungsvorschrift. Bei der Festlegung der Grenzwerte für die Abflüsse aus dem Gelände des Industriebetriebes sind mindestens die hierfür in der Tabelle und in Nr. 3 vorgesehenen Grenzwerte zu beachten.

Zur Kontrolle der Grenzwerte bei quecksilberhaltigen Indirekteinleitungen sind Meßpunkte am Ablauf derjenigen betrieblichen Anlage erforderlich, die mit Quecksilber belastetes Abwasser in eine Abwasseranlage abgeben.

Zu Nr. 4 (Überwachung)

Das in Nr. 4 vorgesehene Kontrollverfahren ist im Rahmen der Eigenüberwachung vorzuschreiben und im Rahmen der Gewässeraufsicht unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen oder schärferer Anforderungen stichprobenweise zu überwachen.

Zu den Anhängen II und IV

Diese Anhänge sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht anzuwenden (vgl. Nr. 4.1 zu Art. 6).

Zu Anhang III

Anhang III wird für die Ermittlung des Quecksilbergehalts im Wasser durch die Analysemethoden der noch zu erlassenden Abwasserverwaltungsvorschrift beachtet.

Wiesbaden, 11. März 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IC2 — 79 g 02.05.27 — 848/83
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 14/1983 S. 817

Anlage 1

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Mai 1976

betr. die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Art. 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾, in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, daß die Mitgliedstaaten schnellstens eine umfassende und gleichzeitige Aktion zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen Verschmutzung, insbesondere durch bestimmte langlebige, toxische, biologisch akkumulierbare Stoffe, durchführen.

Mehrere Übereinkommen oder Entwürfe von Übereinkommen, wie das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus, der Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen die chemische Verunreinigung und der Entwurf des Europäischen Übereinkommens zum Schutz internationaler Wasserläufe vor Verschmutzung, haben zum Ziel, die internationalen Wasserläufe und die Meeresumwelt vor Verschmutzung zu schützen. Es ist wichtig, daß die harmonisierte Anwendung dieser Übereinkommen gewährleistet ist.

Unterschiede zwischen den in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits angewandten oder zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen betr. die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer können zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen führen und so einen unmittelbaren Einfluß auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Es ist daher angezeigt, auf diesem Gebiet die Rechtsvorschriften gemäß Art. 100 des Vertrages anzugleichen.

Es erscheint notwendig, in Verbindung mit dieser Angleichung der Rechtsvorschriften eine gemeinschaftliche Aktion mit dem Ziel durchzuführen, durch eine umfassendere Regelung eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu erreichen. Es ist daher angezeigt, in diesem Bereich einige spezifische Bestimmungen vorzusehen. Der Vertrag sieht die zu diesem Zweck erforderlichen Aktionsbefugnisse jedoch nicht vor; somit ist Art. 235 des Vertrages anzuwenden.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz⁽³⁾ sieht verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Süßwasserläufe und des Meeres gegen bestimmte Schadstoffe vor.

Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Gewässer der Gemeinschaft müssen eine erste Liste — die Liste I — bestimmter einzelner Stoffe, die hauptsächlich auf Grund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahmen von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden, sowie eine zweite Liste — die Liste II — erstellt werden, in der die für die Gewässer schädlichen Stoffe aufzuführen sind, wobei die schädliche Wirkung jedoch auf eine bestimmte Zone beschränkt sein kann und von den Merkmalen des aufnehmenden Gewässers und ihrer Lokalisierung abhängt. Die Ableitung dieser Stoffe muß einer vorherigen Genehmigung unterliegen, die die Emissionsnormen festlegt.

Die Verschmutzung infolge der Ableitung verschiedener gefährlicher Stoffe aus der Liste I sollte beseitigt werden. Der Rat müßte binnen bestimmter Fristen auf Vorschlag der Kommission Grenzwerte, die die Emissionsnormen nicht überschreiten dürfen, Meßverfahren sowie die Fristen festlegen, die die gegenwärtigen Ableiter einhalten müssen.

Die Mitgliedstaaten müssen diese Grenzwerte anwenden, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat der Kommission nach einem vom Rat festgelegten Kontrollverfahren nachweisen könnte, daß die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegten Qualitätsziele in dem gesamten geographischen Gebiet, das gegebenenfalls von den Ableitungen betroffen ist, dank der Maßnahmen, die unter anderem von diesem Mitgliedstaat durchgeführt werden, erreicht und ständig eingehalten werden.

Es ist notwendig, die Verschmutzung der Gewässer durch die Stoffe aus der Liste II zu verringern. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten Programme auf, die Qualitätsziele für die Gewässer umfassen, die unter Beachtung etwaiger Richtlinien des Rates festgelegt werden. Die Emissionsnormen für diese Stoffe sind auf Grund dieser Qualitätsziele zu berechnen.

Es ist wichtig, diese Richtlinie — vorbehaltlich einiger Ausnahmen und Änderungen — auf Ableitungen ins Grundwasser anzuwenden, solange keine spezifische gemeinschaftliche Regelung auf diesem Gebiet erlassen worden ist.

Es ist wichtig, daß ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen können.

Es ist wichtig, eine Bestandsaufnahme der Ableitungen besonders gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vorzunehmen, um ihren Ursprung zu kennen.

Es kann sich als notwendig erweisen, die Listen I und II im Lichte der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und zu vervollständigen, ggf. durch Übertragung bestimmter Stoffe aus der Liste II in die Liste I —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich des Art. 8 findet diese Richtlinie Anwendung auf

- die oberirdischen Binnengewässer,
- das Küstenmeer,
- die inneren Küstengewässer,
- das Grundwasser.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „oberirdische Binnengewässer“: alle stehenden oder fließenden oberirdischen Süßwasser, die im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelegen sind;
- b) „innere Küstengewässer“: die Gewässer auf der landwärtigen Seite der Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird; sie erstrecken sich bei Wasserläufen bis zur Süßwassergrenze;
- c) „Süßwassergrenze“: die Stelle in dem Wasserlauf, an der bei Ebbe und zu einer Zeit schwachen Süßwasserflusses auf Grund des Vorhandenseins von Meerwasser eine erhebliche Zunahme des Salzgehalts festzustellen ist;
- d) „Ableitung“: jede Einleitung von Stoffen aus der Liste I oder aus der Liste II im Anhang in die in Abs. 1 genannten Gewässer, mit Ausnahme
 - der Ableitung von Baggergut,
 - der betriebsbedingten Ableitung von Schiffen aus in das Küstenmeer,
 - der Versenkung von Abfallstoffen von Schiffen aus in das Küstenmeer;
- e) „Verschmutzung“: die unmittelbare oder mittelbare Ableitung von Stoffen oder Energie in die Gewässer durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Bestände und das Ökosystem der Gewässer geschädigt, die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um im Einklang mit dieser Richtlinie die Verschmutzung der in Art. 1 genannten Gewässer durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste I im Anhang zu beseitigen, und um die Verschmutzung der genannten Gewässer durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste II im Anhang zu verringern, wobei diese Richtlinie einen ersten Schritt zur Erreichung dieses Zielles darstellt.

Artikel 3

Für die Stoffe aus den Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste I, nachstehend „Stoffe aus der Liste I“ genannt, gilt folgendes:

1. Jede Ableitung in die in Art. 1 genannten Gewässer, die einen dieser Stoffe enthalten kann, bedarf einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.
2. Für Ableitungen dieser Stoffe in die in Art. 1 genannten Gewässer und, sofern es für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, die Ableitungen solcher Stoffe in die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 62.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 108 vom 15. 5. 1975, S. 76.

⁽³⁾ ABl. Nr. 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

Kanalisation, werden mit dieser Genehmigung Emissionsnormen festgesetzt.

3. Bei bestehenden Ableitungen dieser Stoffe in die in Art. 1 genannten Gewässer müssen die Ableiter die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen innerhalb der darin gesetzten Frist erfüllen. Diese Frist darf die gemäß Art. 6 Abs. 4 gesetzten Grenzen nicht überschreiten.
4. Die Genehmigung darf nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Sie kann unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Grenzwerte des Art. 6 erneuert werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf Ableitungen von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser eine Null-Emissionsregelung an.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden auf Grundwasser die Bestimmungen dieser Richtlinie an, die die Stoffe aus den Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste II, nachstehend „Stoffe aus der Liste II“ genannt, betreffen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten weder für Haushaltsabwässer noch für das Verpressen in tiefe, salzhaltige und nichtverwendbare Schichten.

(4) Die das Grundwasser betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Beginn der Anwendung einer besonderen Richtlinie über Grundwasser außer Kraft.

Artikel 5

(1) Die in den Genehmigungen gemäß Art. 3 festgesetzten Emissionsnormen legen folgendes fest:

- a) die in Ableitungen zulässige maximale Konzentration eines Stoffes. Im Falle einer Verdünnung ist der in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) vorgesehene Grenzwert durch den Verdünnungsfaktor zu teilen;
- b) die in einem oder mehreren bestimmten Zeiträumen in Ableitungen zulässige Höchstmenge eines Stoffes. Diese Menge kann erforderlichenfalls darüber hinaus in Gewichtseinheit des Schadstoffes je Einheit des charakteristischen Elements der verunreinigenden Tätigkeit (z. B. Gewichtseinheit je Rohstoff oder je Produkteinheit) ausgedrückt werden.

(2) Bei jeder Genehmigung kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, falls erforderlich, strengere Emissionsnormen als diejenigen festlegen, die sich aus der Anwendung der Grenzwerte ergeben, die der Rat gemäß Art. 6 festgesetzt hat, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Toxizität, der Langlebigkeit und der Bioakkumulation des betreffenden Stoffes in dem Milieu, in das die Ableitung erfolgt.

(3) Erklärt der Ableiter, daß er die vorgeschriebenen Emissionsnormen nicht einhalten kann, oder stellt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats dies fest, so wird die Genehmigung verweigert.

(4) Werden Emissionsnormen nicht eingehalten, so unternimmt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle zweckdienlichen Schritte, um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt werden und daß die Ableitung erforderlichenfalls verboten wird.

Artikel 6

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission für die einzelnen gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus der Liste I die Grenzwerte fest, welche die Emissionsnormen nicht überschreiten dürfen. Diese Grenzwerte werden durch folgendes bestimmt:

- a) die in Ableitungen zulässige maximale Konzentration eines Stoffes und,
- b) sofern zweckdienlich, die zulässige Höchstmenge eines solchen Stoffes, ausgedrückt in Gewichtseinheit des Schadstoffes je Einheit des charakteristischen Elements der verunreinigenden Tätigkeit (beispielsweise Gewichtseinheit je Rohstoff oder je Produkteinheit).

Sofern zweckdienlich, werden die Grenzwerte für industrielle Abwässer für einzelne Industriezweige und Produktarten festgelegt.

Die Grenzwerte für die Stoffe aus der Liste I werden hauptsächlich an Hand der nachstehenden Faktoren festgesetzt:

- Toxizität,
- Langlebigkeit,
- Bioakkumulation,

und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel.

(2) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission Qualitätsziele für die Stoffe aus der Liste I fest.

Diese Ziele werden hauptsächlich nach Maßgabe der Toxizität, der Langlebigkeit und der Akkumulation dieser Stoffe in lebenden Organismen und in Sedimenten, wie sie sich aus jüngsten wissenschaftlich erwiesenen Daten ergeben, festgelegt; dabei sind die unterschiedlichen Eigenschaften des Meerwassers und des Süßwassers zu berücksichtigen.

(3) Die in Übereinstimmung mit Abs. 1 festgesetzten Grenzwerte gelten, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat der Kommission nach einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegten Überwachungsverfahren nachweisen kann, daß in dem gesamten geographischen Gebiet, das gegebenenfalls von den Ableitungen betroffen ist, den gemäß Abs. 2 festgelegten Qualitätszielen oder strengeren Qualitätszielen der Gemeinschaft auf Grund der Maßnahmen, die dieser Mitgliedstaat unter anderen trifft, zur Zeit und auch künftig ständig entsprochen wird.

Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über die Fälle, in denen sie die Anwendung des Verfahrens der Qualitätsziele akzeptiert hat. Der Rat überprüft alle fünf Jahre auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Art. 148 des Vertrages die Fälle der Anwendung des Verfahrens der Qualitätsziele.

(4) Für die Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen gemäß Abs. 1 setzt der Rat gemäß Art. 12 die Fristgrenzen gemäß Art. 3 Nr. 3 fest, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der betreffenden Industriezweige und gegebenenfalls der Produktarten.

Artikel 7

(1) Zur Verringerung der Verschmutzung der in Art. 1 genannten Gewässer durch die Stoffe aus der Liste II stellen die Mitgliedstaaten Programme auf, zu deren Durchführung sie insbesondere die in den Abs. 2 und 3 erwähnten Mittel anwenden.

(2) Jede Ableitung in die in Art. 1 genannten Gewässer, die einen der Stoffe aus der Liste II enthalten kann, bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, in der die Emissionsnormen festgesetzt werden. Diese sind nach den gemäß Abs. 3 festgelegten Qualitätszielen auszurichten.

(3) Die Programme gemäß Abs. 1 umfassen Qualitätsziele für die Gewässer, die unter Beachtung etwaiger Richtlinien des Rates festgelegt werden.

(4) Die Programme können auch spezifische Vorschriften für die Zusammensetzung und Verwendung von Stoffen und Stoffgruppen sowie Produkten enthalten; sie berücksichtigen die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte.

(5) In den Programmen werden die Fristen für ihre Durchführung festgelegt.

(6) Die Programme und die Ergebnisse ihrer Durchführung werden der Kommission in zusammenfassenden Übersichten mitgeteilt.

(7) Die Kommission nimmt mit den Mitgliedstaaten regelmäßig eine Gegenüberstellung dieser Programme im Hinblick auf eine ausreichende Harmonisierung ihrer Durchführung vor. Sie unterbreitet dem Rat, wenn sie es für erforderlich hält, einschlägige Vorschläge.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit die auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen so durchgeführt werden, daß eine Zunahme der Verschmutzung der nicht von Art. 1 erfaßten Gewässer verhindert wird. Sie untersagen ferner jede Handlung, die eine Umgehung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezweckt oder zur Folge hat.

Artikel 9

Die Durchführung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls eine unmittelbare oder mittelbare Zunahme der Verschmutzung der in Art. 1 genannten Gewässer zur Folge haben.

Artikel 10

Ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen.

Artikel 11

Die zuständige Behörde nimmt eine Bestandsaufnahme der Ableitungen vor, die in die in Art. 1 genannten Gewässer er-

folgen und Stoffe aus der Liste I, für welche Emissionsnormen gelten, enthalten können.

Artikel 12

(1) Der Rat beschließt einstimmig binnen neun Monaten über Vorschläge der Kommission gemäß Art. 6 sowie über Vorschläge zu den entsprechenden Meßverfahren.

Die Kommission unterbreitet Vorschläge zu einer ersten Reihe von Stoffen sowie den entsprechenden Meßverfahren und den Fristen gemäß Art. 6 Abs. 4 binnen einer maximalen Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie.

(2) Die Kommission übermittelt, soweit möglich, binnen 27 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, ihre ersten Vorschläge gemäß Art. 7 Abs. 7. Der Rat beschließt darüber einstimmig binnen neun Monaten.

Artikel 13

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen im Einzelfall alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere

— Einzelheiten über die gemäß Art. 3 und Art. 7 Abs. 2 erteilten Genehmigungen,

— die Ergebnisse der in Art. 11 vorgesehenen Bestandsaufnahme,

— die Ergebnisse der vom nationalen Netz durchgeführten Überwachung,

— ergänzende Auskünfte zu Programmen gemäß Art. 7.

(2) Die bei Anwendung dieses Artikels erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie angefordert worden sind.

(3) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Richtlinie erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(4) Die Abs. 2 und 3 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 14

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission, den diese von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unterbreitet, eine Revision und erforderlichenfalls Ergänzung der Listen I und II im Lichte der gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls unter Überführung von Stoffen aus der Liste II in die Liste I.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Mai 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. Thorn

Anhang

Liste I der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste I umfaßt bestimmte einzelne Stoffe folgender Stofffamilien oder -gruppen, die hauptsächlich auf Grund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden:

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
2. organische Phosphorverbindungen;
3. organische Zinnverbindungen;
4. Stoffe, deren kanzerogene Wirkung im oder durch das Wasser erwiesen ist⁽¹⁾;
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
6. Kadmium und Kadmiumverbindungen;
7. beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe

sowie für die Anwendung der Art. 2, 8, 9 und 14 dieser Richtlinie:

8. langlebige Kunststoffe, die im Wasser treiben, schwimmen oder untergehen können und die jede Nutzung der Gewässer behindern können.

⁽¹⁾ Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II kanzerogene Wirkung haben, fallen sie unter Gruppe 4 dieser Liste.

Liste II der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste II umfaßt

- diejenigen Stoffe der in der Liste I aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, für die die in Art. 6 der Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte nicht festgelegt werden,
- bestimmte einzelne Stoffe und bestimmte Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen,

die für die Gewässer schädlich sind, wobei die schädlichen Auswirkungen jedoch auf eine bestimmte Zone beschränkt sein können und von den Merkmalen des aufnehmenden Gewässers und der Lokalisierung abhängen.

Stofffamilien und Stoffgruppen des zweiten Gedankenstrichs

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

1. Zink	6. Selen	11. Zinn	16. Vanadium
2. Kupfer	7. Arsen	12. Barium	17. Kobalt
3. Nickel	8. Antimon	13. Beryllium	18. Thallium
4. Chrom	9. Molybdän	14. Bor	19. Tellur
5. Blei	10. Titan	15. Uran	20. Silber

2. Biozide

und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Liste I aufgeführt sind.

3. Stoffe, die eine abträgliche Wirkung auf den Geschmack und/oder den Geruch der Erzeugnisse haben, die aus den Gewässern für den menschlichen Verzehr gewonnen werden,

sowie Verbindungen, die im Wasser zur Bildung solcher Stoffe führen können.

4. Giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder die sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln.

5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor.

6. Nichtbeständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene nichtbeständige Kohlenwasserstoffe.

7. Zyanide, Fluoride.

8. Stoffe, die sich auf die Sauerstoffbilanz ungünstig auswirken, insbesondere Ammoniak, Nitrite.

Erklärung zu Artikel 8

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, für die Ableitung von Abwässern durch Fernleitungen in die hohe See Anforderungen aufzuerlegen, die nicht weniger streng sein dürfen als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen.

Anlage 2

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. März 1982

betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für
Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig
Alkalichloridelektrolyse
(82/176/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Art. 100 und 235,

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmte Stoffe wurde durch Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Artikel 6 dieser Richtlinie sieht die Festset-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976 S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1979 S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 341 vom 31. 12. 1980 S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 83 vom 2. 4. 1980 S. 16.

zung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die durch die genannten Stoffe verunreinigten Gewässer vor.

Quecksilber und Quecksilberverbindungen sind in der Liste I aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Da die Verschmutzung infolge der Ableitung von Quecksilber in die Gewässer zu einem wesentlichen Teil auf die Elektrolyse von Alkalichlorid zurückzuführen ist, sind zunächst für diesen Industriezweig die Grenzwerte festzulegen und die Qualitätsziele für die Gewässer festzusetzen, in die dieser Industriezweig Quecksilber ableitet. Die Ableitungen sind daher von einer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen. Der Zweck dieser Qualitätsziele muß darin bestehen, die Quecksilberschmutzung der Gewässer, deren Qualität durch quecksilberhaltige Ableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse beeinträchtigt werden könnte, zu beseitigen.

Diese Qualitätsziele müssen ausdrücklich zu diesem Zweck und nicht in der Absicht, Vorschriften für den Verbraucherschutz oder den Absatz von aus dem Wasser stammenden Erzeugnissen zu erlassen, festgelegt werden.

Damit die Mitgliedstaaten nachweisen können, daß die Qualitätsziele eingehalten werden, muß ein besonderes Überwachungsverfahren vorgesehen werden.

Im Hinblick auf eine wirksame Anwendung dieser Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten, die von den obengenannten Quecksilberableitungen betroffenen Gewässer überwachen. Die Befugnisse zur Einführung dieser Überwachung sind in Art. 6 der Richtlinie 76/464/EWG nicht vorgesehen. Da die hierzu erforderlichen Aktionsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist Artikel 235 heranzuziehen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission dem Rat alle fünf Jahre eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten übermittelt.

Da für Grundwasser eine besondere Richtlinie erlassen worden ist, fällt es nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie

- legt gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 76/464/EWG Grenzwerte für Emissionsnormen für Quecksilber in Ableitungen aus Industriebetrieben im Sinne des Art. 2 Buchst. d) der vorliegenden Richtlinie fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 76/464/EWG Qualitätsziele für Gewässer in bezug auf Quecksilber fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 76/464/EWG die Fristen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten für bestehende Ableitungen bewilligten Genehmigungen fest;
- legt gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 76/464/EWG die Referenzmeßverfahren für die Bestimmung des Quecksilbergehalts in Ableitungen und in Gewässern fest;
- legt gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG ein Überwachungsverfahren fest;
- schreibt den Mitgliedstaaten vor, im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Richtlinie findet Anwendung auf die in Art. 1 der Richtlinie 76/464/EWG genannten Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Quecksilber“:
 - das chemische Element Quecksilber,
 - das in einer seiner Verbindungen enthaltene Quecksilber;
- b) „Grenzwerte“:
 - die in Anhang I genannten Werte;
- c) „Qualitätsziele“:
 - die in Anhang II genannten Anforderungen;
- d) „Industriebetrieb“:
 - jeder Betrieb, in dem Alkalichloride unter Verwendung von Quecksilberkathodenzellen einem Elektrolyseverfahren unterzogen werden;

e) „bestehender Betrieb“:

ein Industriebetrieb, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie produziert;

f) „neuer Betrieb“:

- ein Industriebetrieb, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie seine Produktion aufnimmt,
- ein bestehender Industriebetrieb, dessen Kapazität für die Alkalichloridelektrolyse mittels Quecksilberkathodenzellen nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie erheblich erhöht worden ist.

Artikel 3

(1) Die Grenzwerte, die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte sowie das Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitung sind in Anhang I festgelegt.

(2) Die in Art. 3 der Richtlinie 76/464/EWG vorgesehenen Genehmigungen müssen Vorschriften enthalten, die mindestens ebenso streng sind wie die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie festgelegten Vorschriften, ausgenommen in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der Anhänge II und IV der vorliegenden Richtlinie Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG erfüllt.

Diese Genehmigungen werden mindestens alle vier Jahre überprüft.

(3) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG nur dann Genehmigungen für neue Betriebe erteilen, wenn diese Genehmigungen auf Normen Bezug nehmen, die den besten verfügbaren technischen Mitteln zur Vermeidung der Quecksilberableitungen Rechnung tragen.

Unabhängig von dem gewählten Verfahren legt der Mitgliedstaat in dem Fall, daß die geplanten Maßnahmen aus technischen Gründen nicht den besten verfügbaren technischen Mitteln entsprechen, der Kommission vor jeder Genehmigung diese Gründe dar.

Die Kommission leitet den Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten einen Bericht zu, in denen ihre Stellungnahme zu der in Unterabs. 2 bezeichneten Ausnahmeregelung enthalten ist.

(4) Die Referenzanalysemethode für die Bestimmung von Quecksilber ist in Anhang III Nr. 1 aufgeführt. Es können andere Methoden verwendet werden, vorausgesetzt, daß ihre Erfassungsgrenze, Genauigkeit und Richtigkeit mindestens ebenso geeignet sind wie in Anhang III Nr. 1 festgelegt. Die beim Messen des Abflusses erforderliche Genauigkeit ist in Anhang III Nr. 2 angegeben.

Artikel 4

Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben berührt werden.

Im Falle von Ableitungen, die die Gewässer mehrerer Mitgliedstaaten betreffen, arbeiten diese Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Harmonisierung der Überwachungsverfahren zusammen.

Artikel 5

(1) Die Kommission nimmt anhand der Auskünfte, die ihr gemäß Art. 13 der Richtlinie 76/464/EWG auf ihr Ersuchen im Einzelfall von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, insbesondere über

- Einzelheiten über die Genehmigungen, in denen die Emissionsnormen für die Ableitungen von Quecksilber festgelegt sind,
- die Ergebnisse der Messungen des zur Feststellung der Konzentrationen von Quecksilber eingerichteten staatlichen Überwachungsnetzes,

eine vergleichende Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vor.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat alle fünf Jahre die Ergebnisse der vergleichenden Bewertung nach Abs. 1.

Die Kommission legt dem Rat im Falle einer Änderung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hauptsächlich in bezug auf die Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation des Quecksilbers in lebenden Organismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel geeignete Vorschläge vor, mit denen die Grenzwerte und Qualitätsziele erforderlichenfalls verbessert werden sollen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen vor dem 1. Juli 1983 die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie behandelten Gebiet ergreifen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1982.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. Tindemans

Anhang I

Grenzwerte, Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte und Überwachungs- und Kontrollverfahren für die Ableitung

1. In der nachstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen.

Maßeinheit	Grenzwerte als Monatsmittel, die ab 1. Juli nicht überschritten werden dürfen		Bemerkungen
	1983	1986	
Rückführung der Salzlösung und verlorene Salzlösung Mikrogramm Quecksilber je Liter	75	50	gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs

Auf keinen Fall dürfen die als Höchstkonzentration ausgedrückten Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus einer Division der Quecksilberhöchstmengen durch den Wasserbedarf je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität ergeben.

2. Da jedoch die Quecksilberkonzentration in Abflüssen von der Wassermenge abhängt, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb unterscheidet, müssen die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte, die durch die Menge des abgeleiteten Quecksilbers im Verhältnis zu einer Tonne installierter Chlorproduktionskapazität ausgedrückt sind, in jedem Fall eingehalten werden.

Maßeinheit	Grenzwerte als Monatsmittel, die ab 1. Juli nicht überschritten werden dürfen		Bemerkungen
	1983	1986	
Rückführung der Salzlösung Gramm Quecksilber je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität	0,5	0,5	gilt für Quecksilber in den Abflüssen der Chlor produzierenden Einheiten
	1,5	1,0	gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs

Maßeinheit	Grenzwerte als Monatsmittel, die ab 1. Juli nicht überschritten werden dürfen		Bemerkungen
	1983	1986	
Verlorene Salzlösung Gramm Quecksilber je Tonne installierter Chlorproduktionskapazität	8,0	5,0	gilt für die Gesamtquecksilbermenge in allen quecksilberhaltigen Abflüssen aus dem Gelände des Industriebetriebs

3. Die Grenzwerte als Tagesmittel betragen das Vierfache des entsprechenden Grenzwerts als Monatsmittel gemäß den Nrn. 1 und 2.

4. Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den Emissionsnormen genügen, die entsprechend den in diesem Anhang festgelegten Grenzwerten festgesetzt wurden, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden. Dieses Verfahren sieht vor

— täglich die Entnahme einer repräsentativen Probe aus den Abflüssen von 24 Stunden und die Messung der Quecksilberkonzentration in dieser Probe sowie

— die Messung des Gesamtabflusses in diesem Zeitraum.

Die Menge der Quecksilberableitung während eines Monats wird berechnet, indem die Menge der täglichen Quecksilberableitung während dieses Monats addiert wird. Diese Summe wird dann durch die installierte Chlorproduktionskapazität in Tonnen dividiert.

Anhang II

Qualitätsziele

Für die Mitgliedstaaten, welche die Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 76/464/EWG anwenden, werden die Emissionsnormen, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 der genannten Richtlinie aufstellen und zur Anwendung bringen müssen, so festgesetzt, daß das (oder die) entsprechende(n) Qualitätsziel(e) unter den nachstehend aufgeführten Zielen in dem Gebiet, das von Quecksilberableitungen auf dem Sektor Alkalichloridelektrolyse betroffen ist, eingehalten wird (werden). Die zuständige Behörde bezeichnet das betroffene Gebiet in jedem Einzelfall und wählt unter den unter Nr. 1 aufgeführten Qualitätszielen dasjenige oder diejenigen aus, das (die) ihr im Hinblick auf die Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets angemessen erscheint (erscheinen); dabei trägt sie dem Umstand Rechnung, daß durch diese Richtlinie jegliche Verschmutzung beseitigt werden soll.

1. Um die Verschmutzung im Sinne der Richtlinie 76/464/EWG gemäß Art. 2 derselben Richtlinie zu beseitigen, werden folgende Qualitätsziele festgelegt:

1.1. Die Quecksilberkonzentration im als Indikator gewählten Fleisch einer repräsentativen Stichprobe von Fischen darf 0,3 mg/kg Naßgewicht nicht überschreiten.

1.2. Die Gesamtquecksilberkonzentration in den oberirdischen Binnengewässern, die von Ableitungen betroffen sind, darf 1 µg/l als arithmetisches Mittel eines Jahres nicht überschreiten.

1.3. Die Konzentration des gelösten Quecksilbers in Mündungsgewässern, die von Ableitungen betroffen werden, darf 0,5 µg/l als arithmetisches Mittel der Ergebnisse eines Jahres nicht überschreiten.

1.4. Die Konzentration des gelösten Quecksilbers im Küstenmeer und den inneren Küstengewässern, außer Mündungsgewässern, die von Ableitungen betroffen werden, darf 0,3 µg/l als arithmetisches Mittel der Ergebnisse eines Jahres nicht überschreiten.

1.5. Die Qualität des Wassers muß derart sein, daß auch alle anderen auf diese Gewässer anwendbaren Richtlinien des Rates bezüglich Quecksilber eingehalten werden.

2. Die Quecksilberkonzentration in den Sedimenten oder Mollusken und Schalentieren darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.

3. Wenn für ein Gewässer eines Gebiets mehrere Qualitätsziele angewandt werden, muß die Qualität des Wassers jedem dieser Ziele entsprechen.
4. Soweit sich dies aus technischen Gründen als notwendig erweist, können die unter den vorstehenden Nrn. 1.2, 1.3 und 1.4 aufgeführten Zahlenwerte der Qualitätsziele ausnahmsweise nach vorheriger Mitteilung an die Kommission bis zum 30. Juni 1986 mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

Anhang III

Referenzmethoden

1. Die Referenzanalysemethode zur Ermittlung des Quecksilbergehalts im Wasser, im Fleisch von Fischen, in Sedimenten und in Mollusken und Schalentieren ist die flammenlose Atomabsorptionsspektrophotometrie nach entsprechender Vorbehandlung der Probe, unter Berücksichtigung insbesondere der Voroxidation des Quecksilbers und der anschließenden Reduktion der Quecksilberionen Hg (II).
Es muß eine Erfassungsgrenze (*) eingehalten werden, bei der die Quecksilberkonzentration mit einer Richtigkeit (*) von $\pm 30\%$ und einer Genauigkeit (*) von $\pm 30\%$ bei folgenden Konzentrationen ermittelt werden kann:
— im Falle von Ableitungen ein Zehntel der in der Genehmigung angegebenen zulässigen Höchstkonzentration von Quecksilber;
— im Falle von Oberflächenwasser ein Zehntel der in dem Qualitätsziel angegebenen Quecksilberkonzentration.

474

Einrichtung von Außenstellen der oberen Naturschutzbehörden

Bezug: Erlaß vom 3. Dezember 1975 — IIIA1/IIIB3 — 2560 0 02 (n. v.) i. d. F. der Erlasse vom 29. Dezember 1975 — IIIA1/IIIB3 — 2560 — 0 02 (n. v.) und vom 11. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 18)

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen (NatVollzVO) vom 6. Oktober 1982 (GVBl. S. 241) wird mit Wirkung vom 1. April 1983 vollzogen. Gleichzeitig werden die bisherigen Naturschutz-Aufgaben der „Forstämter mit besonderen Aufgaben in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege und Naturparke“ auf die Außenstellen übertragen. Die forstfachliche Beratung und Betreuung der Naturparke verbleibt bei den jeweiligen Forstämtern. Die örtlichen Zuständigkeiten der Außenstellen (Anlage 1*) bestimme ich wie folgt:

1. Außenstelle Bad Sooden-Allendorf:
Werra-Meißner-Kreis
2. Außenstelle Bad Soden-Salmünster:
Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis
3. Außenstelle Fulda:
Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg
4. Außenstelle Gießen:
Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis sowie Landkreise Gießen und Limburg-Weilburg
5. Außenstelle Heppenheim:
Odenwaldkreis sowie Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Städte Darmstadt und Offenbach

6. Außenstelle Idstein:
Main-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Frankfurt am Main und Landeshauptstadt Wiesbaden
7. Außenstelle Kassel:
Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Kassel und Stadt Kassel
8. Außenstelle Marburg:
Landkreis Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg

Die personelle Ausstattung der einzelnen Außenstellen ist aus der Aufstellung (Anlage 2*) ersichtlich. Bei der Zuweisung der Aufgaben an die Mitarbeiter der Außenstelle bitte ich die zusätzlichen Anmerkungen auf der Anlage 2 zu beachten.

Die bei den vorgenannten Forstämtern ausschließlich mit den in § 1 Abs. 2 NatVollzVO aufgeführten Arbeiten beschäftigten Bediensteten sind für die zuständige Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz tätig. Ich bitte die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz, die Beamten des gehobenen Dienstes und die Angestellten in eigener Zuständigkeit mit Wirkung vom 1. November 1982 mit dem Ziele der Versetzung zu ihrer Behörde abzuordnen. Die zuständigen Personalvertretungen sind vorher zu beteiligen. Die Abordnung der Beamten des höheren Dienstes wird durch besonderen Erlaß geregelt. Die Abordnungen werden, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, in Versetzungen umgewandelt.

Sofern sich die Zahl der Beschäftigten bei den vorgenannten Forstämtern bzw. bei den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz durch die erforderlich werdenden Umsetzungen um mindestens 5 v. H. ändert, sind die Personalräte in den betroffenen Dienststellen nach § 24 Abs. 3 bis 5 HPVG neu zu wählen.

Durch die Einrichtung der Außenstellen wird es erforderlich, die Geschäftsordnung und die Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter der Bezirksdirektionen zu ändern bzw. zu ergänzen. Sobald dies erfolgt ist, bitte ich, bezüglich der Stellenbeschreibungen für die einzelnen Mitarbeiter/innen der Außenstellen unter Beteiligung der Personalvertretung das Erforderliche zu veranlassen. Für die bei den bisherigen Forstämtern mit besonderen Aufgaben verbleibenden Mitarbeiter/innen bitte ich gemäß meinem Erlaß-GE-Nr. 24/1976 — vom 23. November 1976 — IIIA1 — 3141 — 0 36 (n. v.) unverzüglich Stellenbeschreibungen zu erstellen.

Die mit der forstfachlichen Beratung und Betreuung der Naturparke beauftragten Beamten verbleiben bei den jeweiligen Forstämtern. Auch für diese Mitarbeiter sind unverzüglich Stellenbeschreibungen zu erstellen. Der als Geschäftsführer beim Naturpark Hoher Vogelsberg tätige Forstbeamte ist vom Forstamt Gießen zum Forstamt Schotten zu versetzen.

Die bei den Außenstellen anfallenden (reinen internen) Verwaltungsaufgaben einschließlich der Büroleitung werden gemäß § 1 Abs. 1 NatVollzVO verwaltungstechnisch durch eine Bürogemeinschaft mit den örtlichen Forstämtern durchgeführt. Die erforderlichen Sachmittel dafür werden weiterhin in Kap. 09 61 veranschlagt.

Wiesbaden, 16. März 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 — 2060 — 0 02
— Gült.-Verz. 80 —

StAnz. 14/1983 S. 824

475

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 6. März 1983 im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundestagswahlordnung (BWO) vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 6. März 1983 im Lande Hessen bekannt.

(*) Die Definitionen dieser Ausdrücke entsprechen denen der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979 S. 44.

*) hier nicht veröffentlicht

I. Gesamtergebnis der Wahl nach Zweitstimmen

1. Zahl der Wahlberechtigten	4 071 991
2. Zahl der Wähler	3 673 072
3. a) gültige Zweitstimmen	3 641 509
b) ungültige Zweitstimmen	31 563
4. Verteilung der auf die einzelnen Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen:	
a) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1 513 449
b) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1 614 641

*) hier nicht veröffentlicht

c) Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	275 787
d) Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	7 609
e) DIE GRÜNEN (GRÜNE)	218 898
f) Europäische Arbeiterpartei (EAP)	2 124
g) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	9 001

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Gerhard Jahn	SPD	66 185
2. Friedrich Bohl	CDU	69 664
3. Günther Schulte	F.D.P.	2 266
4. Dr. Gerhard Bauß	DKP	1 062
5. Hubert Kleinert	GRÜNE	7 269

gewählt: Friedrich Bohl, Rechtsanwalt und Notar
Finkenstraße 11, 3550 Marburg-Cappel

II. Ergebnis der Wahl nach den Erststimmen in den Wahlkreisen

Wahlkreis 124

Gültige Erststimmen	136 699
Ungültige Erststimmen	1 535
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Rudi Walther	SPD 66 501
2. Karl Stockhausen	CDU 60 747
3. Dietrich Riebensahm	F.D.P. 4 373
4. Peter Funk	DKP 197
5. Hans Lux	GRÜNE 4 483
7. Karl Leyhe	NPD 398

gewählt: Rudi Walther, Bürgermeister a. D.,
Dörnbergstraße 12, 3501 Zierenberg

Wahlkreis 130

Gültige Erststimmen	171 789
Ungültige Erststimmen	1 409
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Klaus Daubertshäuser	SPD 79 866
2. Christian Lenzer	CDU 81 228
3. Friedel Rinn	F.D.P. 4 060
4. Hermann Ulm	DKP 320
5. Margarete Schmidt-Gallhoff	GRÜNE 5 749
7. Paul Heinrich Löding	NPD 566

gewählt: Christian Lenzer, Oberstudienrat a. D., MdB,
Am Türmchen 1, 6348 Herbörn-Burg

Wahlkreis 131

Gültige Erststimmen	170 796
Ungültige Erststimmen	1 924
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Erwin Horn	SPD 76 062
2. Adolf Roth	CDU 81 044
3. Dr. Hermann-Otto Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich	F.D.P. 5 050
4. Axel Sigfrid Brück	DKP 476
5. Gerhard Küchen	GRÜNE 7 588
6. Andrea Kaestner	EAP 115
7. Heinrich Appel	NPD 461

gewählt: Adolf Roth, Diplom-Volkswirt,
Altenfeldsweg 13, 6300 Gießen

Wahlkreis 125

Gültige Erststimmen	158 291
Ungültige Erststimmen	1 456
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Horst Peter	SPD 81 401
2. Lothar Haase	CDU 64 055
3. Richard Wurbs	F.D.P. 4 984
4. Otto Pschera	DKP 517
5. Ulrich Restat	GRÜNE 7 200
6. Ralf Schauerhammer	EAP 134

gewählt: Horst Peter, Studiendirektor,
Baunsbergstraße 47, 3500 Kassel

Wahlkreis 132

Gültige Erststimmen	192 397
Ungültige Erststimmen	2 947
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Emil Mihm	SPD 61 702
2. Dr. Alfred Dregger	CDU 118 833
3. Hans Werner Muth	F.D.P. 5 264
4. Philipp Gingold	DKP 447
5. Dorothea Rossmann-Schmucker	GRÜNE 6 151

gewählt: Dr. Alfred Dregger, Vorstandsmitglied,
Elisabethenstraße 1, 6400 Fulda

Wahlkreis 126

Gültige Erststimmen	145 636
Ungültige Erststimmen	1 655
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Albert Nehm	SPD 78 626
2. Dieter Weireich	CDU 58 121
3. Horst Lemke	F.D.P. 3 500
4. Ulrike Jakob	DKP 280
5. Erich Benedix	GRÜNE 5 109

gewählt: Albert Nehm, Stellmacher
Am Graben 3, 3507 Baunatal 3

Wahlkreis 133

Gültige Erststimmen	198 839
Ungültige Erststimmen	1 975
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Dr. Dietrich Sperling	SPD 76 263
2. Dr. Manfred Langner	CDU 106 420
3. Ekkehard Gries	F.D.P. 6 869
4. Dr. Robert Steigerwald	DKP 330
5. Christa Hoffmann	GRÜNE 8 281
6. Bernd Schulz	EAP 124
7. Franz Paul Lischke	NPD 552

gewählt: Dr. Manfred Langner, Rechtsanwalt,
Auf der Lützelbach 13, 6290 Weilburg

Wahlkreis 127

Gültige Erststimmen	131 895
Ungültige Erststimmen	1 167
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Albert Pfuhl	SPD 63 491
2. Bernhard Jagoda	CDU 59 118
3. Hans-Herwig Peter	F.D.P. 3 973
4. Günter Faust	DKP 253
5. Joachim Repp	GRÜNE 5 060

gewählt: Albert Pfuhl, MdL,
Landgraf-Philipp-Straße 21,
3578 Schwalmstadt-Ziegenhain

Wahlkreis 134

Gültige Erststimmen	169 075
Ungültige Erststimmen	1 616
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Georg Schlaga	SPD 74 791
2. Dr. Christian Schwarz-Schilling	CDU 82 444
3. Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink	F.D.P. 4 391
4. Reinhard Müller	DKP 281
5. Rudolf Schwedes	GRÜNE 6 392
7. Volker Sachs	NPD 776

gewählt: Dr. Christian Schwarz-Schilling, Bundesminister,
Am Dohlberg 10, 6470 Büdingen 1

Wahlkreis 128

Gültige Erststimmen	146 289
Ungültige Erststimmen	2 373
Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:	
1. Dr. Wendelin Enders	SPD 68 723
2. Wilfried Böhm	CDU 69 342
3. Irmgard Kramuschke	F.D.P. 3 128
4. Gerhardt Karl Just	DKP 273
5. Ulrich Fischer	GRÜNE 4 823

gewählt: Wilfried Böhm, Diplom-Volkswirt,
Franz-Gleim-Straße 71, 3508 Melsungen

Wahlkreis 129

Gültige Erststimmen	146 446
Ungültige Erststimmen	1 568

Wahlkreis 135

Gültige Erststimmen	171 074
Ungültige Erststimmen	1 926

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Manfred Weber	SPD	65 895
2. Benno Erhard	CDU	93 363
3. Dr. Inge Segall	F.D.P.	4 574
4. Karl-Heinz Fein	DKP	226
5. Klaus-Dieter Oelke	GRÜNE	6 589
7. Franz Brandl	NPD	427

gewählt: Benno Erhard, Rechtsanwalt und Notar,
Gartenfeldstraße 5, 6208 Bad Schwalbach

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Dr. Norbert Wiczorek	SPD	83 516
2. Otto Zink	CDU	86 283
3. Heiner Kappel	F.D.P.	4 674
4. Rudi Hechler	DKP	634
5. Eduard Bernhard	GRÜNE	11 545
6. Rosemarie Schauerhammer	EAP	154
7. Karl Heinrich Hübner	NPD	670

gewählt: Otto Zink, Werkzeugmacher,
Wartburgweg 1, 6090 Rüsselheim
Wartburgweg 1, 6090 Rüsselsheim

Wahlkreis 136

Gültige Erststimmen	166 742
Ungültige Erststimmen	1 906

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Rudi Schmitt	SPD	76 021
2. Hannelore Rönsch	CDU	77 619
3. Dr. Friedrich Stamm	F.D.P.	4 917
4. Ottmar Befard	DKP	360
5. Bernd Hein	GRÜNE	7 610
6. Carla Horn	EAP	215

gewählt: Hannelore Rönsch, Angestellte,
Carl-v.-Ossietzky-Straße 38, 6200 Wiesbaden

Wahlkreis 137

Gültige Erststimmen	192 938
Ungültige Erststimmen	1 653

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Bernd Reuter	SPD	85 130
2. Richard Bayha	CDU	94 982
3. Dirk Pfeil	F.D.P.	4 335
4. Josef Mayer	DKP	637
5. Wolfgang Holland	GRÜNE	7 641
6. Karlheinz Holz	EAP	213

gewählt: Richard Bayha, Landwirt,
Hauptstraße 2, 6464 Linsengericht 1

Wahlkreis 138

Gültige Erststimmen	152 822
Ungültige Erststimmen	1 274

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Karsten D. Voigt	SPD	65 510
2. Dr. Heinz Riesenhuber	CDU	74 369
3. Wolfgang Mischnick	F.D.P.	4 678
4. Dr. Ellen Weber	DKP	409
5. Wolf-Günther Schwarz	GRÜNE	6 621
6. Volker Haßmann	EAP	114
7. Hans Mokry	NPD	581

gewählt: Dr. Heinz Riesenhuber, Diplom-Chemiker,
Nachtigallenweg 6, 6230 Frankfurt am Main 80

Wahlkreis 139

Gültige Erststimmen	135 130
Ungültige Erststimmen	1 343

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Fred Zander	SPD	56 317
2. Dr. Karl Becker	CDU	64 956
3. Hans-Joachim Otto	F.D.P.	4 204
4. Otto Wagner	DKP	608
5. Milan Horacek	GRÜNE	8 898
6. Gabriele Liebig	EAP	147

gewählt: Dr. Karl Becker, Facharzt,
Jean-Paul-Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1

Wahlkreis 140

Gültige Erststimmen	134 625
Ungültige Erststimmen	1 441

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Hans Matthöfer	SPD	59 221
2. Helmut Link	CDU	61 630
3. Dr. Irmfried Hüskens	F.D.P.	3 734
4. Rudolf Maurer	DKP	557
5. Joseph Fischer	GRÜNE	9 315
6. Ingeborg Zeisler	EAP	168

gewählt: Helmut Link, Elektromechaniker,
Ben-Gurion-Ring 159,
6000 Frankfurt am Main 56

Wahlkreis 141

Gültige Erststimmen	187 476
Ungültige Erststimmen	1 927

Wahlkreis 142

Gültige Erststimmen	182 777
Ungültige Erststimmen	2 253

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Walter Buckpesch	SPD	79 263
2. Dr. Klaus Lippold	CDU	88 783
3. Ulrich Mayer	F.D.P.	4 716
4. Anneli Braun	DKP	510
5. Volker Kretzschmar	GRÜNE	9 308
6. Josef Stalleicher	EAP	197

gewählt: Dr. Klaus Lippold, Geschäftsführer,
Westendstraße 10, 6057 Dietzenbach

Wahlkreis 143

Gültige Erststimmen	175 970
Ungültige Erststimmen	2 732

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Dr. Helga Timm	SPD	81 157
2. Gerhard O. Pfeffermann	CDU	76 504
3. Klaus-Jürgen Hoffie	F.D.P.	6 208
4. Dr. Heinz Schäfer	DKP	666
5. Karl Friedrich	GRÜNE	11 212
6. Renate Rumpf	EAP	223

gewählt: Dr. Helga Timm, Bundestagsabgeordnete,
Am Hopfengarten 16, 6100 Darmstadt

Wahlkreis 144

Gültige Erststimmen	203 131
Ungültige Erststimmen	2 800

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Heinrich Klein	SPD	88 527
2. Dr. Alexander Warrikoff	CDU	100 439
3. Dr. Reinhard Schwarz	F.D.P.	4 621
4. Helmut Büdinger	DKP	630
5. Hans-Jürgen Daum	GRÜNE	8 228
6. Rainer Apel	EAP	164
7. Wilhelm Friedrich Schmuck	NPD	522

gewählt: Dr. Alexander Warrikoff, Geschäftsführer,
Bergstraße 5, 6477 Limeshain 3

Wahlkreis 145

Gültige Erststimmen	162 110
Ungültige Erststimmen	1 785

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber:

1. Dr. Klaus Kübler	SPD	69 149
2. Dr. Carl Otto Lenz	CDU	82 802
3. Gerhard Berger	F.D.P.	3 535
4. Horst Riegert	DKP	298
5. Gerd Richter	GRÜNE	5 871
7. Friedrich Spahn	NPD	455

gewählt: Dr. Carl Otto Lenz, Rechtsanwalt und Notar,
Sudentenstraße 14,
6148 Heppenheim (Bergstraße)-Kirschhausen

III. Über die Landeslisten gewählte Bewerber

SPD

- Matthöfer, Hans, Dipl.-Volkswirt
geb. 25. 9. 1925 in Bochum
Atzelbergstraße 62, 6000 Frankfurt am Main 60
- Jahn, Gerhard, Rechtsanwalt und Notar
geb. 10. 9. 1927 in Kassel
Am Richtsberg 1, 3550 Marburg
- Zander, Fred, Kraftfahrzeugschlosser
geb. 23. 1. 1935 in Köln
An der Lühe 32, 6000 Frankfurt am Main 90
- Dr. Sperling, Dietrich, Lehrer
geb. 1. 3. 1933 in Sagan/Schlesien
Am Rabenstein 14, 6240 Königstein im Taunus 4

5. Dr. Czempiel, Christa, Journalistin
geb. 28. 2. 1925 in Berlin
Erfurter Straße 14, 3550 Marburg
6. Klein, Heinrich, Landrat a. D.
geb. 13. 12. 1932 in Hergershausen
Am Geiersberg 16, 6114 Groß-Umstadt
7. Schlaga, Georg, Rektor a. D., MdB
geb. 3. 11. 1924 in Kirchmöser
Königstraße 27, 6365 Rosbach v. d. Höhe 3
8. Horn, Erwin, Oberstudiendirektor a. D.
geb. 2. 5. 1929 in Annerod
Kirchstraße 49, 6301 Fernwald 2
9. Voigt, Karsten D., Volkshochschuldirektor
geb. 11. 4. 1941 in Elmshorn
Eysseneckstraße 40, 6000 Frankfurt am Main 1
10. Dr. Enders, Wendelin, Oberstudienrat a. D., MdB
geb. 20. 10. 1922 in Langenberg
Hagebuttenweg 3, 6430 Bad Hersfeld
11. Daubertshäuser, Klaus, Oberreg.-Rat a. D., MdB
geb. 16. 10. 1943 in Krofdorf-Gleiberg
Wilhelmstraße 48, 6349 Driedorf
12. Buckpesch, Walter, Oberbürgermeister a. D.
geb. 22. 5. 1924 in Offenbach am Main
Willemerstraße 21, 6050 Offenbach am Main
13. Reuter, Bernd, Stadtrat a. D.
geb. 9. 11. 1940 in Heldenbergen
Römerstraße 10, 6369 Nidderau 1
14. Schmitt, Rudi, Oberbürgermeister a. D.
geb. 8. 1. 1928 in Frankfurt am Main
Richard-Wagner-Straße 93, 6200 Wiesbaden
15. Dr. Kübler, Klaus, Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes a. D.
geb. 21. 4. 1936 in Stettin
Darsberger Straße 74, 6901 Neckarsteinach

CDU

1. Haase, Lothar, Dipl.-Volkswirt
geb. 30. 8. 1923 in Kassel
Hunrodstraße 48, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

2. Pfeffermann, Gerhard O., Ingenieur
geb. 17. 6. 1936 in Gießen
Pfanmüllerweg 3 a, 6100 Darmstadt-Kranichstein
3. Weirich, Dieter, Journalist
geb. 31. 12. 1944 in Sülzbach
Augustastraße 61, 3440 Eschwege
4. Jagoda, Bernhard, Obersekretär a. D.
geb. 29. 7. 1940 in Kirchwalde/OS
Am Weißen Stein 31, 3578 Schwalmstadt-Treysa

F.D.P.

1. Mischnick, Wolfgang, Geschäftsführer
geb. 29. 9. 1921 in Dresden
Oberhöchstädter Straße 16, 6242 Kronberg im Taunus
2. Wurbs, Richard, Bauingenieur
geb. 26. 8. 1920 in Kassel
Grüner Waldweg 25, 3500 Kassel
3. Dr. Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich, Hermann-Otto,
Dipl.-Volkswirt
geb. 24. 11. 1940 in Lich
Unterstadt 29, 6302 Lich 1
4. Hoffie, Klaus-Jürgen, Staatsminister a. D.
geb. 14. 10. 1936 in Königsberg
Waldstraße 44, 6101 Bickenbach

GRÜNE

1. Hecker, Klaus, Dipl.-Ingenieur
geb. 22. 12. 1929 in Mannheim
Margarethenstraße 21, 6242 Kronberg im Taunus
2. Kleinert, Hubert, Wiss. Mitarbeiter
geb. 19. 4. 1954 in Melsungen
Universitätsstraße 42, 3550 Marburg
3. Fischer, Joseph, Buchhändler
geb. 12. 4. 1948 in Gerabronn
Schwarzburgstraße 59, 6000 Frankfurt am Main

Wiesbaden, 22. März 1983

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 11 — 1 k 04.21

StAnz. 14/1983 S. 824

476

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

- zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Matthias Weißenfels, LR Rheingau-Taunus-Kreis (31. 1. 83);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Erich Allgeier (15. 1. 83);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:
die **Oberinspektorinnen (BaP)** Petra Schmitt (7. 2. 83),
Luise Schäder (28. 2. 83), die **Inspektorinnen (BaP)** Theresia Diehl (2. 2. 83), Ingeborg Iffland, LR Main-Kinzig-Kreis (14. 2. 83);

versetzt:

- zur Bundesanstalt für Flugsicherung **Oberinspektor (BaL)** Antal Vogl (1. 2. 83),
- zur **Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg** **Inspektorin (BaL)** Ulrike Decker, LR Offenbach,
- von der Gemeinde Ahnatal **Inspektor (BaL)** Uwe Daneke,
- vom **Senator für Gesundheit, Soziales und Familie, Berlin** **Inspektor (BaP)** Charlotte Balss (sämtlich 1. 1. 83).

Darmstadt, 15. März 1983

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 14/1983 S. 827

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

- zur **Regierungsschuldirektorin** Oberstudiendirektorin (BaL) Eva Schimmelpfeng-Best (3. 1. 83);

zur **Psychologierätin (BaL)** Psychologierätin z. A. (BaP) Hedda Stolze-Plopsoreanu, LK Darmstadt-Dieburg — Staatliches Schulamt — (9. 2. 83);

in den **Ruhestand** getreten:

Schulamtsdirektor (BaL) Alfons Pfeiffer, OB der Stadt Frankfurt — Staatliches Schulamt — (28. 2. 83);

in den **Ruhestand** versetzt:

Schulamtsdirektor (BaL) Peter Brand, OB der Stadt Offenbach — Staatliches Schulamt — (28. 2. 83) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 15. März 1983

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 14/1983 S. 827

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

- zum **Pharmazierat z. A. (BaP)** Apotheker Werner Weilmann (11. 1. 83);

- zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** Claus-Peter Cammann, GAA Wiesbaden, Hans-Peter Scherer, Hans-Georg Stuckert, GAA Frankfurt (sämtlich 2. 1. 83);

- zum **Techn. Assistenten (BaL)** **Techn. Assistent z. A. (BaP)** Heinz-Rolf Messerschmidt, GAA Frankfurt (1. 1. 83);

- zur **Techn. Inspektoranwärterin (BaW)** Bewerberin Dipl.-Ing. (FH) Silvia Sauer, GAA Frankfurt (1. 2. 83);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsoberrat (BaL) Ludwig Günther, Hess. Tierseuchenkasse Wiesbaden (31. 1. 83), **Techn. Amtsrätin (BaL)**

Erika Lang, GAA Frankfurt (28. 2. 82) beide gem. § 51
Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 15. März 1983

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 I 02/07 (E)

StAnz. 14/1983 S. 827

477 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Niddatal, Wetteraukreis

Auf Antrag der Stadt Niddatal, Wetteraukreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Aufeldhof“
„Erlenhof“
„An der Wickstädter Straße“
„Wickstadt“
„Berghof“
„Bf. Erbstadt-Kaichen“
„Winnerhöfe“
„Chausseehaus“ und
„Nonnenhof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 16. März 1983

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05 (10)

StAnz. 14/1983 S. 828

478 GIESSEN

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohratal/Ortsteil Langendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 9. März 1983

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Wohratal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 5) für deren Wassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1500), die Bestandteil dieser Verordnung sind. In den Plänen sind die Zonen wie folgt dargestellt.

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1500 und 1 : 10 000.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Langendorf, Flur 9, Flurstücke 6/1, 9/1, 24, 72/6, 73/6, 76/8, 77/9.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Langendorf, Flur 9, Flurstück 1 sowie die nordwestlich des Steinbachs gelegenen Flächen Flur 9, Flurstücke 2, 71/3, 5/1, 10/1,

Gemarkung Wohra, Flur 20, Flurstück 39/25 teilweise.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Langendorf, Wohra und Bracht.

§ 3

Verbote

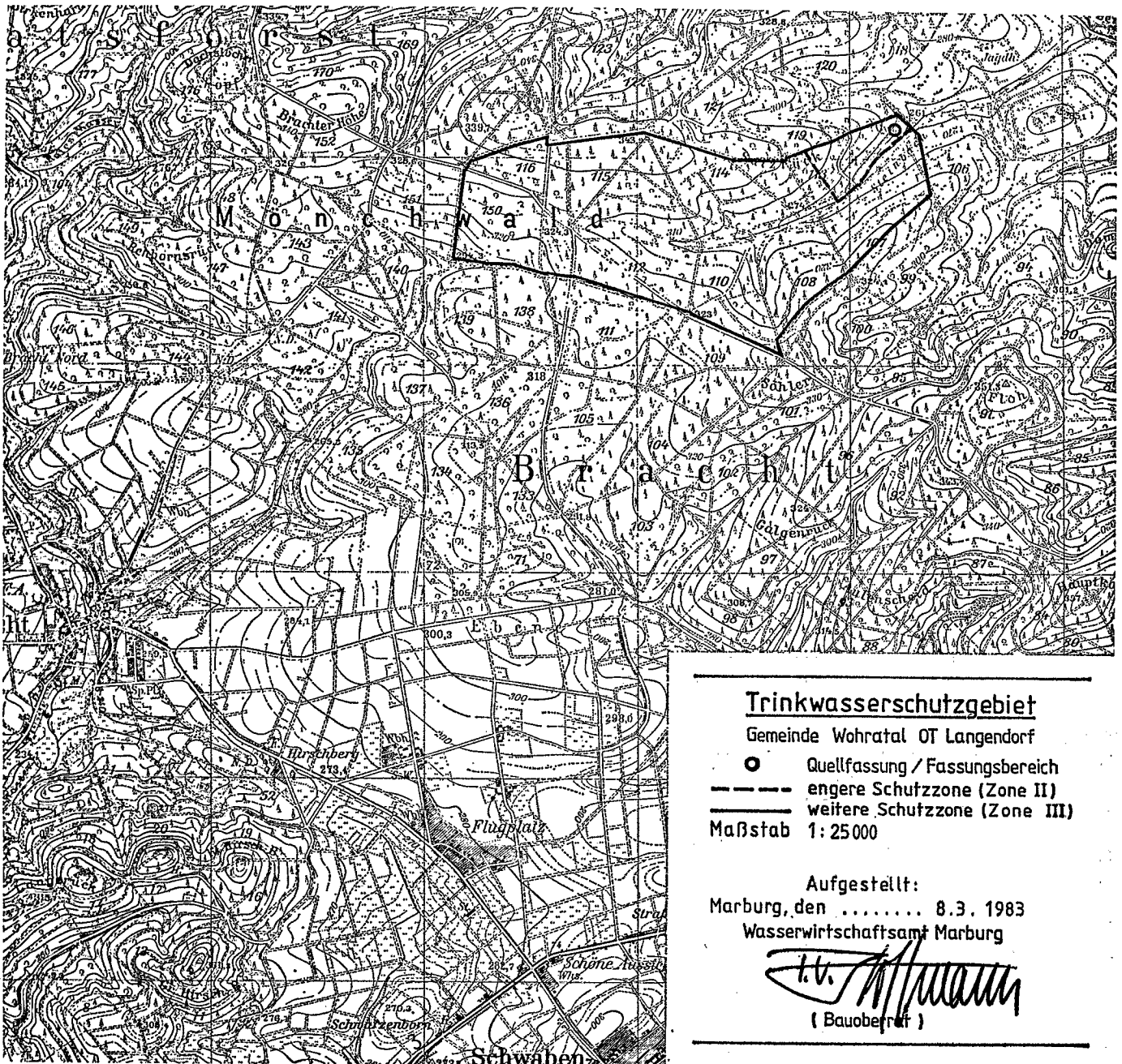
(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere für die Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. punktuelle, gezielte Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (kommunale Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,



- 16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- 17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
- 18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- 19. Rangierbahnhöfe,
- 20. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- 1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
- 2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungs-

art der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,

- 3. Baustellen, Baustofflager,
- 4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- 5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- 6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- 7. Sprengungen,
- 8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- 9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
- 10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineräldünger,
- 11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,

12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen;
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeindeverwaltung Wohratal und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde, soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind.

§ 8

Einsichtnahme in die Verordnung mit den dazugehörigen Unterlagen

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienststunden eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Gießen
— obere Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 52/54, 6300 Gießen,
2. Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —,
3550 Marburg,
3. Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Ketzlerbach 10, 3550 Marburg,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Kreises Marburg-Biedenkopf
— Bauaufsichtsamt —,
3550 Marburg,
6. Magistrat der Stadt Rauschenberg,
3576 Rauschenberg,
7. Gemeindevorstand der Gemeinde Wohratal,
3571 Wohratal,
8. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. März 1983

Der Regierungspräsident
gez. Müller

St.Anz. 14/1983 S. 828

479

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. März 1983

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Bad Camberg mit Ausnahme der Stadtteile Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges aus Anlaß des Camberger Frühjahrsmarktes am 17. April 1983 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr. Die Verkaufsstellen, die von der Öffnung Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, 16. April 1983, ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. April 1983 in Kraft.

Gießen, 17. März 1983

Der Regierungspräsident
gez. Müller

St.Anz. 14/1983 S. 830

480

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis — Nr. 25 — 358, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Gießen am 27. Dezember 1982 für Polizeiobermeister Alfred Pachowiz, geb. am 15. April 1947, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gießen, 11. März 1983

Der Regierungspräsident
I 3 S — 7 d 14 B —

St.Anz. 14/1983 S. 830

481 KASSEL**Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Gemeinde Zwesten, Schwalm-Eder-Kreis, vom 16. März 1983**

Unter Bezugnahme auf Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1**Verbot der Prostitution**

Im Gebiet der Gemeinde Zwesten ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 16. März 1983

Der Regierungspräsident
gez. Fröbel

StAnz. 14/1983 S. 831

482**Vorhaben der Firma Hans Kiel, 3504 Kaufungen 2**

Die Firma Hans Kiel, 3504 Kaufungen 2, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbereiten von Stoffen, welche abgelagert werden sollen (Anlage nach § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV), auf dem Grundstück in Kassel, Gemarkung Kassel-Bettenhausen, Flur 8, Flurstücke 897/119 und 898/120, gestellt.

Die Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 11. April bis 13. Juni 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Montag, der 20. Juni

1983, bestimmt. Versammlungsraum ist Zimmer 426 im Dienstgebäude des Regierungspräsidenten, Steinweg 6, 3500 Kassel. Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 14. März 1983

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 621

StAnz. 14/1983 S. 831

483**Vorhaben der Firma Müller & Klüber, 6403 Flieden/Ortsteil Magdlos**

Die Firma Adam Müller & Klüber, 6403 Flieden/Ortsteil Magdlos, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brech- und Klassieranlage für Sandstein (Anlage nach § 2 Nr. 3 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Ebersburg, Gemarkung Ried (Riederwald), Flur 7, Flurstücke 1 und 5 gestellt.

Die Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 11. April bis 13. Juni 1983 bei der Gemeinde in Ebersburg-Schmalnau, Schulstr. 3, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 23. Juni 1983, 14.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist das Bürgerhaus im Ortsteil Ried, Sandgasse.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 14. März 1983

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 621

StAnz. 14/1983 S. 831

BUCHBESPRECHUNGEN

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler/Rojahn/Stein Loseblattsammlung, 34. und 35. Erg.Liefg. 51,— und 56,— DM; Gesamtwerk, 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der 34. und 35. Ergänzungslieferung wird die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Dezember 1982 gebracht. Dabei sind in den Teilen A bis F folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden:

Teil A (Tierseuchengesetz) wurde durch die infolge der letzten Novellierung des Viehseuchengesetzes vom 28. März 1980 — jetzt Tierseuchengesetz genannt wegen des erweiterten Geltungsbereichs auf alle Haustiere und Süßwasserfische — notwendig gewordenen Änderungen der Ausführungsvorschriften und Zuständigkeitsvorschriften mehrerer Bundesländer ergänzt. Hierbei wurde auch die im Anhang aufgeführte Liste der anzeigepflichtigen Seuchen dem aktuellen Stand angepaßt.

Teil B (Inlandvorschriften) enthält nunmehr eine Erläuterung der im Rahmen der Viehverkehrsordnung und der letzten Änderung der Schweinepest-Verordnung erfolgten Aufhebung diesbezüglicher Ländervorschriften. Neu eingefügt wurden die Ausführungshinweise zur Viehverkehrsverordnung, die eine bundeseinheitliche Durchführung der Verordnungsvorschriften gewährleisten sollen. Änderungen ergaben sich auch in der Zuständigkeitsregelung des Landes Niedersachsen zur Brucellose-Verordnung sowie in den Ausführungshinweisen zur Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Beurteilungswerte bei der hämatologischen Untersuchung). Schließlich mußte die Bienenseuchen-Verordnung den sich aus der 4. Änderungsverordnung ergebenden Vorschriften angepaßt werden. Die entsprechenden Ausführungshinweise sind als Neufassung eingefügt worden. Auch die im Rahmen der Fischseuchen-

Schutzverordnung erarbeiteten Ausführungshinweise sind nunmehr Bestandteil der Loseblattsammlung.

Teil C (Einfuhr und Durchfuhr) erhielt die Bekanntmachungen der Neufassungen der Klautentiere-Einfuhrverordnung, der Einhufer-Einfuhrverordnung sowie der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung nach erfolgter Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften am 13. Dezember 1982. Ebenfalls erneuert unter Berücksichtigung eingetretener Veränderungen wurden die Bekanntmachung der Bearbeitungsbetriebe und Desinfektionsanstalten für die Einfuhr unbearbeiteter Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, die Liste der zugelassenen privaten Schlachthäuser für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen aus EG-Ländern und aus Drittländern sowie die Bekanntmachung der Zollstellen, bei denen lebende Klautentiere, Einhufer, Geflügel, Papageien und Sittiche zur Einfuhr und Durchfuhr sowie lebende Hasen und Kaninchen zur Einfuhr abgefertigt werden.

In Teil D (Ausfuhr) wurde die Klautentiere-Ausfuhrverordnung, bedingt durch die zahlreichen Änderungen in 1982, aktualisiert. Auf den neuesten Stand gebracht wurden auch die Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer zur Klautentiere-Ausfuhrverordnung (EWG), die Bekanntmachung der veterinärbehördlich zugelassenen Märkte für die Ausfuhr von Rindern und Schweinen nach Mitgliedstaaten der EWG sowie in Teil E die Ausführungsvorschriften der Länder zum Tierkörperbeseitigungsgesetz.

Teil F (EG-Bestimmungen) wurde vervollständigt durch Neueinführung der Entscheidungen der EG-Kommission über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr frischen Fleisches aus Guatemala, den USA, der Tschechoslowakei und der Republik Südafrika.

Inhalts- und Stichwortverzeichnisse wurden den Änderungen und Ergänzungen entsprechend angepaßt.

Ministerialrat Dr. Johannes Hofmann

Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt-Kurzkomentar. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhaas, bearbeitet von Fritz Ambs, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof; Dr. Hans Fuhrmann, Richter am Bundesgerichtshof; Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt i. R.; Dr. Albert Lorz, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts a. D.; Karlheinz Meyer, Vors. Richter am Kammergericht; Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am Landgericht; Dr. Georg Pelchen, Bundesanwalt i. R.; Dr. Gerhard Potryk, Amtsdirektor a. D.; Dr. Joachim Steindorf, Richter am Oberlandesgericht; Dr. Richard Valentin, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof; Prof. Walter Zipfel, Richter am Bundesgerichtshof i. R. Loseblattwerk, 62. Erg.-Liefg., rd. 420 S., 54.— DM. Grundwerk der 3. Aufl. rd. 8250 S., drei Plastikordner, 248.— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die strafrechtlichen Nebengesetze, anfangs einige Wirtschaftsstrafbestimmungen, die nicht in das überkommene Strafgesetzbuch hineinpaßten, umfassen heute unter dem Begriff des Verwaltungsrechts eine Vielzahl von Gesetzen bzw. von Geboten und Verboten, deren Verletzung entweder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet oder als Straftat verfolgt werden kann. Die Reform von 1974 zur Entkriminalisierung des Strafrechts hat nichts daran geändert, daß dieses Nebeneinander außerhalb des Strafgesetzbuches erhalten geblieben ist und bisher nur in Einzelfällen besonders gravierende Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden.

Mit der Kommentierung dieser umfangreichen und fachlich sehr vielseitigen Materie, der gegenüber sich das Strafgesetzbuch wie der Dekalog im Verhältnis zur Bibel ausnimmt, haben Verlag und Autoren eine Loseblattausgabe geschaffen, die sich seit Jahrzehnten in der täglichen Praxis nicht nur bei Gerichten und Staatsanwälten, sondern auch bei anderen Behörden und Verwaltungen im öffentlichen und privaten Bereich außerordentlichen Ansehens erfreut und als zuverlässiges Standardwerk von hohem Nutzen sehr geschätzt wird. Die 62. Ergänzungslieferung, die das Werk auf den Stand von November 1982 bringt, bietet hierfür einleuchtende Beispiele.

Dr. Steindorf hat auf dem Gebiet des Umweltschutzrechts die Änderungen des Abfallbeseitigungsgesetzes (§§ 1, 4, 12, 15 und 18) neu kommentiert; sie werden durch die am 1. April 1983 in Kraft tretende Klärschlammverordnung ergänzt. Von Ambs stammen Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften der Gewerbeordnung, insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen nach §§ 24 ff. GewO, zum Mutterschaftsgesetz, vor allem zum Mutterschaftsurlaub (§ 8 a) und zum Mutterschaftsgeld (§ 13) sowie zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, bei dem an die Stelle der kaum nachweisbaren „Gewinnsucht“ die „wirtschaftlichen Vorteile im erheblichen Umfang“ für eine Bestrafung ausreichen; bei der Überarbeitung des Schwerbehindertengesetzes sind die Änderungen von Dezember 1981 berücksichtigt worden.

Prof. Zipfel hat die Kommentierung zur Fleischverordnung in der Fassung von 21. Januar 1982 überarbeitet und zu § 11 LMVG die Zusatzstoffverbote (S. 6, oben fälschlich als „Kakaoverordnung“ bezeichnet) ausführlich dargelegt.

Dr. Lorz hat das Gesetz zum Washingtoner Artenschutzabkommen (Art. 13) sowie das Gesetz und die Verordnung über das Schlachten von Tieren erläutert, wobei rituelle Vorschriften und die Schächtfrage nicht zuletzt wegen der Zuwanderung andersgläubiger Ausländer eine erhebliche Bedeutung haben. Das an die Stelle des Viehseuchengesetzes getretene Tiersuchengesetz bildet mit den umfangreichen Erläuterungen von Dr. Pelchen einen Schwerpunkt der Lieferung. Es stellt vorerst eine nicht auf Nutztiere beschränkte abschließende Lösung einer bisher landesrechtlich zersplitterten und fachlich unbefriedigenden Regelung dar. In die wieder aufgenommenen Erläuterungen zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat Dr. Valentin die neuere Rechtsentwicklung bis zur Kartellrechtsnovelle vom 26. April 1980 eingearbeitet, die eine Verschärfung der Fusionskontrolle, eine Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht und Änderungen beim Diskriminierungs- und Behinderungsverbot sowie beim Recht der unverbindlichen Preisempfehlungen brachte.

Regierungsdirektor Gerhard Tölle

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechtes des Bundes und der Länder. Von R. S. Schulz. Loseblattausgabe, 52. Erg.-Liefg., Stand 1. Januar 1983, 320 S., 59.— DM; Gesamtwerk, 3 Bände, 90,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die aus drei Bänden bestehende Loseblattausgabe „Deutsche Umweltschutzgesetze“ wird monatlich ergänzt. Eine allgemeine Beschreibung des Werkes habe ich in der Buchbesprechung in StAnz. 1982 S. 682 vorgenommen.

Die 52. Ergänzungslieferung bringt im bundesrechtlichen Teil neu die Seiten 301 bis 400 des Anhangs der Chemikalien-Altstoffverordnung, die Milch-Güteverordnung, die See-Gefahrt-Ausnahmeverordnung und die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung. Geändert wurden das Städtebauförderungsgesetz, das Flurbereinigungsgesetz, die Düngemittelverordnung, die Wein-Verordnung, die Kosmetik-Verordnung, das Straßenverkehrsgesetz, das Modernisierung- und Energieeinsparungsgesetz sowie das Bewertungsgesetz. Im landesrechtlichen Teil wurden weitere Gesetze und Verordnungen der Länder Berlin und Bremen in die Sammlung eingefügt.

Die vorliegende 52. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ auf den Stand vom 1. Januar 1983.

Ministerialrat Friedrich-Karl Schneider

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Loseblattsammlung und Kommentar. Von Alfred Breier, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Dr. Karl-Heinz Kiefer, Ministerialrat, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, und Sigmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D. 75. Erg.-Liefg., zur 1. bzw. 4. Erg.-Liefg., zur 10. Aufl., 198 S., DIN A 5, 46,50 DM; Gesamtwerk, 3264 S., 4 Plastikordner, 168.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt — neben der laufenden Aktualisierung — insbesondere die am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Änderungen des BAT durch den 50. Änderungsstarifvertrag vom 22. November 1982 (Bereitschaftsdienst und Ruberleienschaft im Bereich der SR 2 a, SR 2 c und SR 2 e III BAT), die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 seit 1. Januar 1983 mit Durchführungshinweisen, Ergänzungen der Erläuterungen des Kommentars zum Übergangsgeld, speziell im Hinblick auf die Einführung des Krankenversicherungs-

beitrages der Rentner ab 1. Januar bzw. 1. Juli 1983 sowie die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Eingruppierung von Angestellten an rechnergesteuerten vollautomatischen Fernschreib-Speichervermittlungen.

Die Verfasser führen mit der vorliegenden Ergänzungslieferung ihre gute Tradition fort, die Ergänzungslieferungen zum Gesamtwerk jeweils zeitnah zu tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Änderungen vorzulegen und somit dem Anwender des bestens eingeführten Kommentars stets die aktuellste Fassung an die Hand zu geben.

Oberinspektor Uwe Bauer

Steuerlich anerkannte Nießbrauchsgestaltungen. Von Dipl.-Kfm. Alfred Mertens, unter Mitarbeit von RA Christian von Bitter, RA Dr. Günther Espey, Ass. Udo Eversloh, Dipl.-Volkswirt Lothar Th. Jasper, Dipl.-Kfm. Dr. Hans-Ulrich Lang, Dipl.-Volkswirt Ulrich Stumpp sowie Dipl.-Volkswirt Heinrich Weiler. Loseblattausgabe, Rechtsstand Oktober 1982, 650 S., 148.— DM. WEKA-VERLAG, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 8901 Kissingen.

Die Autoren verfolgen mit dieser hochaktuellen Loseblattausgabe das Ziel, eine umfassende Darstellung der steuerlich anerkannten Nießbrauchsgestaltungen zu geben. Das in 11 Teile gegliederte Grundwerk, das durch Ergänzungslieferungen ständig aktualisiert und erweitert wird, beschreibt zunächst die verschiedenen Grundkonzeptionen des Nießbrauchs und erläutert detailliert die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Nießbrauchbestellung. Ein weiterer umfangreicher Teil behandelt die ertragsteuerlichen Auswirkungen der Nießbrauchbestellung. Die komplizierte Materie wird durch vielfältige praxisnahe Beispiele ergänzt, wodurch das Werk auch für einen Nichtfachmann verständlich und lesbar erscheint. Zahlreiche Praktikstips erleichtern zudem die Realisierung entsprechender Konzeptionen.

Neben der Erläuterung der Auswirkungen des Nießbrauchs auf die Umsatz- und Vermögensteuer ist vorgesehen, spezielle Gestaltungsmöglichkeiten, wie z. B. die Nießbrauchbestellung an Unternehmen, darzustellen und dabei auf die zivilrechtlichen und steuerrechtlichen „Fallstricke“ hinzuweisen. Als Hilfe für eine erfolgreiche Anwendung der vorgestellten Konzeptionen sollen in der Folgezeit Vertragsmuster dargestellt und erläutert werden.

Abgerundet wird das Werk durch eine Sammlung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsanweisungen. Dabei ermöglicht die nach Steuerarten geordnete und auf Leitsätze beschränkte Zusammenstellung der Finanzrechtsprechung einen schnellen Zugriff auf einschlägige Entscheidungen.

Durch die Zusammenfassung von Nießbrauchsgestaltungsmöglichkeiten, deren steuerlicher Auswirkung, Vertragsmustern sowie Rechtsvorschriften in einem Werk wird dieses zu einem sicheren Wegweiser durch die schwierige Rechtsmaterie. Neben dem interessierten Laien, der sich mit dem Gedanken trägt, durch Umschichtung von Einkünften Steuern zu sparen, ist das Werk vor allem demjenigen zu empfehlen, der als Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der konzeptionellen Gestaltung von Rechtsverhältnissen betraut ist. Aber auch den Angehörigen der Finanzverwaltung wird es bei der steuerlichen Beurteilung von Nießbrauchssachverhalten ein zuverlässiger Helfer sein.

Regierungsrat Volker Nägele

Strafrecht und Strafverfahrensrecht für Polizeibeamte. Ein Lehr- und Arbeitsbuch für die Fächer Straf-, Strafverfahrens- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Von Wolfram Lübke mann, Polizeihauptkommissar und Verwaltungs-Diplom-Inhaber, Fachlehrer und Fachbereichsleiter bei der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen in Linnich. 1. Aufl., 1982, 635 S., DIN A5, 29.— DM. Verlag Deutsche Polizei GmbH, 4010 Hilden.

Bei der ersten Durchsicht dieses Buches fällt auf, daß hier eine Arbeitsunterlage vorliegt, die jedem Polizeischüler an Landspolizeischulen die Unterrichts- und Nachbereitung erleichtern kann. Die nähere Beurteilung bestätigt diesen Eindruck.

Dem Verfasser ist es gelungen, eine Sammlung von didaktisch gut aufgebauten Darstellungen zu den Normen und Tatbeständen der im Titel angesprochenen Gebiete anzubieten. Darstellungen und Gliederung kennzeichnen dieses Werk als unterrichtsbegleitendes Arbeitsbuch für die Aus- und Fortbildung sowie die Repetition im Bereich des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Die Absicht des Verfassers, ein reines Unterrichtswerk zu konzipieren, wird durch die Tatsache deutlich, daß er auf den Originalgesetztext zu den einzelnen Sachdarstellungen verzichtet hat. Für den Praktiker im polizeilichen Einzeldienst verliert auch daher dieses Buch bedauerlicherweise an Bedeutung.

Die Idee zu dieser Konzeption läßt die langjährige Unterrichtserfahrung erkennen, die W. Lübke mann als Fachlehrer in Lehrgängen für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben hat. Die übersichtliche exemplarische Darstellung, die Auswahl polizeibezogener typischer Fälle, die klausurmäßigen Fallösungen und zusätzlichen Übungsfragen ermöglichen eine zweckmäßige Lerntechnik.

Die Inhalte dieses Studienbuches befassen sich im Teil A mit dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, im Teil B mit dem Besonderen Teil und im Teil C mit dem Strafverfahrensrecht. Besonders bemerkenswert erscheint die Aufbereitung des Ordnungswidrigkeitenrechts, das in einschlägigen Publikationen und der Unterrichtspraxis ungerechtfertigterweise häufig zu kurz kommt. Das Sachregister leistet dem Lernenden sicher gute Dienste und entspricht in seinem Umfang der angesprochenen Zielgruppe.

Als Hilfe für den lernenden Polizeibeamten kann dieses Studienbuch als gelungen bezeichnet werden.

Polizeioberst Wolfgang Hoffmann

Rechtspflegergesetz. Kommentar zum Rechtspflegergesetz und Handbuch für Rechtspfleger. Von Landgerichtsrat a. D. Hermann Riedel, München. 4. Aufl., Loseblattsammlung, 16. Erg.-Liefg., DIN A5, Gesamtwerk, 78.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der 15. Ergänzungslieferung hat der Herausgeber mit der Umgliederung des Handbuchs begonnen. Die 16. Ergänzungslieferung setzt diese Umgliederung fort und vervollständigt die Sammlung der Vorschriften der einzelnen Bundesländer. Damit ist Teil 1 des neuen Grundwerks, der die Gesetzestexte enthält, nunmehr komplett. Teil 2 soll in Zukunft die Kommentierung des Rechtspflegergesetzes enthalten. Mit der neuen Gestaltung hoffen die Herausgeber, einen größeren Interessentenkreis anzusprechen.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 4. APRIL 1983

Nr. 14

Gerichtsangelegenheiten

1533

Öffentliche Zustellung in Sachen Freistaat Bayern, vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, Brauhausstraße 18, 8800 Ansbach — Kläger — gegen Schatte, Michael, geb. 15. 10. 1949, zuletzt wohnhaft in 6300 Gießen-Wieseck, Gießener Straße 12, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, — Beklagter — wegen Feststellung — Az.: 12 C 179/83 —.

Der Kläger stellt folgenden Antrag:

1. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger im Rahmen des Anspruchsübergangs gemäß Artikel 96 BayBG jeden zukünftigen Schaden zu ersetzen, der auf der Verletzung des PHM Konrad Meier am 7. Februar 1980 durch den Beklagten beruht.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Einlassungsfrist ist auf zwei Wochen festgesetzt.

Der Beklagte wird zum frühen ersten Termin am Mittwoch, dem 4. Mai 1983, vorm. 8.30 Uhr, SS. 107, vor das Amtsgericht Würzburg, Ottostraße 5, geladen.

8700 Würzburg, 24. 3. 1983 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

1534

GR 480 — Neueintragung — 16. 3. 1983: Hermann Rieß, geb. 12. 11. 1932, und Erika Rosemarie Rieß geb. Böhm, geb. 10. 3. 1937, beide wohnhaft in 6313 Homberg- (Ober-Ofleiden), Tannenweg 5. Durch Vertrag vom 10. Januar 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6320 Alsfeld, 16. 3. 1983 **Amtsgericht**

1535

GR 481 — Neueintragung — 16. 3. 1983: Ernst Becker, geb. 20. 12. 1926, und Elfriede Becker geb. Kröning, geb. 13. 9. 1933, beide wohnhaft in Grebenau-Reimenrod, Alter Weg 3. Durch Vertrag vom 13. Februar 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1982 ist vereinbart: Vorbehaltsgut des Mannes ist das unter seinem Namen in Grebenau-Reimenrod betriebene Fuhrunternehmen mit allen zu diesem Betrieb gehörenden Gegenständen, Guthaben und Forderungen.

6320 Alsfeld, 16. 3. 1983 **Amtsgericht**

1536

GR 482 — Neueintragung — 16. 3. 1983: Adolf Wolf, geb. 6. 12. 1935, und Rosalinde Renate Wolf, geb. Grigo, geb. 6. 4. 1958, beide wohnhaft Oberer Sommerberg 12, 6324 Feldatal-Groß-Felda. Durch Vertrag vom 7. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 16. 3. 1983 **Amtsgericht**

1537

GR 500 — Neueintragung — 21. 2. 1983: Eheleute Dipl.-Ing. Volker Wittenmayer, Aarbergen, und Dipl.-Mathematikerin

Elke Wittenmayer-Elling geb. Elling, Frankfurt/M. Durch notariellen Vertrag vom 18. November 1982 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 21. 2. 1983

Amtsgericht

1538

GR 503 — Neueintragung — 11. 3. 1983: Eheleute Kaufmann Hans Georg Schymalla und Judith Rita geb. Herrmann, beide Taunusstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1982 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 11. 3. 1983

Amtsgericht

1539

GR 499 — Neueintragung — 23. 3. 1983: Durch notariellen Vertrag vom 6. Januar 1983 haben der Fernsehtechnermeister Josef Alfred Otto Hausteil und Barbara Eveline Christine geb. Peters in Limeshain-Rommelshausen den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 23. 3. 1983

Amtsgericht

1540

GR 500 — Neueintragung — 23. 3. 1983: Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1983 haben der Kraftfahrzeugmeister Bernd Oberheim und Susanne geb. Flach in Gedern den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 23. 3. 1983

Amtsgericht

1541

GR 501 — Neueintragung — 23. 3. 1983: Durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1982 haben der technische Angestellte Ottmar Kurz und Rita Brunhild geb. Kämmler in Limeshain-Rommelshausen den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 23. 3. 1983

Amtsgericht

1542

GR 623 — Neueintragung — 17. 3. 1983: Eheleute techn. Angestellter Friedrich Horst Pfeifer und Regina geb. Lucht, Mittelfeldstraße 29, 6340 Dillenburg. Durch Vertrag vom 17. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 17. 3. 1983

Amtsgericht

1543

GR 2218 — Neueintragung — 21. 3. 1983: Zeh, Wolfgang, techn. Kaufmann, 6350 Bad Nauheim-Stadtteil Schwalheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 26, Knörnschild-Zeh geb. Brockmüller, Anneliese, Fotografin, Gneversdorfer Weg 16, 2400 Travemünde. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 3. 1983

Amtsgericht

1544

GR 580 — Neueintragung — 22. 3. 1983: Dekorateur Max August Breitmoser, Gründau, Ortsteil Lieblos, Bangertweg 2, und Rosemarie Sophie geb. Busch. Durch Vertrag vom 21. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 22. 3. 1983 **Amtsgericht**

1545

6 GR 645 A — Neueintragung — 23. 3. 1983: Eheleute Dieter Hans Otto Ernst Vogelsang, geb. am 8. 8. 1948 in Bad Feilnbach und Ute Eva Elise Vogelsang, geb. Müller, geb. am 3. 12. 1944 in Wien, wohnhaft Mainzer Straße 23, Bischofsheim. Ehemann wohnhaft Schulstr. 17, Bischofsheim. Durch Vertrag vom 21. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 23. 3. 1983 **Amtsgericht**

1546

41 GR 2058 — Neueintragung — 21. 3. 1983: Taxifahrer Soung-Joon Lee und Renate Hannelore geb. Krusch in Hanau 1 haben durch Vertrag vom 13. Januar 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2059 — Neueintragung — 21. 3. 1983: Kfm. Angestellter Klaus-Jürgen Koch und Ingrid geb. Vögler in Nidderau 1 haben durch Vertrag vom 29. September 1982 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2060 — Neueintragung — 21. 3. 1983: Taxifahrer Helmut Karl-Heinz Hayn und Ulrike geb. Pfeifer in Erlensee haben durch Vertrag vom 25. Januar 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 21. 3. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

1547

7 GR 652 — Neueintragung — 21. 3. 1983: Autolackierer Dagobert Helmut Reuter, geb. am 27. 12. 1960, und Kauffrau Christel Reuter geb. Müller, geb. am 6. 6. 1956, Neue Straße 11 in 6259 Brechen-Niederbrechen. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1982 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 3. 1983

Amtsgericht

1548

7 GR 653 — Neueintragung — 21. 3. 1983: Dipl. Ingenieur Claus Stoll, geb. am 1. 12. 1954, und Pädagogin Cornelia Stoll geb. Roth, geb. am 22. 2. 1956, beide Diezer Straße 76 in 6250 Limburg/Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1982 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 3. 1983

Amtsgericht

1549

IV GR 262 — Neueintragung — 22. 3. 1983: Hugo Böhler und Lotti Irene Böhler geb. Marzinik, Reiterspad 13, Lützelbach/Haingrund. Durch Vertrag vom 11. Januar 1983 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die Grundstücke der Gemarkung Haingrund, eingetragen im Grundbuch von Haingrund, Band 16, Blatt 592.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1983 **Amtsgericht**

Vereinsregister

1550

VR 432 — Neueintragung — 16. 3. 1983:
Freiwillige Feuerwehr Kirtorf-Heimerts-
hausen, Kirtorf-Heimertshausen.
6320 Alsfeld, 16. 3. 1983 Amtsgericht

1551

VR 433 — Neueintragung — 16. 3. 1983:
Bürgerinitiative zur Verhinderung der
Mülldeponie Rauher Berg, Schwalmthal-
Brauerschwend.
6320 Alsfeld, 16. 3. 1983 Amtsgericht

1552

VR 503 — Neueintragung — 17. 3. 1983:
Modell-Flug-Sport-Club 1983 Heringen/
Werra e. V. Heringen/Werra.
6430 Bad Hersfeld, 17. 3. 1983 Amtsgericht

1553

VR 514 — Neueintragung — 24. 3. 1983:
Bund Deutscher Kriegsoffer, Körperbe-
hinderter und Sozialrentner (BDKK) Lan-
desverband, Hessen, Bensheim.
6140 Bensheim, 24. 3. 1983 Amtsgericht

1554

VR 296 — Neueintragung — 24. 3. 1983:
Angelfreunde Glauburg in 6475 Glauburg 1.
6470 Büdingen, 24. 3. 1983 Amtsgericht

1555

8 VR 568 — Neueintragung — 21. 3. 1983:
Förderverein der Albert-Einstein-Schule;
Sitz: Groß-Bieberau.
6110 Dieburg, 21. 3. 1983 Amtsgericht

1556

6 VR 424 — Neueintragung — 18. 3. 1983:
Gesellschaft zur Erhaltung der Kloster-
anlage Germerode, Eschwege.
3440 Eschwege, 22. 3. 1983 Amtsgericht

1557

21 VR 1381 — Neueintragung — 16. 3. 1983:
Verband der Techniker Landesverband
Hessen, Sitz des Vereins: Gießen.
21 VR 1383 — Neueintragung — 17. 3. 1983:
Freundes- und Förderkreis Wirberg. Sitz
des Vereins: Grünberg.
21 VR 1385 — Neueintragung — 17. 3. 1983:
Verein zur Eingliederung von Straffälli-
gen. Sitz des Vereins: Gießen.
21 VR 1387 — Neueintragung — 17. 3. 1983:
Kegelclub Bahn-Frei Wißmar. Sitz des
Vereins: Wettenberg 2-Wißmar.
21 VR 728 — Löschung — 18. 3. 1983:
Gruppe 9, Gießen. Der Verein ist durch
Mitgliederbeschuß aufgelöst und erlo-
schen.
6300 Gießen, 22. 3. 1983 Amtsgericht

1558

6 VR 378 — Neueintragung — 21. 3. 1983:
Der Kinder wegen e. V., Mörfelden-Wall-
dorf.
6080 Groß-Gerau, 21. 3. 1983 Amtsgericht

1559

41 VR 966 — Neueintragung — 21. 3. 1983;
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.,
Sitz: Hanau.
6450 Hanau, 21. 3. 1983 Amtsgericht, Abt. 41

1560

VR 203 — Neueintragung — 18. 3. 1983:
Cosmos 1981 Flörsheim in Flörsheim am
Main.
6203 Hochheim am Main, 18. 3. 1983 Amtsgericht

1561

VR 204 — Neueintragung — 15. 3. 1983:
Marinekameradschaft von 1978 in Flörs-
heim/Main.
6203 Hochheim am Main, 15. 3. 1983 Amtsgericht

1562

8 VR 441 — Neueintragung — 17. 3. 1983:
Freiwillige Feuerwehr Dreieichenhain
1904, Dreieich.
6070 Langen, 17. 3. 1983 Amtsgericht

1563

VR 1181 — Neueintragung — 17. 3. 1983:
Förderkreis demokratischer Volks- und
Hochschulbildung, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 17. 3. 1983 Amtsgericht

1564

VR 1182 — Neueintragung — 22. 3. 1983:
Förderverein Friedelhausen, Sitz: Mar-
burg.
3550 Marburg, 22. 3. 1983 Amtsgericht

1565

VR 483 — Neueintragung — 23. 3. 1983:
Verein für Gemeindediakonie Erbach, 6120
Erbach.
6120 Michelstadt, 23. 3. 1983 Amtsgericht

1566

VR 321 — Neueintragung — 23. 3. 1983:
Turn- und Sportverein 1912 Iba, Sitz:
Bebra-Iba.
6442 Rotenburg (Fulda), 23. 3. 1983 Amtsgericht

1567

VR 366 — Neueintragung — 21. 3. 1983:
Verkehrsamt Weinstadt Oestrich-Winkel,
eingetragener Verein, Sitz: Oestrich-
Winkel.
6220 Rüdeshelm am Rhein, 21. 3. 1983 Amtsgericht

1568

VR 1040 — Neueintragung — 11. 3. 1983:
Der Verein „Frauenchor Albshausen e. V.
1928“ in 6336 Solms-Albshausen ist heute
unter Nr. 1040 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht in Wetzlar eingetragen wor-
den. Die Satzung ist am 22. Januar 1983
errichtet.

VR 1041 — Neueintragung — 18. 3. 1983:
Der Verein „Rollstuhl-Sportverein Lahn-
Dill e. V.“ in 6330 Wetzlar StT Münch-
holzhausen ist heute unter Nr. 1041 in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar
eingetragen worden. Die Satzung ist am
28. Januar 1983 errichtet.
6330 Wetzlar, 24. 3. 1983 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1569

6 N 17/83 — Konkursverfahren: Über
den Nachlaß des am 11. 11. 1981 verstorbe-
nen, zuletzt in Bad Homburg v. d. Höhe
wohnhaft gewesen Joseph Thomas Hett,
wird heute, am 22. März 1983, 15.45 Uhr,
Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß
überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und
Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2,
Goethestraße 150, Tel. 0 61 94 / 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 15.
Juni 1983 beim Gericht anzumelden, und
zwar in zweifacher Ausfertigung unter
Angabe der errechneten Zinsen und Kos-
ten bis zum Tage vor Konkurseröffnung.
Erste Gläubigerversammlung mit Tages-

ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO
am 18. April 1983, 10.30 Uhr; Prüfungs-
termin am 27. Juni 1983, 9.00 Uhr, vor
dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe,
Auf der Steinkaut 10—12, I. Stockwerk,
Saal 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis
zum 12. April 1983 ist angeordnet.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 3. 1983 Amtsgericht

1570

4 N 8/83: Konkurseröffnungsverfahren
Firma Süd-West Massivbau GmbH in 6140
Bensheim, Wiesenstraße 4 — vormals
Hambacher Tal 1 in 6148 Heppenheim —:
Am 22. März 1983 ist ein allgemeines Ver-
äußerungsverbot erlassen.
6140 Bensheim, 22. 3. 1983 Amtsgericht

1571

61 VN 1/83 — Beschluß: In dem Ver-
gleichsantragsverfahren über das Vermö-
gen der Sabrina Kristall-Handelsgesell-
schaft mit beschränkter Haftung, vertreten
durch ihren Geschäftsführer Winfried
Heckmann, Kastanienweg 2, 6108 Weiter-
stadt 1 — Antragstellerin — wird zur Si-
cherung ihrer Vermögensmasse gegen die
Antragstellerin ein allgemeines Veräuße-
rungsverbot zur Sicherung der Masse er-
lassen (§ 106 KO).

Drittschuldner haben ihre Verbindlich-
keiten gegenüber der Antragstellerin so-
fort bei Fälligkeit an den vorläufigen Ver-
gleichsverwalter Rechtsanwalt W. Edgar
Hummel, Frankfurter Straße 5, 6100 Darm-
stadt zu erfüllen. Zahlungen in die An-
tragstellerin, die entgegen diesem Verbot
erfolgen, sind rechtsunwirksam.
6100 Darmstadt, 22. 3. 1983 Amtsgericht, Abt. 61

1572

3 N 16/74: In dem Anschlußkonkursver-
fahren über das Vermögen der Firma
Hessia-Werk, Hessische Bekleidungs- und
Textilindustrie, Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, mit dem Sitz in Esch-
wege, in Liquidation, wird der Kon-
kursverwalter, Steuerbevollmächtigter
Gerhard Kohl, Eschwege, Höhenweg 1a,
aus dem Amt entlassen. Zum Konkurs-
verwalter wird Steuerbevollmächtigter
Rolf Herrmann, Eschwege, Reichensächser
Straße 17a, ernannt.
3440 Eschwege, 17. 3. 1983 Amtsgericht

1573

3 N 31/81: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma Auto-Ser-
vice Herleshausen GmbH, Industriestraße
Nr. 3, 3443 Herleshausen, vertreten durch
die Geschäftsführer Kaufmann Werner
Biedermann, Hainertor 31, 3443 Herles-
hausen, und Kfz-Meister Otto Müller,
Industriestraße 3, 3443 Herleshausen, wird
Termin zur Abnahme der Schlußrechnung
des Verwalters, Erhebung von Einwen-
dungen gegen das Schlußverzeichnis und
Prüfung nachträglich angemeldeter For-
derungen bestimmt auf Mittwoch, 18. Mai
1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440
Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 107.

Für den Konkursverwalter werden fest-
gesetzt die Vergütung auf 63 060,— DM
nebst 6,5% Mehrwertsteuer, die baren
Auslagen auf 1 956,17 DM nebst 13% Mehr-
wertsteuer.

3440 Eschwege, 22. 3. 1983 Amtsgericht

1574

81 N 178/81: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Töpfer Industrie-
vertretungen GmbH, Karl-von-Drais-Str.
Nr. 16—18, 6000 Frankfurt am Main soll

die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 83 702,— DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 8 113,75 DM, Vorrechte I/II 38 347,23 DM, Vorrechte I/III 91,59 DM, und nicht bevorrechtigte Forderungen II 30 695,91 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1983

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1575

2 N 5/83 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Mehler und Watzke, Fuhr- und Bauunternehmen GmbH, Wiesenstr. 9, 6093 Flörsheim-Weilbach, vertreten durch die Gesellschafter Berthold Mehler, Wiesenstraße 9, 6093 Flörsheim-Weilbach und Karl Watzke, Am Graben 2, 6093 Flörsheim, wird heute am 22. März 1983, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt W. Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 06 11 / 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Mai 1983, 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 15. Juni 1983, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hochheim am Main, Kirchstraße 21, I. Stockwerk, Zimmer 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. April 1983 ist angeordnet.

6203 Hochheim am Main, 22. 3. 1983

Amtsgericht

1576

65 N 46/83: Über das Vermögen der Firma Plan-Haus ph Bauträgergesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Visser, Kurt-Schumacher-Straße 5, 3500 Kassel, HRB 3602 AG Kassel, ist am 18. März 1983, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1983 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. Mai 1983, 12.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. Juni 1983, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1983 anzeigen.

3500 Kassel, 18. 3. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

1577

61 N 107/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Hans-Gerald Stütz, Darmstadt, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt (Aktenzeichen: 61 N 107/82) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 10 502,67 DM. Es ist eine verteilbare Masse von 3 922,55 DM vorhanden.

6086 Riedstadt, 21. 3. 1983

Der Konkursverwalter
Heinz Artinger
Rechtsanwalt

1578

N 13/83: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Meridian Verlag GmbH, Rodgau 6. Der Schuldnerin ist am 21. März 1983 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6453 Seligenstadt, 21. 3. 1983 Amtsgericht

1579

N 5/83: Über das Vermögen der Firma Loh GmbH, Soims-Burgsoims, Talstraße 7, wird heute, am 18. März 1983, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin Konkursantrag gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß sie zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gerhardt, Friedenstraße, Wetzlar.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Mai 1983 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. Mai 1983, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. Mai 1983, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Gerichtsstraße 2.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. April 1983 anzeigen.

6330 Wetzlar, 18. 3. 1983

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

1580

62 VN 2/82: Der Antrag der igefa Ingenieurgesellschaft für Architektur & Städtebau GmbH, Wiesbaden, Weglache 8, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Eric Rehwinkel, Wiesbaden, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil nach den angestellten Ermittlungen der angebotene Vergleich nicht erfüllbar ist.

Zugleich wird heute, am 16. März 1983, 16.20 Uhr, das Anschlusskonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Rainer Barenberg, Wiesbaden, Adelheidstraße 56.

Anmeldungen (doppelt) bis 3. Mai 1983. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Mai 1983.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 1. Juni 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 16. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

1581

62 N 86/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Charmat GmbH, früher Wiesbaden, Rheinstraße 31 wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 18. Mai 1983, 15.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 33 000,— DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt, zuzüglich 6,5% MwSt.

6200 Wiesbaden, 17. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

1582

62 N 81/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren INTRUST — Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Schlesierstraße 46, 6200 Wiesbaden-Nordendstadt, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 25. Mai 1983, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1) Bericht des Konkursverwalters, 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 4) Vergütung des Konkursverwalters, 5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 18. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1583

K 18/82: Die im Grundbuch von Sellnrod, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 623, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Sellnrod, Flur 1, Flurstück Nr. 335, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 19, Größe 10,78 Ar,

Flur 1, Nr. 370, Grünland, Unter dem Mühlgraben, Größe 20,12 Ar,

Flur 2, Nr. 14, Ackerland, Dörrwiese, Größe 3,60 Ar,

Flur 2, Nr. 187, Ackerland, Grünland, Am Kratzacker, Größe 69,40 Ar,

Flur 3, Nr. 69, Ackerland, Überm Dauk, Größe 25,70 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1982

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Edgar Plock, Maurer, geb. am 5. 7. 1948,

Friedrich-Ebert-Straße 19, Mücke-Sellnrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 335 auf 37 000,— DM,
für Flur 1, Nr. 370 auf 10 000,— DM,
für Flur 2, Nr. 14 auf 720,— DM,
für Flur 2, Nr. 187 auf 2 776,— DM,
für Flur 3, Nr. 69 auf 1 285,— DM.
Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 51 781,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6320 Alsfeld, 4. 3. 1983 Amtsgericht

1584

K 40/82: Das im Grundbuch von Merlau, Bezirk Alsfeld, Band 20, Blatt 704, eingetragene Grundstück

Gemarkung Merlau, Flur 2, Flurstück Nr. 226/1, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße, Größe 13,18 Ar,
soll am Freitag, dem 3. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Küster, Friedel, Flensunger Weg 51, Mücke-Merlau; zu ein Drittel,
b) Küster, Elfriede, geb. Böcher, daselbst, zu zwei Drittel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 592 254,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 2. 1983 Amtsgericht

1585

1 K 20/83: Das im Grundbuch von Kohlgrund, Band 10, Blatt 275, eingetragene Grundstück

Gemarkung Kohlgrund, Flur 1, Flurstück 46/2, Hof- und Gebäudefläche, Erlinghäuser Straße 20, Größe 20,45 Ar,
soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Günter Holtmann und Edith Holtmann, geb. Liebig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 3. 1983 Amtsgericht

1586

K 17/82: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 336, Blatt 11 202, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 51, Flurstück 308, Hof- und Gebäudefläche, Berberitzenweg 50, Größe 8,91 Ar,
soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Halama und Hilde Halama, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74a ZVG: 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 2. 1983 Amtsgericht

1587

K 27/82: Die im Grundbuch von Breitenbach, Band 26, Blatt 724, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur 3, Flurstück 69/11, Hof- und Gebäudefläche, Torweg 10, Größe 7,82 Ar,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur 3, Flurstück 69/12, Hof- und Gebäude-

fläche, Torweg 8,02 Ar,
sollen am Freitag, dem 19. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinrich Vetter und Ursel Vetter geb. Bendig, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG:

für Ifd. Nr. 1 328 000 DM,

für Ifd. Nr. 2 62 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 23. 2. 1983 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 2. 1983 Amtsgericht

1588

K 18/82: Das im Grundbuch von Unterhan, Band 24, Blatt 747, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Unterhan, Flur 10, Flurstück 92/2, Hof- und Gebäudefläche, Döllwiese 20, Größe 25,58 Ar, (Lagerhalle mit Kühlraum und Büroräumen),
soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinrich Vetter und Ursel Vetter geb. Bendig, — zur Hälfte —.

Wert nach § 74a ZVG: 577 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 3. 1983 Amtsgericht

1589

6 K 12/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von a) Oberursel, Band 56, Blatt 1443, Gemarkung Oberursel,

Ifd. Nr. 6, Flur 75, Flurstück 5897, Ackerland (Obstb.), Unter dem Oberhöchster Pfad, 1. Gew., Größe 9,12 Ar,
Ifd. Nr. 23, Flur 94, Flurstück 4028, Grünland, Im unteren Heidegraben, 2. Gew., Größe 6,82 Ar,
Ifd. Nr. 24, Flur 94, Flurstück 4029, Grünland, Im unteren Heidegraben, 2. Gew., Größe 6,55 Ar,
Ifd. Nr. 25, Flur 94, Flurstück 4030, Grünland, Im unteren Heidegraben, 2. Gew., Größe 6,59 Ar,
Ifd. Nr. 26, Flur 94, Flurstück 4031, Grünland, daselbst, Größe 6,70 Ar,
Ifd. Nr. 27, Flur 94, Flurstück 4032, Grünland, daselbst, Größe 6,67 Ar,
Ifd. Nr. 28, Flur 69, Flurstück 5307, Ackerland, Im Steinfeld, 1. Gew., Größe 15,56 Ar,
Ifd. Nr. 31, Flur 36, Flurstück 71, Grünland, In der Riedwiese, Größe 17,97 Ar,
b) Stierstadt, Band 91, Blatt 2610, Gemarkung Stierstadt,
Flur 12, Flurstück 4019, Bauplatz, In den Schwarzwiesen, Größe 6,94 Ar,
c) Stierstadt, Band 46, Blatt 1237, Gemarkung Stierstadt,
Ifd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 1034, Grünland, Über dem Urselbach, 3. Gew., Größe 7,59 Ar,
Ifd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 1019, Grünland, daselbst, Größe 10,10 Ar,
Ifd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 2264, Ackerland, Am Feldchen, 1. Gew., Größe 8,64 Ar,
Ifd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 1387, Grünland, Im Borngrund, 4. Gew., Größe 5,27 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 20, Flurstück 2007, Ackerland, Unter dem Steinbacher Pfad, 2. Gew., Größe 14,18 Ar,
Ifd. Nr. 7, Flur 20, Flurstück 2075, Ackerland, Im Gründchen, Größe 13,57 Ar,
Ifd. Nr. 8, Flur 21, Flurstück 2104, Ackerland, Auf dem vorderen Beet, 1. Gew., Größe 12,97 Ar,
Ifd. Nr. 9, Flur 23, Flurstück 2308, Ackerland, Ober dem Beet, 1. Gew., Größe 12,85 Ar,
Ifd. Nr. 10, Flur 25, Flurstück 2542, Ackerland, An der steinernen Straße, 3. Gew., Größe 16,58 Ar,
Ifd. Nr. 12, Flur 33, Flurstück 3427, Ackerland, Am steinernen Haus, 2. Gew., Größe 14,93 Ar,
Ifd. Nr. 13, Flur 34, Flurstück 3630, Ackerland, Im Kullmann, 3. Gew., Größe 15,35 Ar,
Ifd. Nr. 14, Flur 35, Flurstück 1428, Grünland, Im See, 2. Gew., Größe 8,35 Ar,
Ifd. Nr. 15, Flur 35, Flurstück 1429, Grünland, daselbst, Größe 8,37 Ar,
soll am Mittwoch, dem 25. Mai 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. bzw. 24. 6. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

1) Grundbuch von Oberursel, Blatt 1443: Grundbuch von Stierstadt, Blatt 1237:

a) Landwirt Ferdinand Hercher,
b) Anita Ottilie Lechterbeck geb. Hercher,
c) Landwirt Adrian Ferdinand Hercher, alle in Kalbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft,

2) Grundbuch von Stierstadt, Blatt 2610:

a) Ferdinand Hercher, Am Hopfenbrunnen 9, Frankfurt am Main-Kalbach,
b) Anita Ottilie Lechterbeck geb. Hercher, Fasanenweg 17, Frankfurt am Main-Kalbach,
c) Adrian Ferdinand Hercher, Am Hopfenbrunnen 9, Frankfurt am Main-Kalbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 391/694.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a):

für Ifd. Nr. 6 auf	27 360,— DM,
für Ifd. Nr. 23 auf	13 640,— DM,
für Ifd. Nr. 24 auf	13 100,— DM,
für Ifd. Nr. 25 auf	13 180,— DM,
für Ifd. Nr. 26 auf	13 400,— DM,
für Ifd. Nr. 27 auf	13 340,— DM,
für Ifd. Nr. 28 auf	31 120,— DM,
für Ifd. Nr. 31 auf	35 940,— DM.

auf 69 400,— DM,
391/694 = 39 100,— DM.

zu c):

für Ifd. Nr. 1 auf	6 072,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	8 080,— DM,
für Ifd. Nr. 4 auf	10 368,— DM,
für Ifd. Nr. 5 auf	5 270,— DM,
für Ifd. Nr. 6 auf	17 016,— DM,
für Ifd. Nr. 7 auf	16 284,— DM,
für Ifd. Nr. 8 auf	15 564,— DM,
für Ifd. Nr. 9 auf	15 420,— DM,
für Ifd. Nr. 10 auf	18 238,— DM,
für Ifd. Nr. 12 auf	17 916,— DM,
für Ifd. Nr. 13 auf	18 420,— DM,
für Ifd. Nr. 14 auf	7 515,— DM,
für Ifd. Nr. 15 auf	7 533,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 3. 1983
Amtsgericht

1590

6 K 55/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

Bad Homburg v. d. Höhe, Band 308, Blatt Nr. 9444,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 10, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Rind'sche Stift-Straße 16, Größe 0,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. August 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ibrahim Ekici, geb. 22. 3. 1932, Rind'sche Stift-Straße 16, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 3. 1983

Amtsgericht

1591

6 K 61/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberstedten, Band 96, Blatt 2864,

Gemarkung Oberstedten, Flur 8, Flurstück 531/2, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg 19, Größe 4,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. August 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kirsche, Michael Wendelin, geb. 24. 1. 1952, Finkenweg 19, 6370 Oberursel/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 3. 1983

Amtsgericht

1592

K 30/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hausen vor der Höhe, Band 22, Blatt 629, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hausen v. d. Höhe, Flur 4, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 12, Größe 6,55 Ar, Flurstück 40/14, Straße, L 3037, Größe 0,11 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juli 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schweifer Ferdinand Eberhard, Schlangenbad 2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 272 010,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 3. 1983

1593

K 73-77/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 78, Blatt Nr. 2312, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 19, Flurstück 170/67, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstraße 85, Größe 0,54 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Schwalbach,

Flur 19, Flurstück 18/67, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstraße 85, Größe 2,00 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Schwalbach,

Flur 19, Flurstück 67/1, Grünland, Stadterbering, Größe 2,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 19, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstraße 83, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 19, Flurstück 149/65, Hof- und Gebäudefläche, Adolfstraße 83, Größe 0,39 Ar, sollen am Freitag, dem 22. Juli 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gastwirt Rudolf Schreiter,
b) Frau Renate Schreiter, geb. Heinschel, beide Bad Schwalbach, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für lfd. Nr. 1 auf	75 730,— DM,
b) für lfd. Nr. 3 auf	315 470,— DM,
c) für lfd. Nr. 4 auf	74 700,— DM,
d) für lfd. Nr. 5 auf	9 300,— DM,
e) für lfd. Nr. 6 auf	47 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 3. 1983

Amtsgericht

1594

K 7/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hohenstein, Band 12, Blatt 332, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenstein, Flur 1, Flurstück 57/4, Wald (Holzung), Die Gemark, Größe 72,62 Ar, Wert 1 201,20 Deutsche Mark, Flur 1, Flurstück 61/4, Gebäudefläche, Aarstraße, Größe 0,20 Ar, Wald (Holzung), Die Gemark, Größe 403,00 Ar, Wert 12 862,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 88/55, Wald (Holzung), Leiseberg, Größe 9,46 Ar, Wert 109,60 DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 135/55, Wald (Holzung), Leiseberg, Größe 9,04 Ar, Wert 105,40 DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 177/58, Unland, Die Kemeler Wiesen, Größe 12,90 Ar, Wert 129,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 178/58, Unland, (Abraumhalde), Die Kemeler Wiesen, Größe 13,18 Ar, Wert 131,80 DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße, Größe 173,80 Ar, Wert 490 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 222/59, Abbauand (Steinbruch), Gemark, Größe 0,90 Ar, Wert 9,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 60, Abbauand (Steinbruch), Im Lausgraben, Größe 6,30 Ar, Wert 63,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 61, Grünland, Größe 17,22 Ar, Wald (Holzung), Größe 8,10 Ar, Abbauand (Steinbruch), Größe 15,86 Ar, Wert 1 100,60 DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 227/69, Ackerland, Größe 6,50 Ar, Grünland, Der Gänseberg, Größe 34,91 Ar, Wert 2 070,50 DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hohenstein, Flur 3, Flurstück 72/1, Hofraum, Größe 12,70 Ar, Ackerland, Größe 8,39 Ar, Unland, Brückenstück, Größe 1,64 Ar, Wert 32 000 DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hohenstein, Flur 3, Flurstück 249/73, Ackerland, (Obstbau), Am Leishorst, Größe 10,28 Ar, Wert 102,80 DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hohenstein, Flur 3, Flurstück 247/100, Wegefläche, Brückenstück, Größe 0,49 Ar, Wert 4,90 DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hohenstein, Flur 3, Flurstück 250/100, Wegefläche,

Brückenstück, Größe 4,51 Ar, Wert 45,10 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hohenstein, Flur 14, Flurstück 127/32, Wald (Holzung), Die Gemark, Größe 1,09 Ar, Wert 10,90 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hohenstein, Flur 14, Flurstück 129/33, Ackerland, Die Gemark, Größe 13,43 Ar, Wert 134,30 DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hohenstein, Flur 14, Flurstück 33/1, Wald (Holzung), Größe 4,80 Ar, Abbauand (Lehmgrube), Die Gemark, Größe 2,98 Ar, Wert 77,80 Deutsche Mark,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hohenstein, Flur 14, Flurstück 130/34, Abbauand (Lehmgrube), Die Gemark, Größe 10,81 Ar, Wert 108,10 DM,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Hohenstein, Flur 14, Flurstück 131/35- Ackerland, Die Gemark, Größe 1,60 Ar, Wert 16,— DM,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Hohenstein, Flur 14, Flurstück 128/94, Ackerland, Die Gemark, Größe 0,90 Ar, Wert 9,— DM,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Hohenstein, Flur 14, Flurstück 132/100, Ackerland, Die Gemark, Größe 4,07 Ar, Wert 40,70 DM,

insgesamt 540 331,70 DM, sollen am Freitag, dem 27. Mai 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. GfG — Gesellschaft für Gewerbeanlagen mit beschränkter Haftung, Bundesallee 36-37, 1000 Berlin 15.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden, wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 3. 1983

Amtsgericht

Amtsgericht

1595

8 K 69/82: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß-Karben, Band 73, Blatt 2922, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Karben, Flur 16, Flurstück 3/1, Ackerland, Am Kalkofen, Größe 20,01 Ar,

soll am Freitag, dem 26. August 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Quanz geb. Kowalk in Karben 1. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 3. 3. 1983

Amtsgericht

Amtsgericht

1596

4 K 49/82: Das im Grundbuch von Niederdieten, Band 29, Blatt 981, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederdieten, Flur 1, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Dietetalstraße 27, Größe 3,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weniger, Manfred, Ingenieur, geb. am 19. 4. 1949,

b) dessen Ehefrau Weniger, Carola geb. Lehnigk, geb. am 15. 3. 1949, beide in

Essen 14, Klapperstraße 59, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 22. 3. 1983 **Amtsgericht**

1597

K 35/82: Das im Grundbuch von Bonbaden, Band 56, Blatt 900, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bonbaden, Flur 13, Flurstück 277, Hof- und Gebäudefläche, Schneidersheck, Größe 136,44 Ar, soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blechslosser Helmut Frank und dessen Ehefrau Emma geb. Mayer, Braunfels, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 760 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 15. 3. 1983

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

1598

3 K 55/81: Die im Erbbau-Grundbuch von Altenstadt, Band 31, Blatt 1340, eingetragene ideelle Hälfte des Erbbaurechts an dem Grundstück Altenstadt, Band 29, Blatt 1287,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 1, Flurstück 628, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenhang 9, Größe 6,00 Ar, soll am Montag, dem 30. Mai 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Unger geb. Sellheim, Am Weihergarten 27, 6472 Altenstadt.

Der Wert der Erbbaurechtshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 850,— DM.

Grundstückseigentümer ist die evangelische Kirche (Pfarrei) in 6472 Altenstadt. Dauer des Erbbaurechts: 99 Jahre seit 27. Juli 1964.

Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts bedarf es der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 14. 1. 1983 **Amtsgericht**

1599

61 K 49/81: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 143, Blatt Nr. 5547, eingetragene 66/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 34, Flurstück 231/9, Hof- und Gebäudefläche, Gräfenhäuser Straße 42, Größe 4,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum (Teileigentum) an den im Erdgeschoß und Obergeschoß des Anbaues gelegenen Gewerberäumen, nämlich einem Getränke-lagerraum, einer Waschküche, Vorraum, Treppe und Garage im Erdgeschoß, sowie einem Lagerraum, einem Büroraum, einem kleinen Lagerraum und Flur mit Treppe im Obergeschoß mit einer Gesamtfläche von 130,53 qm (Nr. II des Aufteilungsplanes),

soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,

Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Martin, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

1600

61 K 139/82: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 42, Blatt 2122, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 301, Hof- und Gebäudefläche, Heinheimer Straße 16, Größe 4,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 302, Gartenland, daselbst, Größe 2,12 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Müller, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

1601

8 K 85/82: Die im Grundbuch von Eibelshausen, Band 73, Blatt 2454, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eibelshausen, Flur 12/1, Flurstück 425/1, Betriebsgelände, Im Heerfeld, Größe 8,68 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eibelshausen, Flur 12/1, Flurstück 425/2, Betriebsgelände, Im Heerfeld, Größe 2,74 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Beck, Rudi, Schlosser,

b) Beck, Monika geb. Welsch in Eschenburg-Eibelshausen, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 12/1, Flurstück 425/1, auf 110 421,— DM,

für Flur 12/1, Flurstück 425/2, auf 7 729,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 3. 1983 **Amtsgericht**

1602

8 K 14/79 u. a.: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 73, Blatt 2454, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 16, Flurstück 194/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Hosbachseite, Größe 5,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1979/4. 3. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerks):

1a) Beck, Rudi, Schlosser,

b) Beck, Monika geb. Welsch, beide in Eschenburg-Eibelshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 16, Flurstück 194/3 auf 261 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 3. 1983 **Amtsgericht**

1603

3 K 88/82: Die im Grundbuch von Sontra, Band 98, Blatt 2884, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 19, Flurstück 91/1, Betriebsgelände, Im Seegel, Größe 26,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sontra, Flur 19, Flurstück 91/2, Betriebsgelände, Im Seegel, Größe 50,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 31. August 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Franz Metz, Im Seegel, 6443 Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 16. 3. 1983 **Amtsgericht**

1604

K 29/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenberg, Band 68, Blatt 1967,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Battenberg, Flur 25, Flurstück 18/7, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenweg 15, Größe 9,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Gernod Henning und Gundula Henning geb. Dietze, beide in Hatzfeld-Reddighausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 203 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 12. 1982

Amtsgericht

1605

K 34/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (Eder), Band 80, Blatt 2339,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 9, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 3, Größe 4,74 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Juni 1983, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Witwe Anna Wickenhöfer geb. Müller in Allendorf-Eder und Manfred Wickenhöfer in Battenberg-Berghofen in Erben-gemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 12. 1982

Amtsgericht

1606

K 46/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 31, Blatt 1010, lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 29, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, im Wall 8, Größe 4,00 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Rosenthal, Flur 29, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, im Wall, Größe 1,00 Ar, — zur Hälfte —, soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doris Macht geb. Rozynsky in Rosenthal, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für die Hälfte des Grundstücks Nr. 1 auf 43 050,— DM, für die Hälfte des

Grundstücks Nr. 2 auf 4 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 9. 2. 1982

Amtsgericht

1607

K 46/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 31, Blatt 1010, lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 29, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, im Wall 8, Größe 4,00 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Rosenthal, Flur 29, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, im Wall, Größe 1,00 Ar, — zur Hälfte —.

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Baumaschinenschlosser Anton Macht in Rosenthal, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 3. 1983

Amtsgericht

1608

K 26/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 17, Blatt 581, lfd. Nr. 2, Gemarkung Rosenthal, Flur 30, Flurstück 85/2, Hof- und Gebäudefläche, Obertor 11, Größe 3,06 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Rosenthal, Flur 30, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Obertor, Größe 0,59 Ar, soll am Mittwoch, dem 14. September 1983, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Polsterer und Dekorateur Hans Walter Detsch in Rosenthal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2 auf 145 000,— DM, für lfd. Nr. 6 auf 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 2. 1983

Amtsgericht

1609

K 53/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf bei Frankenu, Band 9, Blatt 229, lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 26/7, Hof- und Gebäudefläche, im Wäldchen 12, Größe 8,83 Ar, soll am Freitag, dem 9. September 1983, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Kettmann und Ruth Kettmann geb. Staffeldt, beide wohnhaft in Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 2. 1983

Amtsgericht

1610

K 42/82 — **Berichtigung** — (StAnz. 1983 S. 711, lfd. Nr. 1230): Der in diesem Beschluß aufgeführte Grundbesitz soll zur **Aufhebung der Gemeinschaft** und nicht, wie veröffentlicht, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 3. 1983

Amtsgericht

1611

84 K 188/78 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Schwanheim, Band 139, Blatt 3656, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078, unter laufender Nr. 2401 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Gemarkung Schwanheim, Flur 48, Flurstück 220, Hof- und Gebäudefläche, Goldsteinstraße 284, Größe 4,83 Ar, dauernd bis zum 31. Dezember 2040 und beschränkt in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 30. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Sadar Ali Malik in Frankfurt am Main-Schwanheim.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1612

84 K 111/82: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 16, Band 52, Blatt 1827, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 226, Flurstück 11/40, Hof- und Gebäudefläche, Frankenallee 248, Größe 116,71 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 226, Flurstück 11/65, Hof- und Gebäudefläche, Frankenallee 248, Größe 238,19 Ar, sollen am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bestehend aus

a) Jerzy Szlang, Ditmarstraße 27, 6000 Frankfurt am Main 90,

b) Uszer Josef Fiszman, Breitlacher Straße 96, 6000 Frankfurt am Main 94.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 8 350 000,— DM, für lfd. Nr. 2 auf 12 650 000,— DM,

insgesamt auf 21 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1613

84 K 250/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 27, Blatt 989, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus: 58,73/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 134, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 19, Größe 4,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten, im 4. OG gelegenen Wohnung nebst Kelleranteil. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Blätter 976 bis 996) beschränkt,

soll am Dienstag, dem 26. Juli 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Mario Rücker, Mittelweg 19, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1614

84 K 297/82 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 272, Blatt 8738, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 4,992/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof- und Gebäudefläche Tucholskystraße Nr. 77—79, Größe 25,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm VII Nr. 169 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 267 bis 272, Blatt 8570 bis 8741),

soll am Freitag, dem 10. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Alma Rosalinde Scheerbaum geb. Ludwig, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1615

84 K 176/81 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 200, Blatt 6877, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 5 = 113,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 34, Flurstück 412, Hof- und Gebäudefläche, Bruderhofstraße Nr. 16c, Größe 12,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit rot 1 bis 8 bezeichneten, im Dachgeschoß links gelegenen Wohnung Nr. 9 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6869 bis 6876, 6881 bis 6884),

soll am Donnerstag, dem 1. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alexander Hammer,
b) Thomas Hammer, — je zur Hälfte —, letzte bekannte Anschrift: Hamburger Allee 49, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM, je ideeller Hälfte auf 182 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1616

84 K 231/82 — **Zwangsversteigerung:** Das im Wohnungs-Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 212, Blatt 6942, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus 310,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 557,

Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße, Größe 0,23 Ar,
Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße, Größe 0,23 Ar,

Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 0,23 Ar,

Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23, Größe 0,23 Ar,

Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe 0,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 263 — Haus 10 — des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung und das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 231, Blatt 7505, eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 557,

Flurstück 283/16, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße, Größe 0,23 Ar,

Flurstück 283/14, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße, Größe 0,23 Ar,

Flurstück 283/17, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 0,23 Ar,

Flurstück 283/5, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 23, Größe 0,23 Ar,

Flurstück 283/2, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 21, Größe 0,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem KFZ-Einstellplatz Nr. 826 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Mitei-

gentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung, sollen am Mittwoch, dem 27. Juli 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1982/3. 12. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Herr Kwok-Fai Jam,
b) Frau Chung Ying Jam, geb. Chung, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum

auf 337 800,— DM,
für das Teileigentum auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1617

84 K 216/82 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 89, Blatt 2606, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 6, Flurstück 364/70, Hof- und Gebäudefläche, Im tiefen Weg, Größe 13,49 Ar, (Haus Nr. 1),

soll am Donnerstag, dem 1. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerald Peschke, Im tiefen Weg 1, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1618

84 K 186/82 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 243, Blatt 8174, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Bergen-Enkheim

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 160, Ackerland, Das Münchfeld, Größe 4,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 45, Flurstück 318/1, Ackerland, Am Entenbach, Größe 0,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 45, Flurstück 318/2, Ackerland, Am Entenbach, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 45, Flurstück 318/3, Ackerland, Am Entenbach, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 45, Flurstück 319, Ackerland, Am Entenbach, Größe 1,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 45, Flurstück 344/1, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 45, Flurstück 344/2, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 0,96 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 45, Flurstück 344/3, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 45, Flurstück 344/4, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 45, Flurstück 344/5, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 2,21 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 45, Flurstück 344/6, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 45, Flurstück 344/7, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 45, Flurstück 344/8, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 1,64 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 45, Flurstück 344/9, Gebäude- und Freifläche, Taschnerstraße 28, Größe 0,62 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Katharina Hommel geb. Böff, verstorben am 6. 12. 1982,

2) Karl Friedrich Böff, Auerbachstr. 3, 6000 Frankfurt am Main 60,

3) Ludwig Friedrich Böff, Florianweg 23, 6000 Frankfurt am Main 60,

4) Philipp Jakob Böff, Rumpfenheimer Straße 2, 6000 Frankfurt am Main 60,

5) Firma A. Bonnet Grundstücksgesellschaft mbH, Holzhecke 6, 6000 Frankfurt am Main 71,

6) Renate Behrens geb. Mann, Holzhecke 6, 6000 Frankfurt am Main 71,

zu 5) und 6) als Gesellschafter bürgerlichen Rechts,

zu 1) bis 6) in Erbengemeinschaft.

Der Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 9 700,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 2 900,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 2 800,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 2 150,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 4 550,— DM,

für lfd. Nr. 6 auf 16 650,— DM,

für lfd. Nr. 7 auf 29 550,— DM,

für lfd. Nr. 8 auf 34 950,— DM,

für lfd. Nr. 9 auf 950,— DM,

für lfd. Nr. 10 auf 41 100,— DM,

für lfd. Nr. 11 auf 41 350,— DM,

für lfd. Nr. 12 auf 31 400,— DM,

für lfd. Nr. 13 auf 34 950,— DM,

für lfd. Nr. 14 auf 1 850,— DM,

insgesamt auf 254 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

1619

K 69/82: Das im Grundbuch von Nieder-Rosbach, Band 30, Blatt 1447, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 1, Flurstück 797, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße 5, Größe 2,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1983,

13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krafffahrer Wilhelm Jost, Rosbach v. d. Höhe.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 157 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 2. 1983

Amtsgericht

1620

K 65/82: Der im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 111, Blatt 4765, eingetragene 24/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 19, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Mainzertorweg 15—19, Größe 33,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 im 4. Obergeschoß und an dem Keller Nr. 17,

soll am Freitag, dem 3. Juni 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. Nr. 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Karl Loth, Kommanditgesellschaft, Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 3. 1983

Amtsgericht

1621

K 49/82: Das im Grundbuch von Dissen, Band 15, Blatt 404, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dissen, Flur 7, Flurstück 52/10, Hof- und Gebäudefläche, Deuter Straße 12, Größe 4,98 Ar,

Gartenland, daselbst, Größe 10,70 Ar, soll am Freitag, dem 8. Juli 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Heinrich Justus Karl Rudolph, Kassel, — zur Hälfte —,

2) derselbe zusammen mit Fritz Hans Dieter König, Dortmund-Benninghofen, — zur Hälfte —, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 23. 2. 1983

Amtsgericht

1622

K 56/82: Das im Grundbuch von Lindenfels, Band 42, Blatt 1578, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindenfels, Flur 1, Flurstück 263/12, Hof- und Gebäudefläche, Kappstraße 51, Größe 1,77 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark. Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte im Rohbau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 3. 3. 1983

Amtsgericht

1623

K 49/82: Das im Grundbuch von Wahlen, Band 8, Blatt 292, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Volkerstraße, Größe 9,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Yvonne Burlafinger, 6800 Mannheim 51.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin i. S. § 74a Abs. 4 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 3. 1983 Amtsgericht

1624

K 19, 20/78 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuses, Band 46, Blatt 1219,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 8, Betriebsgelände Friedrichstraße 11, Größe 11,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 59, Grünland im Landsklingel, Größe 11,23 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 7, Ackerland am Schiffweg, Größe 37,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 12, Ackerland die zwanzig Morgen, Größe 23,68 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 34, Ackerland die zwanzig Morgen, Größe 19,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 7, Betriebsgelände im alten Hof, Größe 9,26 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 3, Ackerland am Lochberg, Größe 13,26 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 4, Ackerland am Lochberg, Größe 14,10 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 26, Grünland auf den sieben Morgen, Größe 16,95 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 20, Flurstück 16, Ackerland auf der unteren Ebene, Größe 38,99 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 18, Flurstück 21, Ackerland am Albstädter Weg, Größe 21,60 Ar,

soll am Freitag, dem 5. August 1983, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Getränkeshändler Walter Josef Benzing und Landwirt und Getränkeshändler Alfons Reinhard Benzing, beide in 6463 Freigericht-Neuses, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

540 500,— DM für Flur 16, Flurstück 8,
1 123,— DM für Flur 4, Flurstück 59,
7 540,— DM für Flur 18, Flurstück 7,
4 736,— DM für Flur 19, Flurstück 12,
3 850,— DM für Flur 19, Flurstück 34,
11 112,— DM für Flur 16, Flurstück 7,
2 652,— DM für Flur 9, Flurstück 3,
2 820,— DM für Flur 9, Flurstück 4,
2 034,— DM für Flur 10, Flurstück 26,
7 798,— DM für Flur 20, Flurstück 16,
4 320,— DM für Flur 18, Flurstück 21.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 3. 1983

Amtsgericht

1625

42 K 135/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cleeburg, Band 40, Blatt 1488,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 69, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgarten, Größe 4,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Juli 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sebastian Edinger, geb. 23. 6. 1936, wohnhaft Hausener Straße, außenliegend, in Butzbach-Nieder-Weisel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 825,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 3. 1983

Amtsgericht

1626

42 K 1/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heuchelheim, Band 136, Blatt 5473,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 72, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Straße 92, Größe 11,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 73, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Straße 92, Größe 9,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 71, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Straße 92, Größe 12,08 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juli 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Steinmetzmeister Leo Schulze-Zumloh, Heuchelheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für alle Grundstücke als wirtschaftliche Einheit auf 1 527 563,21 DM.

Im Versteigerungstermin vom 3. 2. 1983 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 3. 1983

Amtsgericht

1627

42 K 121/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wissmar, Band 69, Blatt 2384,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 189, Hof- und Gebäudefläche, In der Wiese 8, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 64, Ackerland, Im Flur, Größe 7,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Juli 1983, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1982 bzw. 24. 11. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Parkettleger Georg Schwetasch, Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 23, Nr. 189 auf 409 340,— DM,
für Flur 5, Nr. 64 auf 2 478,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 3. 1983

Amtsgericht

1628

42 K 149/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 688,

11,34/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ruttershausen, Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 im Dachgeschoß,

soll am Donnerstag, dem 21. Juli 1983, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Sauer, geb. 22. 3. 1956, Gießen, Walltorstraße 22.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 3. 1983

Amtsgericht

1629

42 K 171/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 54, Blatt 2727, und zwar der ein Viertel Miteigentumsanteil der Frau Hannelore Bock geb. Berk an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1256, Hof- und Gebäudefläche, Londorfer Straße 22, Größe 17,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juli 1983, 14.15 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Ingenieur Werner Bock in Lich, — zu drei Viertel —,
- b) Hannelore Bock geb. Berk in Grünberg, — zu ein Viertel —.

Der Wert des ein Viertel Miteigentumsanteils an dem Grundbesitz ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 227,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 3. 1983

Amtsgericht

1630

42 K 79/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 67, Blatt 3107,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 309, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße, Größe 6,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juli 1983, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Reinhard Ubl, geb. 14. 11. 1945,
- b) Erika Ubl geb. Langer, geb. 29. 5. 1942, Eheleute, beide in Grünberg 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 371 350,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 3. 1983

Amtsgericht

1631

42 K 85/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ettlingshausen, Band 39, Blatt 1574,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 190/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 4, Größe 4,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juli 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Seifert, geb. 14. 4. 1950, Lübekker Straße 14, 2407 Seretz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 253 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 3. 1983

Amtsgericht

1632

42 K 31/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 114, Blatt 4646, lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 445/3, Hof- und Gebäudefläche, Mahrweg 55, Größe 5,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. August 1983, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Jost Riesenkampff, geb. 14. 5. 1930, Marschallstraße 8, München 40.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 11. 3. 1983

Amtsgericht

1633

42 K 129/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 687,

lfd. Nr. 1, 16,07/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ruttershausen, Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 im Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 11. August 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Sauer, geb. 22. 3. 1956, Walltorstraße 22, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 3. 1983

Amtsgericht

1634

42 K 163/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorf-Güll, Band 23, Blatt 757,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Nr. 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenstraße 31, Größe 3,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. August 1983, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ilosfalvy Robert, Opernsänger, geb. 18. 6. 1927, 5000 Köln 41,

b) Ilosfalvy, Iлона geb. Nyulaszi, Managerin, geb. 16. 11. 1941, dessen Ehefrau, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 3. 1983

Amtsgericht

1635

24 K 93/82: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 62, Blatt 2536, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 2, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Falltorweg 22, Größe 6,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Juni 1983, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Dubovy, Irmgard geb. Henninger, Verkäuferin, Falltorweg 22, Stockstadt am Rhein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 280 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 3. 1983

Amtsgericht

1636

2 K 92/81: Das im Grundbuch von Breitscheid, Band 57, Blatt 1853, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitscheid, Flur 1, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Schönbacher Straße 8a, Größe 2,43 Ar,

soll am Freitag, dem 23. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Roland Horn und Pia geb. Simig, 6349 Breitscheid, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 18. 3. 1983

Amtsgericht

1637

K 44/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 53, Blatt 1655,

Gemarkung Immenhausen, Flur 25, Flurstück 131/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Bahnstrecke, Haus Nr. 234, Größe 17,14 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Juni 1983, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Ickenstein, 3524 Immenhausen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 8. 3. 1983

Amtsgericht

1638

K 59/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hümme, Band 44, Blatt 1892,

Gemarkung Hümme, Flur 4, Flurstück Nr. 276/2, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 3, Größe 4,95 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juli 1983, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Dröner, geb. 28. 3. 1954, Hofgeismar-Hümme.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 450,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 9. 3. 1983 **Amtsgericht**

1639

2 K 31/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burguffeln, Band 11, Blatt 350,

Gemarkung Burguffeln, Flur 1, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Gartenbreite 14, Größe 8,55 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1983, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Hanak und Monika geb. Becker, 3527 Calden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 10. 3. 1983 **Amtsgericht**

1640

K 64/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Band 89, Blatt 2733, Gemarkung Grebenstein

Flur 27, Flurstück 409/52, Bauplatz, Königberger Straße, Größe 9,20 Ar, soll am Freitag, dem 24. Juni 1983, 10.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anton Laaber, 3500 Kassel.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 210,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 11. 3. 1983 **Amtsgericht**

1641

K 68/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 77, Blatt 2386,

Gemarkung Immenhausen, Flur 4, Flurstück 68/36, Ackerland, Kröneckensberg, Größe 19,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Mai 1983, 10.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ida Bube geb. Schützeberg, 6940 Weinheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 716,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 15. 3. 1983 **Amtsgericht**

1642

1 K 63/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heftrich, Band 28, Blatt 898,

Flur 6, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Im Exboden 2, Größe 6,17 Ar,

Flur 6, Flurstück 130/4, Grünland, Im Exboden, Größe 4,04 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Juni 1983, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Stefan Jäger und Angelika Jäger geb. Kuhl, Idstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 6, Flurst. 153 auf 380 000,— DM, für Flur 6, Flurst. 130/4 auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 15. 3. 1983 **Amtsgericht**

1643

64 K 351/82: Das im Grundbuch von Altenritte, Band 17, Blatt 485, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 319, Lieg. B. 395, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 1, Größe 7,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Juni 1983, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gisela Straub geb. Steinbach, Baunatal, — zur Hälfte —,

b) Gisela Straub geb. Steinbach,

c) Siegmund Johannes Straub,

zu b) und c) in Baunatal, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 437 414,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 3. 1983 **Amtsgericht, Abt. 64**

1644

64 K 155/82: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 170, Blatt 5218, eingetragenen Grundstücke

a) lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 35/137, Lieg. B. 3920, Hof- und Gebäudefläche, Wegmannstraße 49 A, Größe 5,05 Ar,

b) lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Harleshausen, Flur 3, Flurstück 35/139, Hof- und Gebäudefläche, Wegmannstraße 49 A, Größe 5,82 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. August 1983, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Göttig, Karola, geb. 27. 4. 1946, Kassel.

Im 1. Versteigerungstermin wurde der Meistbietenden gemäß § 74a Abs. 1 ZVG der Zuschlag versagt.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt 496 372,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 3. 1983 **Amtsgericht, Abt. 64**

1645

5 K 25/81: Am Mittwoch, dem 15. Juni 1983, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grund-

buch von Albshausen, Band 8, Blatt 229, auf den Namen des Roland Reissig, Rauschenberg-Albshausen, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 30, Wiese, Vor der Feldlücke, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 29/2, Hof- und Gebäudefläche, die Rohrwiesen, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 89/29, Hof- und Gebäudefläche, die Rohrwiesen, Haus Nr. 65, Größe 3,30 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 1 auf 2 408,— DM,

für lfd. Nr. 2 und 3 auf 167 592,— DM,

insgesamt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 17. 3. 1983 **Amtsgericht**

1646

9 K 30/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 25, Blatt 849,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 72, Ackerland, Auf den Hecken, Größe 15,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Juli 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Hohmann, Thüringer Weg 40, 6238 Hofheim/Taunus,

b) Ursula Hohmann, Paul-Kirchhof-Platz 14, 6230 Frankfurt 80, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 080,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 21. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 9

1647

1 K 82/82 u. 1 K 94/82: Das im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 6, Blatt Nr. 202, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 14, Flurstück 13/3, Bauplatz, Am Schneidersberg 4, Größe 9,84 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Arosta GmbH in 5620 Velbert 1, Stahlstraße 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 430,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 14. 3. 1983 **Amtsgericht**

1648

1 K 90/82: Die im Grundbuch von Neukirchen, Band 12, Blatt 358, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur 23, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Obere Bergstraße 11, Größe 10,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neukirchen, Flur 23, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudelfläche, Obere Bergstraße 11, Größe 0,54 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Fabrikant Paul Zimmermann in 3558 Frankenberg/Eder, Im Ortsgrund 26,

2. Frau Eva-Maria Zimmermann geb. Ritter in 3559 Lichtenfels-Neukirchen, Obere Bergstraße 11, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 411 786,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 972,— DM,

insgesamt auf 412 758,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 18. 3. 1983 Amtsgericht

1649

1 K 36/82: Das im Grundbuch von Korbach, Band 239, Blatt 6995, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 42, Flurstück 24/36, Betriebsgelände, Am Mühlenwege 8, Größe 24,60 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Waltraud Fingerhut geb. Schneider in 3540 Korbach, Otto-Nord-Straße 11.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 412 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 18. 3. 1983 Amtsgericht

1650

1 K 35/82: Das im Grundbuch von Korbach, Band 249, Blatt 7308, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 42, Flurstück 24/37, Hof- und Gebäudelfläche, Am Mühlenwege 8, Größe 6,47 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Juni 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Erdgeschoß, Raum Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerhard Wolfgang Fingerhut in 3540 Korbach, Am Mühlenwege 8.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 442 415,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 19. 3. 1983 Amtsgericht

1651

1 K 83/82: Das im Grundbuch von Heringhausen, Band 15, Blatt 437, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heringhausen, Flur 4, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudelfläche, Untere Hummelke 1, Größe 10,00 Ar,

soll am Montag, dem 13. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Erdgeschoß, Zim-

mer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Soldat Günther Frassa und Gerda geb. Hartmann in 4300 Essen 14, Steeler Straße 469, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 720,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 3. 1983 Amtsgericht

1652

K 41/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 167, Blatt Nr. 7325, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 168/3, Hof- und Gebäudelfläche, Hagenstraße 81 1/2, Größe 7,30 Ar, soll am Dienstag, dem 17. Mai 1983, 9.30 Uhr, in Lampertheim, Sitzungssaal des alten Rathauses, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Klaus Eil, Werbeinspektor, Akazienweg 4, 6945 Hirschberg,

2) Ursula Eil geb. Schärge, Hagenstraße Nr. 81 1/2, 6840 Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 308 614,— Deutsche Mark.

Bieter haben auf Verlangen § 67 ZVG Sicherheit in Höhe von mindestens einem Zehntel des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 7. 2. 1983 Amtsgericht

1653

7 K 99/81 — Beschluß: 1) Das Verfahren 7 K 99/81 wird hinsichtlich der Bruchteile getrennt, da ein unterschiedliches Verfahrenschicksal nicht auszuschließen ist — § 18 ZVG —.

2) Folgende Grundbesitzhälfte, eingetragen im Grundbuch von Kirchvers, Band 24, Blatt 661,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchvers, Flur 11, Flurstück 3/16, Hof- und Gebäudelfläche, Am Kantriesch, Größe 0,39 Ar, Wertfestsetzung § 74 Abs. 5 ZVG als wirtschaftliche Einheit,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirchvers, Flur 11, Flurstück 3/15, Hof- und Gebäudelfläche, Am Kantriesch, Größe 5,74 Ar, Wertfestsetzung § 74 Abs. 5 ZVG als wirtschaftliche Einheit,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchvers, Flur 11, Flurstück 3/18, Hof- und Gebäudelfläche, Am Kantriesch 4, Größe 0,41 Ar, Wertfestsetzung § 74 Abs. 5 ZVG als wirtschaftliche Einheit,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirchvers, Flur 11, Flurstück 3/17, Hof- und Gebäudelfläche, Am Kantriesch 4, Größe 4,76 Ar, Wertfestsetzung § 74 Abs. 5 ZVG als wirtschaftliche Einheit,

Ein halber Anteil lfd. Nr. 3 + 5 = 114 045,— DM,

Ein halber Anteil lfd. Nr. 4 + 6 = 56 355,— DM,

soll am Donnerstag, dem 8. September 1983, 10.00 Uhr, Raum 157, I. Stock, im Gerichtsgebäude Universitätsstraße 48, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anton Pollak, Am Kantriesch 4, Lohra-Kirchvers, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 3. 1983 Amtsgericht

1654

7 K 139/82 — Beschluß: Die im Grundbuch von Marburg, Band 224, Blatt 8069, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 15, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 137/2, Hof- und Gebäudelfläche, Hofstadt 18, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Marburg, Flur 29, Flurstück 137/1, Hofraum, Hofstadt, Größe 0,04 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Henner Stang, Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1 200 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 3. 1983 Amtsgericht

1655

7 K 88/81 — Beschluß: Das im Grundbuch von Oberrosphe, Band 21, Blatt 722, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrosphe, Flur 12, Flurstück 25/6, Hof- und Gebäudelfläche, Der Katzlerberg, Größe 6,05 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Sauerwald,

Renate Sauerwald geb. Hannamann in Oberrosphe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 212 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 3. 1983 Amtsgericht

1656

1 K 36/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ellershausen, Band 13, Blatt 361,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ellershausen, Flur 4, Flurstück 7/2, Bauplatz, Rasenweg, Größe 6,00 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Mai 1983, 13.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Margarethe Trube geb. Busse, Hammbergstraße 7, 3436 Hess. Lichtenau-Retterode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 3. 1983 Amtsgericht

1657

1 K 28/82: Der halbe Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Schwickartshausen, Bezirk Nidda, Band 12, Blatt 661, eingetragenen Grundstücks

Gemarkung Schwickartshausen, Flur 1, Flurstück 221, Gartenland, Die Borngärten, Größe 3,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Juni 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Frick, jetzt Berliner Straße 15, 6238 Hofheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 75a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 882,50 DM für halben Anteil Flur 1 Nr. 221.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 3. 1983

Amtsgericht

1658

7 K 173/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 299, Blatt 10 215, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/6, LB 4722, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Straße 1, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 16. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Kohrs, Rödermark.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 2. 1983

Amtsgericht

1659

7 K 199/80: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 215, Blatt 7701, eingetragene 1,90/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F 2/3 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 15. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Großmann geb. Dames, 6052 Mühlheim a. M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 2. 1983

Amtsgericht

1660

7 K 190/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 302, Blatt 10 299, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/6, LB 4722, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Straße 1, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 137 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 3. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reiner Niederhausen,

b) Renate Niederhausen geb. Hinz, — je zur Hälfte —, beide in Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 3. 1983

Amtsgericht

1661

2 K 57/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 68, Blatt 2354, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 10, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Töpferstraße 5, Größe 2,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans-Jürgen Herzberg und Inge Herzberg geb. Czerwonka, Wehrheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 842,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 11. 3. 1983

Amtsgericht

1662

2 K 54/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Riedelbach, Band 26, Blatt 834, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 77/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bachstraße 26, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Riedelbach, Flur 2, Flurstück 77/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bachstraße 26, Größe 3,68 Ar,

sollen am Dienstag, dem 24. Mai 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Herbert Diehl in Riedelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 10 auf

116 320,— DM,

für lfd. Nr. 11 auf

12 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 14. 3. 1983

Amtsgericht

1663

3 K 6/82, 142/82, 144/82: Die im Grundbuch von a) Kölschhausen, Band 21, Blatt Nr. 978, und b) Dreisbach, Band 15, Blatt Nr. 676, eingetragenen Grundstücke

zu a)

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kölschhausen, Flur 17, Flurstück 23/2, Ackerland, Hinterste Koppestück, Größe 25,80 Ar, Wert: 2 064,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kölschhausen, Flur 4, Flurstück 129/1, Garten, Weingartenstraße, Größe 3,57 Ar, Wert: 7 497,— Deutsche Mark,

zu b)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreisbach, Flur 9, Flurstück 54, Ackerland, Auf der Wüsterung, Größe 43,28 Ar, Wert: 3 462,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreisbach, Flur 9, Flurstück 131, Ackerland, Grünland, Auf der Hardt, Größe 18,04 Ar, Wert: 1 358,— Deutsche Mark,

sollen am Dienstag, dem 21. Juni 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1982, 13. 1. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Engelbert Bennek und Luise geb. Benner in 6332 Ehringshausen-Kölschhausen, Brunnenstraße 27, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzungen des Ortsgerichts Ehringshausen-Kölschhausen vom 7. Mai 1982 und 11. Februar 1983 auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6338 Wetzlar, 16. 3. 1983

Amtsgericht

1664

61 K 58/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 127, Blatt 3358, eingetragene Grundeigentum, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 16/16, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. Nr. 46, Größe 8,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Mai 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Witwe Anna Maria Tosana geb. Ell, Baden-Baden,

2) Marietta Tosana, Baden-Baden,

3) Renato Tosana in Wiesbaden, zu 1) — 3) in ungeteilter Gemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— Deutsche Mark (= halber Miteigentumsanteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 3. 1983

Amtsgericht, Abt. 6I

1665

61 K 40/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kostheim, Blatt 6558, eingetragene Grundeigentum

Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstück Nr. 114/2, Gartenland Sempel, Größe 12,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Mai 1983, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer:
Barbara Lankeit geb. Hollmann,
Johannes Hollmann,
Irmgard Antz geb. Hollmann,
Heinz-Jürgen Hollmann, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 3. 1983
Amtsgericht, Abt. 61

1666

2 K 44/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 59, Blatt 1813, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naumburg, Flur 11, Flurstück 30/37, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg 3, Größe 8,00 Ar, soll am Montag, dem 30. Mai 1983, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäu-

de Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maler Branco Jelic,
b) Friseurmeisterin Ursula Jelic geb. Thielke, beide: Finkenweg 3, 3501 Naumburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 3. 1983 Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHBORN: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung.

Über dem bestehenden Flachdach des zweigeschossigen Unterrichtsgebäudes der Hartmutschule, Pestalozzistr. 7, 6236 Eschborn, soll ein 20° steiles Satteldach errichtet werden. Es werden nachstehende Bauleistungen durch beschränkte Ausschreibung vergeben:

1. Zimmerarbeiten

1.1 Ca. 135 Nagelbrettbinder über den 2 Klassenraumtrakten, Höhe 1,52 m, Spannweite 8,40 m, Binderabstand 1,0 m, einschließlich 15 Knickverbänden, Längs- und Diagonalaussteifungen, Holzschutz usw.

1.2 3 Stück Satteldächer über den 3 Treppenhaustrakten mit je 80 m² Grundfläche, bestehend aus Sparren, Fuß- und Firstpfetten, Pfosten, 6 Kehlsparren mit Schiftern, Kopfbändern, Holzschutz usw.

2. Dachdeckungsarbeiten

Ca. 1 525 m² Satteldachflächen der Klassenraum- und Treppenhaustrakte mit Falzriegeln eindecken einschließlich Latung, Ziegelunterlagsfolie usw.

Die Arbeiten sind während der Sommerferien (Juli 1983) auszuführen.

Die Vergabe der o. g. Bauleistungen erfolgt im Namen und für Rechnung des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel abschnittsweise an den niedrigstfordernden Bieter zu vergeben.

Leistungsfähige Unternehmen oder Arbeitsgemeinschaften, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden gebeten, dieses anzuzeigen beim Magistrat der Stadt Eschborn, Bauamt/Hochbau, Postfach 5980, 6236 Eschborn.

Die Bewerbung muß bei der vorgenannten Stelle bis zum 27. April 1983 eingegangen sein.

Der Behörde nicht bekannte Bewerber werden gebeten, Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Ein Anspruch auf Beteiligung an der vorgesehenen beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

6236 Eschborn, 23. März 1983

Bauamt/Hochbau

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Betr.: B 83, Ausbau und Verlegung bei Rotenburg/F., Kreis Hersfeld-Rotenburg, von NK 4924 023 nach NK 4924 024, von Stat. 0,451 bis Stat. 1,114, III. Bauabschnitt.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 1 400 m² Mutterboden
- ca. 19 000 m² Erdarbeiten
- ca. 3 400 m² Frostschuttschicht
- ca. 6 500 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick
- ca. 900 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/m²
- ca. 6 500 m² Asphaltbinder, Körnung 0/16, 4 cm dick
- ca. 6 500 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- ca. 900 m² Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/m²

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 300 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 14. April 1983. Angebotsunterlagen (zweifach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 80,— Deutsche Mark angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ

532 500 00 mit dem Vermerk: „B 83, Ausbau und Verlegung bei Rotenburg/F., Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 5. Mai 1983, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Juni 1983.

6430 Bad Hersfeld, 23. März 1983 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung. Ausführungsort: B 27 — bei Mecklar, bahnsseitige Stützmauer, Kr. Hersfeld-Rotenburg. Art der Leistungen: Sanierungsarbeiten.

Auszuführen sind u. a.

- 2 990 m² Flächen sandstrahlen
- 1 700 m² Spritzbeton 4 cm dick
- 120 m Raumbuten
- 26 m² Beton B 35 für Kappen
- 550 m² Sandsteinflächen imprägnieren
- 360 m² Gehwegflächen beschichten

Straßenbau- und sonstige Arbeiten

Ausführungsfrist: 120 Werktage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 12. April 1983 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM anzufordern. Eine Rückerstattung dieses Betrages ist in keinem Falle möglich.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 27 — bei Mecklar, bahnsseitige Stützmauer-Sanierungsarbeiten“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 28. April 1983 im Hess. Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. Juni 1983.

6430 Bad Hersfeld, 24. März 1983 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauarbeiten nach VOB/A. Ausführungsort: Bad Hersfeld, Art der Leistungen: Neubau einer Brücke mit Stützmauer.

Auszuführen sind u. a.:

- 1 700 m² Baugrubenaushub
- 85 t Baustahl einbauen
- 10 t Spannstahl einbauen
- 580 m² Stahlbeton für Brücke
- 290 m² Stahlbeton für Stützmauer
- 125 m Stahlgeländer.

Ausführungsfrist: 300 Werktage.

Angebotsunterlagen (1 Heftung für Bieter und 1 Heftung für Angebot) sind bis spätestens zum 19. April 1983 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 80,— DM anzufordern. Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz weitere 30,— DM zu überweisen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauten (Hessen), Ausgabe 1978, einschl. 1. und 2. Berichtigung, zugrunde. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 62, Überführung der K 21“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 11. Mai 1983 im Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. Juni 1983.

6430 Bad Hersfeld, 25. März 1983 Hessisches Straßenbauamt

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt a. M. 90, Telefon 06 11 / 77 06 41
Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten zur Fertigstellung der Wohnwege im Baugebiet 8JEa öffentlich ausgeschrieben:

Gewerk Verkehrsanlagen:

Ca. 6.400 m² Pflasterfläche auf prov. Bitukiesdecke, mit Herstellung des Unterbaues inkl. der dazugehörigen Entwässerungsanlagen. Die Arbeiten werden sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, da nur bei fertiggestelltem Hochbau gepflastert werden kann.

Ausführungszelt: Entsprechend Hochaufschrittmäßig

Baubeginn: 10 Tage nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab 31. März 1983 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 15,00 DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit dem Vermerk „VA 2, Baugebiet 8JEa“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 7. bis 15. April 1983 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 25. April 1983, 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 6. Juni 1983 an ihr Angebot gebunden.

Stellenausschreibungen

Bei der Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis
(39 000 Einwohner) ist die Stelle des

Ersten Stadtrates

der zugleich Stellvertreter des Bürgermeisters ist, zum 1. Juni 1983 neu zu besetzen.

Der Erste Stadtrat wird auf die Dauer von 6 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und erhält Dienstbezüge nach Bes.Gr. B 3 BBesG.

Sein Dezernatsbereich umfaßt das Stadtbauamt, Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt und das Amt für öffentliche Einrichtungen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die für dieses Amt erforderliche Eignung und Befähigung besitzt und über kommunalpolitische Erfahrung verfügt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen, in einem verschlossenen Umschlag, mit dem Kennwort „Erster Stadtrat“, bis zum 2. Mai 1983 zu richten an den

Vorsitzenden des Ausschusses

zur Vorbereitung der Wahl des Ersten Stadtrates,

Herrn Horst Schneidmüller, Rathaus, Alt Bischofsheim 28,
6457 Maintal 2.

Bei der Stadt Eppstein — Main-Taunus-Kreis —
ist die Stelle des/der

hauptamtlichen 1. Stadtrates (Stadträtin)

schnellstmöglich neu zu besetzen.

Die Stelle ist wegen der Versetzung des bisherigen Amtsinhabers in den Ruhestand freigeworden.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Amtsbezüge richten sich nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Stadt Eppstein besteht aus fünf Stadtteilen mit knapp 13 000 Einwohnern und liegt im Naturpark Hochtaunus. Sie gehört zum Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt und verfügt mit zwei S-Bahn-Haltestellen und einem Autobahnanschluß über gute Verkehrsverbindungen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen im kommunalen Bereich und der für dieses Amt erforderlichen fachlichen und menschlichen Qualifikation. Der Bewerber soll mindestens die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und etwaigen Referenzen müssen spätestens bis 2. Mai 1983, 12.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Wahl des 1. Stadtrates“ eingegangen sein bei dem

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Bernhard Heinz

Rathaus 1, Stadtteil Vockenhausen,

Hauptstraße 99, 6239 Eppstein

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

System spielen: mit einem Spiel mehr Gewinnmöglichkeiten erfassen



TOTO · LOTTO · RennQuintett
mittwochslooto



Information bei Ihrer Annahmestelle



KREISSTADT ESCHWEGE Werra-Meißner-Kreis

Bei der Kreisstadt Eschwege mit ca. 24 000 Einwohnern ist zum 16. November 1983 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 3 BBesG. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Landes Hessen gezahlt.

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische und kontaktfreudige Persönlichkeit mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst. Verwaltungserfahrung ist sehr erwünscht.

Die Kreisstadt Eschwege ist eine 1000jährige Stadt. Die Altstadt mit Fachwerkhäusern wird zur Zeit saniert. Eschwege ist als gewerblicher Schwerpunkt eingestuft. Alle weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden. Die Universitäten Göttingen und Kassel sind nahe gelegen und leicht erreichbar.

Eschwege verfügt über eine gute Infrastruktur mit vielen Freizeitanlagen und hat ein reges kulturelles Leben. Kreisverwaltung, Verbände und Behörden haben hier ihren Sitz.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Angabe von Referenzen) werden bis zum 30. April 1983 erbeten an den

**Vorsitzenden des Haupt-, Geschäftsordnungs- und Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Dipl.-Chem. Günther Wohlleben,
Dr.-Gebhard-Str. 24, 3440 Eschwege.**

An der

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 29-39**

Ist zum 1. Juni 1983 in der zentralen Verwaltung (Schwerpunkte: Personalwesen, Prüfungs- und Studentensekretariat) eine

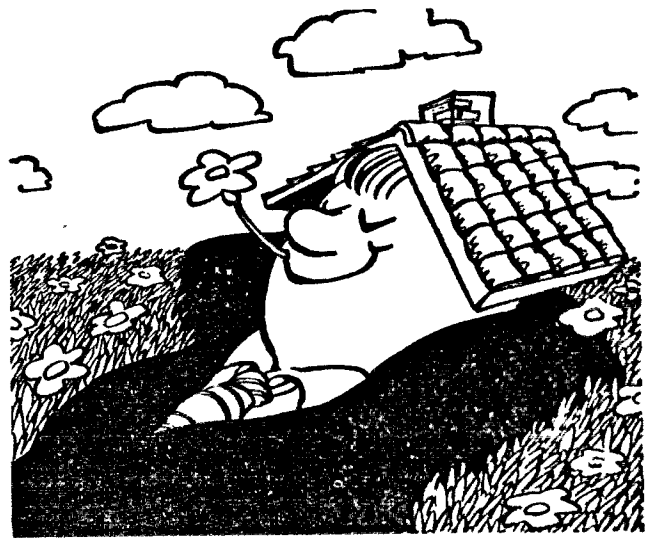
A 9 - (Inspektor) Stelle

zu besetzen.

Bewerbungen mit dem Nachweis der Laufbahnvoraussetzungen des gehobenen Dienstes, einem handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild sowie Zeugnissen, Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweisen werden bis 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige erbeten.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A



EIGENTUM IST MATERIELLER BESITZ. UND MEHR.

Kaum eine Geldanlage erzielt so hohen und sicheren Wertzuwachs wie Haus- und Wohnungsbesitz. Ein Haus, das z.B. vor zehn Jahren gebaut wurde, kann heute das Doppelte wert sein.

Ganz abgesehen von der Sicherheit und Unabhängigkeit, die sich der Mensch mit etwas Eigenem erwirbt. Und die mit Geld nicht aufzuwiegen sind.

Eigentumsbildung planen Sie am besten zusammen mit Ihrem BHW-Berater. Rufen Sie ihn an. Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

BHW
Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 99

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 900. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bolden redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99, Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 14 vom 4. April 1983 beträgt 40 Seiten.